

Weitere Vorschriften mit teilweise einschlägigem Inhalt

Zu 652 Bundesanleihen

- | | | | |
|--------|--|--------|--|
| 7401-2 | Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen über den Internationalen Währungsfonds (International Monetary Fund) und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (International Bank for Reconstruction and Development) v. 28. 7. 1952 Sachgebiet 7, 5. Lieferung *) | 7401-5 | Gesetz über das Europäische Währungsabkommen v. 26. 3. 1959 Sachgebiet 7, 5. Lieferung *) |
|--------|--|--------|--|

Zu 653 Schuldenablösung

- | | | | |
|--------|---|--------|--|
| 4139-3 | Gesetz zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz) v. 10. 3. 1960 Sachgebiet 4, 7. Lieferung *) | 621-4 | Gesetz zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparengesetz) v. 19. 7. 1953 Sachgebiet 6, 12. Lieferung, Seite 298 |
| 4139-4 | Gesetz zum Zweiten Abkommen vom 16. August 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gewisse Angelegenheiten, die sich aus der Bereinigung deutscher Dollarbonds ergeben, v. 26. 4. 1961 Sachgebiet 4, 7. Lieferung *) | 7411-1 | Gesetz betreffend das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden v. 24. 8. 1953 Sachgebiet 7, 5. Lieferung *) |

Zu 66 Sicherheitsleistungen des Bundes (Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen)

- | | | | |
|--------|--|--------|---|
| 2331-5 | Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung v. 15. 5. 1953 (§ 1) Sachgebiet 2, 13. Lieferung, Seite 154 | 7622-7 | Gesetz über die Deutsche Landesrentenbank v. 7. 12. 1939 (§ 4) Sachgebiet 7, 9. Lieferung *) |
| 240-1 | Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) v. 19. 5. 1953 (§ 46 Abs. 7) Sachgebiet 2, 14. Lieferung, Seite 2 | 7841-2 | Gesetz über die Errichtung, Inbetriebnahme, Verlegung, Erweiterung und Finanzierung der Stilllegung von Mühlen (Mühlengesetz) v. 27. 6. 1957 (§ 7 Abs. 7) Sachgebiet 7, 14. Lieferung *) |
| 621-1 | Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz) v. 14. 8. 1952 (§ 7 Abs. 2) Sachgebiet 6, 12. Lieferung, Seite 8 | 912-2 | Verkehrsfinanzgesetz 1955 v. 6. 4. 1955 (Abschnitt V Artikel 3) Sachgebiet 9, 2. Lieferung, Seite 38 |

*) In Vorbereitung

Sachgebiet 65

Schulden des Bundes

Sachgebiet 650

Bundesschuldenverwaltung

Vom 13. Februar 1924

Reichsgesetzbl. I S. 95, verk. am 15. 2. 1924

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags und des Reichsrats:

§ 1*

(1) Die Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits für das *Reich* gemäß *Artikel 87 der Reichsverfassung* erfolgt durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten oder Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein.

(2) Werden Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen oder Wechsel zur Einlösung fällig oder zurückgekauft oder werden Darlehen zurückerstattet, so wächst der für die Einlösung, den Rückkauf oder die Rückerstattung erforderliche Betrag dem Anleihenkredit des laufenden Rechnungsjahrs zu, soweit dieser Betrag die dafür durch den Haushaltsplan bereitgestellten Mittel übersteigt.

(3) Über die Ausführung der Kreditgesetze hat der *Reichsminister der Finanzen dem Reichsrat und dem Reichstag* jährlich Bericht zu erstatten.

§ 2

Zu Sicherheitsleistungen oder zur vorübergehenden Verstärkung von Betriebsmitteln dürfen die Ausgaben von Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten und die Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein nur auf Grund eines *Reichsgesetzes* erfolgen. Sie können wiederholt werden; jedoch darf der Gesamtbetrag der jeweils umlaufenden, noch nicht fälligen Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel und der jeweils geschuldeten Darlehen den zugelassenen Höchstbetrag nicht überschreiten.

§ 3

(1) Wann, in welchen Beträgen und unter welchen Bedingungen Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen auszugeben, Wechselverbindlichkeiten einzugehen oder Darlehen gegen Schuldschein aufzunehmen sind, bestimmt der *Reichsminister der Finanzen*, soweit nicht das Kreditgesetz Vorschriften darüber enthält. Er ist ermächtigt, die ausgegebenen Schuldurkunden mit Zustimmung der daraus Berechtigten gegen andere Schuldurkunden umtauschen zu lassen. Für die Schuldverbindlichkeiten kann er an Gegenständen, die zum Vermögen des *Reichs* gehören, Sicherheiten bestellen.

(2) Die zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bestimmten Schatzanweisungen, Wechsel und Darlehen dürfen nicht später als 6 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs, für das die Verstärkung zugelassen ist, fällig werden.

§ 1 Abs. 1 Kursivdruck „Artikel 87 der Reichsverfassung“: Jetzt Art. 115 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland; GG 100-1
§ 1 Abs. 3 Kursivdruck „Reichsrat“: Vgl. § 2 Abs. 1 G v. 14. 2. 1934 I 89,
§ 4 SchuVwG 650-2 u. Art. 114 Abs. 1 GG 100-1

§ 4

(1) Die Ausstellung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen nebst den zugehörigen Zins-, Renten- und Erneuerungsscheinen, der eigenen Wechsel und Schuldscheine sowie die Annahme der gezogenen Wechsel und die Umschreibung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen gemäß §§ 7 und 11 erfolgt durch die *Reichsschuldenverwaltung*.

(2) Schuldurkunden, die der Beschaffung der Mittel für die Einlösung von Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen oder Wechseln oder für die Rückerstattung von Darlehen oder die zum Umtausch ausgegebener Schuldurkunden dienen, sind dem *Reichsminister der Finanzen* auf Verlangen von der *Reichsschuldenverwaltung* innerhalb 2 Monaten vor dem Tage zur Verfügung zu stellen, an dem die einzulösenden Schuldurkunden oder die zurückzuerstattenden Darlehen fällig werden oder an dem der Umtausch der ausgegebenen Schuldurkunden beginnen soll. Die Verzinsung der neuen Schuldverbindlichkeiten darf nicht vor der Beendigung der Verzinsung der eingelösten oder umgetauschten Schuldurkunden oder zurückerstatteten Darlehen beginnen.

§ 5

(1) Für die Unterzeichnung der Schuldurkunden ist die Namensunterschrift von mindestens zwei Mitgliedern der *Reichsschuldenverwaltung* erforderlich.

(2) Zur Unterzeichnung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen genügen im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschriften auch dann, wenn diese Urkunden nicht auf den Inhaber lauten.

§ 6*

(1) Die Gültigkeit der Unterzeichnung von Schuldurkunden mit Namensunterschriften, die im Wege mechanischer Vervielfältigung hergestellt sind, hängt davon ab, daß die Schuldurkunden vorschriftsmäßig ausgefertigt sind. Der Aufnahme dieser Bestimmung in die Schuldurkunde bedarf es nicht.

(2) Die *Reichsschuldenverwaltung* hat die Form, in der die Schuldurkunden ausgefertigt und entwertet werden, zu bestimmen und im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 7

(1) Lautet eine Schuldverschreibung oder Schatzanweisung auf Namen, so gilt zugunsten des *Reichs* der in der Urkunde Benannte als Gläubiger.

(2) Die Urkunde kann, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt, von der *Reichsschuldenverwaltung* auf den Namen eines anderen um-

§ 6 Abs. 2: Bundesanzeiger statt Reichsanzeiger gem. § 1 Abs. 1 BekG 415-1

geschrieben werden. Zur Stellung des Antrags auf Umschreibung ist der in der Urkunde benannte Gläubiger oder derjenige berechtigt, auf den die Rechte aus der Urkunde übergegangen sind.

§ 8*

(1) Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, die an Order lauten, können durch Indossament übertragen werden.

(2) Durch das Indossament gehen alle Rechte aus der indossierten Urkunde auf den Indossatar über.

(3) Auf die Form des Indossaments, die Legitimation des Besitzers und die Prüfung der Legitimation sowie auf die Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe finden die Vorschriften der *Artikel 11 bis 13, 36, 74 der Wechselordnung* entsprechende Anwendung.

§ 9*

(1) Dem in einer auf Namen lautenden Schuldverschreibung oder Schatzanweisung benannten Gläubiger kann das Reich nur solche Einwendungen entgegensetzen, die die Gültigkeit der Ausstellung betreffen oder sich aus der Urkunde ergeben oder dem Reich unmittelbar gegen den Benannten zustehen. Das gleiche gilt für eine an Order lautende Schuldverschreibung oder Schatzanweisung gegenüber dem legitimierten Besitzer.

(2) Das Reich ist nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet.

(3) Die Vorschriften der §§ 803, 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 10

Eine Ehefrau bedarf zur Verfügung über eine auf Namen oder an Order lautende Schuldverschreibung oder Schatzanweisung dem Reich gegenüber nicht der Zustimmung des Ehemanns.

§ 11

(1) Der Reichsminister der Finanzen kann Bestimmungen darüber treffen, inwieweit auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben werden dürfen.

(2) Die Umschreibung erfolgt auf Antrag des Inhabers, es sei denn, daß dieser zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist. Zugunsten des Reichs gilt der Inhaber als verfügungsberechtigt.

§ 12

Gegen Aushändigung einer auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibung oder Schatzanweisung, die auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben ist, hat die Reichsschuldenverwaltung auf Antrag des Berechtigten eine neue auf den Inhaber lautende Urkunde zu erteilen.

§ 8 Abs. 3 Kursivdruck: Jetzt Art. 13, 14 Abs. 2, Art. 16 u. 40 Abs. 3 Satz 2 des Wechselgesetzes gem. Art. 3 Abs. 1 G v. 21. 6. 1933 I 409; WG 4133-1

§ 9 Abs. 3: BGB 400-2

§ 13

(1) Wird die Vernichtung einer auf den Inhaber lautenden Schuldurkunde behauptet, so hat die Reichsschuldenverwaltung auf Antrag des bisherigen Inhabers für die Urkunde Ersatz zu leisten, wenn sie die Vernichtung für nachgewiesen erachtet.

(2) Dasselbe gilt für eine auf Namen oder an Order lautende Schuldverschreibung oder Schatzanweisung, wenn der Antragsteller nachweist, daß er zur Zeit der Vernichtung verfügungsberechtigter Besitzer war.

§ 14*

(1) Ist eine auf Namen oder an Order lautende Schuldverschreibung oder Schatzanweisung abhanden gekommen oder vernichtet, so kann die Urkunde, wenn nicht in ihr das Gegenteil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

(2) Die Vorschriften des § 799 Abs. 2 und des § 800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 15

Ist eine unverzinsliche Schatzanweisung zum Zweck der Kraftloserklärung aufgeboden, so kann der Antragsteller am Fälligkeitstag die Zahlung des fälligen Betrags gegen Sicherheitsleistung oder die Hinterlegung des Betrags fordern. Die Art der Sicherheitsleistung oder die Hinterlegungsstelle wird von der Reichsschuldenverwaltung bestimmt.

§ 16

(1) Für das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Kraftloserklärung einer Schuldverschreibung oder Schatzanweisung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Reichsschuldenverwaltung ihren Sitz hat, ausschließlich zuständig.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen ein anderes Gericht als zuständig bezeichnen.

§ 17*

Für abhanden gekommene oder vernichtete Zinsscheine ist der in § 804 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Anspruch ausgeschlossen, auch wenn die Ausschließung in dem Zinsschein nicht bestimmt ist.

§ 18

Die Kosten der Umschreibung einer Schuldverschreibung oder Schatzanweisung und der Erteilung einer neuen Schuldurkunde hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschießen.

§ 19

Die Reichsschuldenverwaltung kann Bestimmungen treffen:

- über die Form der Anträge auf Umschreibung von Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen und auf Erteilung neuer Schuldurkunden sowie der Vollmacht zur Stellung solcher Anträge,

§ 14 Abs. 2 u. § 17: BGB 400-2

2. über die Form des Nachweises, daß der Antragsteller oder der Empfänger der Leistung zur Verfügung über die Schuldurkunde berechtigt ist,
3. über die Form der Umschreibung,
4. über die Sätze, nach denen die in § 18 bezeichneten Kosten zu bemessen sind.

§ 20

(1) Die vom Reich ausgestellten Wechsel und Orderpapiere sind von der Wechselsteuer befreit.

(2) Für die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung oder Schatzanweisung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten darf eine Stempelabgabe nicht erhoben werden.

§ 21 *

(1) Schuldverschreibungen über *Reichsanleihen*, die auf den Inhaber lauten, können in Buchschulden des Reichs umgewandelt werden.

(2) Verzinsliche *Schatzanweisungen des Deutschen Reichs* sind den Schuldverschreibungen nach § 21 Abs. 1 und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 gleichzusetzen, sofern der Reichsminister der Finanzen dies bestimmt.

(3) Die Umwandlung erfolgt durch Eintragung in das *Reichsschuldbuch* nach den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes.

§ 22

(1) Die Verzinsung und Tilgung sowie die sonstige Verwaltung der in diesem Gesetz geregelten *Reichsschulden* liegt der *Reichsschuldenverwaltung* ob. Der Reichsminister der Finanzen hat ihr die erforderlichen Beträge rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Anordnungen über die Ausführung der Tilgung und über die Verwendung der zur Tilgung bestimmten Mittel erläßt der Reichsminister der Finanzen, soweit nicht durch Gesetz oder Vertrag Bestimmungen darüber getroffen sind. Die Bestimmungen über die Ausführung der Auslosungen trifft die *Reichsschuldenverwaltung*.

§ 23

Die *Reichsschuldenverwaltung* ist selbständig und unbedingt verantwortlich:

- a) für die Erfüllung der ihr in den §§ 4, 6 Abs. 2, 7, 11 Abs. 2, 12, 13, 14 Abs. 2 und 19 dieser Verordnung übertragenen Aufgaben, insbesondere für die ordnungsmäßige Ausstellung und Ausreichung der Schuldurkunden des Reichs,
- b) für die gesetzmäßige Führung des *Reichsschuldbuchs*,
- c) für die richtige Zahlung der nach den Gesetzen und Vertragsbedingungen vom Reich geschuldeten Zinsen und für die Tilgung des

§ 21 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 G v. 5. 7. 1934 I 574

§ 21 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 V v. 29. 12. 1936 I 1156; SchuBG 651-1

§ 21 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 G v. 5. 7. 1934 I 574 u. Art. 1 V v. 29. 12. 1936 I 1156; SchuBG 651-1

Schuldkapitals in der durch die Gesetze und Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Weise (§ 22 dieser Verordnung),

- d) für die gehörige Verwahrung, Entwertung und Vernichtung der vom Reich eingelösten, zurückerworbenen oder in Buchschulden umgewandelten Schuldurkunden.

§ 24 *

Die *Reichsschuldenverwaltung* ist eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte selbständige *Reichsbehörde*, unterliegt jedoch insoweit der oberen Leitung des Reichsministers der Finanzen, als dies mit der ihr nach § 23 beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist.

§ 25 *

(1) Die *Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes* bildet ein Kollegium, bestehend aus einem Präsidenten, seinem Stellvertreter und mindestens einem sonstigen besoldeten Mitglied. Dem Kollegium werden die erforderlichen Beamten beigegeben.

(2) Im Verhinderungsfalle wird der Präsident durch den Stellvertreter und, falls auch dieser verhindert ist, durch das dienstälteste Mitglied des Kollegiums vertreten.

(3) Neben den Mitgliedern können ständige Hilfsarbeiter und im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses vorübergehend auch nichtständige Hilfsarbeiter beschäftigt werden. Hilfsarbeiter dürfen, abgesehen von vorübergehenden Vertretungen, mit dem Kollegium obliegenden Angelegenheiten nur beschäftigt werden, insoweit ihre Bearbeitung nicht ein für allemal durch Beschluß der Mitglieder diesen selbst vorbehalten ist; die Hilfsarbeiter nehmen an den Beratungen des Kollegiums über Angelegenheiten, welche zu ihrem Beschäftigungsgebiet gehören, mit Stimmrecht teil.

§ 26 *

(1) Der Präsident, sein Stellvertreter und die sonstigen Mitglieder der *Reichsschuldenverwaltung* werden von dem Reichspräsidenten unter Gegenzeichnung des Reichsministers der Finanzen nach Zustimmung des Reichsrats auf Lebenszeit ernannt, und zwar die sonstigen Mitglieder nach Anhörung des Kollegiums.

(2) Die ständigen Hilfsarbeiter werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Reichspräsidenten unter Gegenzeichnung des Reichsministers der Finanzen auf Lebenszeit ernannt, die nichtständigen Hilfsarbeiter vom Präsidenten der *Reichsschuldenverwaltung* berufen.

(3) Die übrigen Beamten werden vom Präsidenten der *Reichsschuldenverwaltung* ernannt, soweit nicht der Reichspräsident das Ernennungsrecht ausübt.

§§ 24 u. 25: Vgl. SchuOInkrV 650-1-1

§ 25 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. § 5 Abs. 1 G v. 13. 7. 1948 WiGBI. S. 73 u. § 1 V v. 13. 12. 1949, 1950 S. 1

§ 25 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt Bundesschuldenverwaltung gem. § 2 Satz 1 BSchuVwV 650-3

§ 26: Vgl. SchuOInkrV 650-1-1

§ 26 Abs. 1 Kursivdruck „Reichsrat“: Vgl. § 2 Abs. 1 G v. 14. 2. 1934 I 89, § 4 SchuVwG 650-2 u. Art. 114 Abs. 1 GG 100-1

§ 27*

(1) Zu Mitgliedern der *Reichsschuldenverwaltung* können nur Personen ernannt werden, die das 35. Lebensjahr überschritten haben.

(2) Die Mitglieder und Hilfsarbeiter sollen in der Regel die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben.

(3) Der Präsident und sein Stellvertreter dürfen nicht dem *Verwaltungsrat*, einer *Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes* oder einer Landesregierung angehören.

(4) Die Befugnis, ehrenamtlichen Mitgliedern der *Reichsschuldenverwaltung* die Genehmigung zur Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen zu erlauben, steht dem Präsidenten zu. Das gleiche gilt von der Genehmigung zum Eintritt eines ehrenamtlichen Mitglieds in den Vorstand, *Verwaltungs-* oder *Aufsichtsrat* einer auf den Erwerb gerichteten Gesellschaft; die Genehmigung darf auch dann erteilt werden, wenn die Stelle mit einer Remuneration verbunden ist.

§ 28*

(1) Der § 23 des *Reichsbeamtengesetzes vom 31. Mai 1873 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245)* und des *Artikels 1 der Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999)* findet auf die Mitglieder der *Reichsschuldenverwaltung* keine Anwendung.

(2) Soweit nach den Vorschriften des *Reichsbeamtengesetzes* die Entscheidung der obersten *Reichsbehörden*, der vorgesetzten Dienstbehörde oder des Dienstvorgesetzten einzuholen ist oder diesen Stellen Befugnisse eingeräumt sind, ist hinsichtlich des Präsidenten, seines Stellvertreters, der sonstigen Mitglieder und der ständigen Hilfsarbeiter der *Reichsminister der Finanzen*, hinsichtlich der übrigen Beamten der Präsident der *Reichsschuldenverwaltung* zuständig. Zur Ausübung der nach den §§ 80, 81, 84, 85, 98 und 127 des *Reichsbeamtengesetzes* der obersten *Reichsbehörde* zustehenden Befugnisse bedarf der *Reichsminister der Finanzen*, soweit es sich um Mitglieder handelt, der *Zustimmung des Reichsrats*; vor der Entscheidung ist das Kollegium zu hören. Gegen die von dem Präsidenten der

§ 27: Vgl. *SchuOInkrV* 650-1-1

§ 27 Abs. 3: I. d. F. d. § 5 Abs. 2 G v. 13. 7. 1948 *WiGBl.* S. 73 u. § 1 V v. 13. 12. 1949, 1950 S. 1

§ 28: Vgl. *SchuOInkrV* 650-1-1

§ 28 Abs. 1 erster Kursivdruck: Jetzt § 26 Abs. 1 des *Bundesbeamtengesetzes* in der Fassung vom 18. September 1957 (*Bundesgesetzbl. I* S. 1337, 1338) gem. § 184 Abs. 4 G v. 26. 1. 1937 I 39 u. § 199 Abs. 4 G v. 14. 7. 1953 I 551; *BBG* 2030-2

§ 28 Abs. 2 Satz 1 Kursivdruck „des *Reichsbeamtengesetzes*“: Jetzt des *Bundesbeamtengesetzes* gem. § 184 Abs. 4 G v. 26. 1. 1937 I 39 u. § 199 Abs. 4 G v. 14. 7. 1953 I 551; *BBG* 2030-2

§ 28 Abs. 2 Satz 2 erster Kursivdruck: Jetzt nach § 11 Abs. 1, § 24 Abs. 1 u. 2, § 28 Abs. 1 Satz 1 u. 2, §§ 29, 44 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 2 Satz 1 u. 2 u. Abs. 3 Satz 2 u. § 78 der *Bundesdisziplinarordnung* in der Fassung vom 28. November 1952 (*Bundesgesetzbl. I* S. 749, 761) gem. § 121 Abs. 4 G v. 26. 1. 1937 I 71 u. Art. 2 Abs. 2 G v. 28. 11. 1952 I 749; *BDO* 2031-1

§ 28 Abs. 2 Satz 2 Kursivdruck „*Reichsrat*“: Vgl. § 2 Abs. 1 G v. 14. 2. 1934 I 89, § 4 *SchuVwG* 650-2 u. Art. 129 *GG* 100-1

§ 28 Abs. 2 Satz 3: Vgl. § 26 *BDO* 2031-1

§ 28 Abs. 3: Abhängig von dem aufgeh. G v. 18. 5. 1907 S. 245; vgl. jetzt § 47 Abs. 1 u. § 172 *BDO* 2031-1 u. § 5 Abs. 5 u. § 8 Abs. 2 *ErstG* 2030-10

Reichsschuldenverwaltung ausgehende Verhängung einer Ordnungsstrafe ist Beschwerde an den *Reichsminister der Finanzen* zulässig.

(3) ...

§ 29*

(1) Die *Reichsschuldenverwaltung* faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters den Ausschlag. Die Zahl der nach Maßgabe des § 25 stimmberechtigten Hilfsarbeiter darf bei Abstimmungen die Zahl der neben dem Präsidenten und seinem Stellvertreter anwesenden hauptamtlichen besoldeten Mitglieder des Kollegiums nicht übersteigen; ist die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Hilfsarbeiter größer, so nehmen an der Abstimmung außer den die Angelegenheit bearbeitenden Hilfsarbeitern nur die dienstältesten Hilfsarbeiter teil.

(2) Die *Reichsschuldenverwaltung* ist befugt, eine Geschäftsordnung zu erlassen, die dem *Reichsminister der Finanzen* und dem *Reichsschuldenaussschuß* mitzuteilen ist. Die Geschäftsverteilung erfolgt durch den Präsidenten.

§ 30*

(1) Die Mitglieder und Hilfsarbeiter haben vor dem Antritt ihres Amtes vor dem Kollegium einen besonderen Eid zu leisten, mit dem sie geloben,

keine Schuldverbindlichkeiten des *Reichs* zu beurkunden oder beurkunden zu lassen, welche den in den *Reichsgesetzen* gegebenen Vorschriften und Ermächtigungen nicht entsprechen, auch dafür zu sorgen, daß die *Reichsschuld* gehörig verzinst und getilgt wird, und sich von der Erfüllung dieser und der anderen der *Reichsschuldenverwaltung* mit selbständiger und unbedingter Verantwortung übertragenen Obliegenheiten durch keine Anweisung irgendetwelcher Art abhalten zu lassen.

(2) Der Eidesleistung sollen ein Beauftragter des *Reichsministers der Finanzen* sowie ein oder mehrere Mitglieder des *Reichsschuldenaussschusses* beiwohnen.

§ 31*

(1) Der *Reichsschuldenaussschuß* übt die Aufsicht über alle der *Reichsschuldenverwaltung* unter eigener Verantwortung übertragenen Geschäfte aus.

(2) ...

§ 32*

... Die Ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

§ 33*

Den Vorsitz im *Reichsschuldenaussschuß* führt der Präsident des *Rechnungshofs des Deutschen Reichs*. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. ...

§§ 29 u. 30: Vgl. *SchuOInkrV* 650-1-1

§ 31 Abs. 2: Neugeregelt durch § 6 Abs. 1 *SchuVwG* 650-2

§ 32 Satz 1: Neugeregelt durch § 6 Abs. 2 *SchuVwG* 650-2

§ 33 Kursivdruck „*Rechnungshof des Deutschen Reichs*“: Jetzt *Bundesrechnungshof* gem. § 5 *BRHG* 63-5

§ 33 Satz 3: Neugeregelt durch § 6 Abs. 3 *SchuVwG* 650-2

§ 34

Die *Reichsschuldenverwaltung* hat dem *Reichsschuldenausschuß* regelmäßig die Monats- und Jahresabschlüsse ihrer Kasse sowie ihre Geschäftsübersichten zu übersenden. Der Ausschuß ist berechtigt, von der *Reichsschuldenverwaltung* Auskunft über die Verwaltung, den Bestand, die Verzinsung und die Tilgung der *Reichsschuld* zu verlangen und seine Bemerkungen der *Reichsschuldenverwaltung* zur Stellungnahme mitzuteilen. Er hat mindestens einmal jährlich eine außerordentliche Prüfung ihrer Geld- und Wertpapierbestände vorzunehmen; hierzu kann er Beamte des Rechnungshofs heranziehen.

§ 35*

(1) Die Rechnungen der Kasse der *Reichsschuldenverwaltung* werden vom *Rechnungshof des Deutschen Reichs* nach vorheriger Prüfung dem *Reichsschuldenausschuß* zugestellt.

(2) Der *Reichsschuldenausschuß* hat dem *Reichsrat* und dem *Reichstag* jährlich über seine Tätigkeit sowie über die unter seine Aufsicht gestellte Verwaltung der *Reichsschuld* im abgelaufenen Jahr Bericht zu erstatten.

§ 36

Die Landesgesetze können die Rechtsverhältnisse der von den Ländern oder den ihnen angehörenden

§ 35 Abs. 1 Kursivdruck „Rechnungshof des Deutschen Reichs“: Jetzt Bundesrechnungshof gem. § 5 BRHG 63-5
 § 35 Abs. 2 Kursivdruck „Reichsrat“: Vgl. § 2 Abs. 1 G v. 14. 2. 1934 I 89, § 4 SchuVwG 650-2 u. Art. 114 Abs. 1 GG 100-1

öffentlichen Körperschaften ausgegebenen Schuldurkunden den Vorschriften der §§ 5 bis 10, 14 bis 17 entsprechend regeln.

§ 37*

§ 38*

§ 39*

(1) ...

(2) Der *Reichsminister der Finanzen* kann der *Reichsschuldenverwaltung* auch die Verwaltung anderer Schulden übertragen.

§ 40*

§ 41*

§ 42*

Der *Reichsminister der Finanzen* ist ermächtigt, zur Durchführung ... der *Reichsschuldenordnung* Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 37: Änderungsvorschrift
 § 38: Gegenstandslose Überleitungsvorschrift
 § 39 Abs. 1: Gegenstandslos; vgl. KRG Nr. 46 v. 25. 2. 1947 ABIKR S. 262
 § 39 Abs. 2: Eingef. durch Art. 2 V v. 29. 12. 1936 I 1156
 § 40 Abs. 1: Vollzogene Ermächtigung, vgl. SchuOInkrV 650-1-1
 § 40 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift
 § 40 Abs. 3: Änderungsvorschrift
 § 41: Gegenstandslos durch G v. 16. 7. 1925 I 137
 § 42: Eingef. durch Art. 2 G v. 5. 7. 1934 I 574
 § 42 Auslassung: Erloschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)

650-1-1

**Verordnung
 über das Inkrafttreten der §§ 24 bis 30 der Reichsschuldenordnung**

Vom 26. März 1924

Reichsgesetzbl. I S. 379, verk. am 1. 4. 1924

Auf Grund des § 40 Abs. 1 der *Reichsschuldenordnung* vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 95) wird bestimmt:*

Einzigiger Paragraph*

Die §§ 24 bis 30 der *Reichsschuldenordnung* treten mit dem 1. April 1924 in Kraft.

Der *Reichsminister der Finanzen*

Einleitungssatz u. Text: SchuO 650-1

Gesetz über die Errichtung einer Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes *

650-2

Vom 13. Juli 1948

WiGBL. S. 73, verk. am 26. 7. 1948

§ 1 *

(1) Es wird eine *Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes* errichtet.

(2) Die *Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes* hat ihren Sitz an dem Ort oder in der Nähe des Ortes, an dem die *Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes* ihren Sitz hat.

§ 2 *

Bei der Aufnahme von Schulden zu Lasten des *Vereinigten Wirtschaftsgebietes* und bei ihrer Verwaltung sind die Vorschriften der *Reichsschuldenordnung* vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 95) in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 574) und der *Verordnung* vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) sowie die Vorschriften des *Reichsschuldbuchgesetzes* in der Fassung der *Bekanntmachung* vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) und der *Verordnung* vom 17. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2298) sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 *

Bei der Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zu Lasten des *Vereinigten Wirtschaftsgebietes* sind die §§ 2 bis 5, 34 und 35 der *Reichsschuldenordnung* sinngemäß anzuwenden. Das *Vereinigte Wirtschaftsgebiet* wird aus der Übernahme einer solchen Sicherheitsleistung oder Gewährleistung nur verpflichtet, wenn darüber eine Urkunde errichtet worden ist.

§ 4 *

Soweit durch die *Reichsschuldenordnung* oder das *Reichsschuldbuchgesetz*

- a) dem Reichspräsidenten,
- b) dem Reichstag,

Überschrift: Auf Rhld.-Pfalz, Baden, Wittbg.-Hohenzollern u. den bayerischen Kreis Lindau am 1. 10. 1949 erstreckt durch V v. 13. 12. 1949, 1950 S. 1; im Saarland am 1. 1. 1957 eingeführt durch § 33 Nr. 1 G v. 30. 6. 1959 I 313; gilt nicht in Berlin

§ 1 Kursivdruck „Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“: Jetzt *Bundesschuldenverwaltung* gem. § 2 BSchuVwV 650-3

§ 1 Abs. 2 Kursivdruck „Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“: Jetzt der Bundesminister der Finanzen gem. § 1 Nr. 6 u. § 2 Nr. 6 V v. 8. 9. 1950 S. 678

§ 2: SchuO 650-1; SchuBG 651-1

§ 2 Kursivdruck: Vgl. § 1 V v. 13. 12. 1949, 1950 S. 1

§ 3: SchuO 650-1

§ 3 Kursivdruck: Vgl. § 1 V v. 13. 12. 1949, 1950 S. 1

§ 4: SchuO 650-1; SchuBG 651-1

§ 4 Buchst. f Kursivdruck: Jetzt Bundesrechnungshof gem. § 5 BRHG 63-5

§ 4 Buchst. g Kursivdruck: Jetzt Deutsche Bundesbank gem. § 1 BBankG 7620-1

c) dem Reichsrat,

d) dem Reichsschuldenausschuß,

e) dem Reichsminister der Finanzen,

f) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs und

g) der Deutschen Reichsbank

Befugnisse eingeräumt oder Aufgaben übertragen sind, treten an ihre Stelle

zu a) der Vorsitzende des Verwaltungsrats,

zu b) der Wirtschaftsrat,

zu c) der Länderrat,

zu d) der Schuldenausschuß,

zu e) der Direktor der Verwaltung für Finanzen,

zu f) die Oberste Rechnungsprüfungsbehörde des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und

zu g) die Bank deutscher Länder.

§ 5 *

§ 6 *

(1) Der *Schuldenausschuß* des *Vereinigten Wirtschaftsgebietes* besteht aus drei Mitgliedern des *Wirtschaftsrates*, drei von dem *Länderrat* zu bestimmenden Mitgliedern und dem Präsidenten der *Obersten Rechnungsprüfungsbehörde* des *Vereinigten Wirtschaftsgebietes*.

(2) Die in den *Schuldenausschuß* zu entsendenden Mitglieder werden vom *Wirtschaftsrat* auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft zum *Wirtschaftsrat* und vom *Länderrat* auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Zu einem Beschluß des *Schuldenausschusses* ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern außer dem Vorsitzenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7

Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem *Direktor der Verwaltung für Finanzen*.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

§ 5: Änderungsvorschrift

§ 6 Abs. 1 Kursivdruck „Oberste Rechnungsprüfungsbehörde des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“: Jetzt Bundesrechnungshof gem. § 5 BRHG 63-5

650-3

Verordnung über die Bundesschuldenverwaltung*

Vom 13. Dezember 1949

Bundesgesetzbl. 1950 S. 1

Auf Grund der Artikel 127 und 130 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung der Regierungen der Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und des Kreispräsidenten von Lindau sowie mit Zustimmung des Bundesrates:*

§ 1*

Überschrift: Im Saarland am 1. 1. 1957 eingeführt durch § 33 Nr. 2 G v. 30. 6. 1959 I 313; gilt nicht in Berlin
Einleitungssatz: GG 100-1
§ 1: Erstreckungsvorschrift

§ 2

Die Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird unter der Bezeichnung „Bundesschuldenverwaltung“ in die Verwaltung des Bundes überführt. Das bisherige Kollegium der Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wird bis auf weiteres mit der Führung der Geschäfte des Kollegiums der Bundesschuldenverwaltung beauftragt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 in Kraft.

650-6

Anleihe-Gesetz von 1950

Vom 29. März 1951

Bundesgesetzbl. I S. 218, verk. am 31. 3. 1951

§ 1

(1) Die in Reichsgesetzen und reichsrechtlichen Verordnungen enthaltenen Vorschriften, die sich auf Schuldurkunden des Reichs sowie auf Reichsschuldbuchforderungen beziehen, gelten sinngemäß auch für die Schuldurkunden der Bundesrepublik Deutschland sowie für die in das Bundesschuldbuch eingetragenen Forderungen.

(2) Die in Reichsgesetzen und reichsrechtlichen Verordnungen enthaltenen Vorschriften über Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und Rückzahlung von dem Reich oder einem Bundesstaat gewähr-

leistet ist, gelten sinngemäß auch für die Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und Rückzahlung von der Bundesrepublik Deutschland oder einem Land der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet ist.

§§ 2 bis 5*

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 2: Gegenstandslose Ermächtigung
§§ 3 bis 5: Abhängig von § 2 dieses G

650-6-1

Verordnung zur Erstreckung des Anleihe-Gesetzes von 1950 auf das Land Berlin*

Vom 1. Juli 1955

Bundesgesetzbl. I S. 400, verk. am 5. 7. 1955

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1*

Das Anleihe-Gesetz von 1950 vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 218) gilt auch im Land Berlin,

Überschrift: Für Berlin vgl. GVBl. 1955 S. 757
§ 1: GVBl. Berlin 1955 S. 712; AnIG 1950 650-6

sofern es im Land Berlin in Kraft gesetzt wird. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sachgebiet 651

Bundesschuldbuch

Vom 31. Mai 1891

Reichsgesetzbl. S. 321, in Kraft getreten am 1. 4. 1892

Neufassung gem. Art. 3 G v. 6. 5. 1910 S. 665 durch Anlage zur Bekanntmachung v. 31. 5. 1910 S. 840, in Kraft getreten gem. V v. 30. 5. 1910 S. 839 am 15. 6. 1910

§ 1

(1) Schuldverschreibungen der *Reichsanleihen* können in Buchschulden des *Reichs* auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden.

(2) Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung zum Umlauf brauchbarer *Reichsschuldverschreibungen* durch Eintragung in das bei der *Reichsschuldenverwaltung* zu führende *Reichsschuldbuch*.

§ 2

(1) Mit Ermächtigung des *Reichskanzlers* können Buchschulden auch ohne Umwandlung begründet werden, wenn der Kaufpreis für Schuldverschreibungen, deren Nennwert der einzutragenden Buchschuld entspricht, nebst den Stückzinsen seit dem letzten Zinszahlungstermin bar eingezahlt wird. Der *Reichskanzler* setzt den Kaufpreis fest und bestimmt die Kasse, bei welcher die Einzahlung zu geschehen hat. Zur Erteilung der Ermächtigung ist er insoweit befugt, als er zur Ausgabe von Schuldverschreibungen ermächtigt ist.

(2) Über die Einzahlung wird von der Kasse eine Bescheinigung ausgestellt, welche der *Reichsschuldenverwaltung* einzureichen ist.

(3) Steht der Begründung der Buchschuld nach den Vorschriften dieses Gesetzes ein Hindernis entgegen, so ist dem Einzahler der eingezahlte Betrag mit Zinsen zu dem am Sitz der *Reichsschuldenverwaltung* für hinterlegte Gelder maßgebenden Zinssatz zurückzuzahlen.

§ 3

(1) In dem *Reichsschuldbuch* sind auch die in dem Schuldverhältnis eintretenden Veränderungen zu vermerken.

(2) Für die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen können getrennte Bücher angelegt werden.

(3) Von dem *Reichsschuldbuch* ist eine Abschrift zu bilden und getrennt aufzubewahren.

(4) Über den Inhalt des *Reichsschuldbuchs* darf nur den in § 9 aufgezählten Personen sowie dem Gegenvormund, dem Beistand und bezüglich der in § 5 unter Nummer 3 und 4 bezeichneten Gläubiger den zur Revision ihrer Kassen berechtigten öffentlichen Behörden oder sonstigen Personen, letzteren aber nur, falls ihre Berechtigung zur Kassenrevision durch eine öffentliche Behörde bescheinigt ist, Auskunft erteilt werden.

§ 4

Die Eintragung einer Buchschuld geschieht auf Antrag des Inhabers der Schuldverschreibungen, im Falle des § 2 auf Antrag des Einzahlers oder der Kasse, auf den Namen der in dem Antrag als Gläubiger bezeichneten Person oder Vermögensmasse.

Überschrift: Vor NF verk. als „Gesetz, betreffend das Reichsschuldbuch“

§ 5

(1) Als Gläubiger können nur eingetragen werden:

1. einzelne physische Personen,
2. einzelne Handelsfirmen,
3. einzelne eingetragene Genossenschaften und einzelne eingeschriebene Hilfskassen, welche im Gebiet des *Deutschen Reichs* ihren Sitz haben, sowie einzelne juristische Personen,
4. einzelne Vermögensmassen, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen.

(2) Einem Gläubiger wird für eine jede der verschiedenen verzinslichen Anleihen nicht mehr als ein Konto im *Reichsschuldbuch* eröffnet.

§ 6

(1) Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverschreibungen und im Falle des § 2 die Rechte des Einzahlers aus der Bescheinigung.

(2) Im übrigen finden die für die *Reichsanleihen* geltenden Vorschriften auf die eingetragene Forderung entsprechende Anwendung.

§ 7

(1) Zugleich mit der Eintragung der Buchschuld kann der Antragsteller (§ 4) und nach erfolgter Eintragung der Gläubiger eine zweite Person eintragen lassen, welche nach dem Tod des Gläubigers der *Reichsschuldenverwaltung* gegenüber die Gläubigerrechte auszuüben befugt ist.

(2) Diese Eintragung ist auf Antrag der in § 9 Abs. 1 unter 1 bis 4 und 6 bis 8 bezeichneten Personen jederzeit zu löschen.

§ 8

(1) Eingetragene Forderungen können durch Zuschreibung erhöht, ganz oder teilweise auf andere Konten übertragen und ganz oder teilweise gelöscht werden.

(2) Teilübertragungen und Teillösungen sind jedoch nur zulässig, sofern die Teilbeträge in Stücken von Schuldverschreibungen darstellbar sind.

(3) Im Falle gänzlicher oder teilweiser Löschung der eingetragenen Forderung erfolgt die Ausreichung von Schuldverschreibungen zu gleichem Zinssatz und gleichem Nennwert, zu deren Anfertigung die *Reichsschuldenverwaltung* hierdurch ermächtigt wird.

§ 9*

(1) Zur Stellung von Anträgen auf Übertragung eingetragener Forderungen auf ein anderes Konto, auf Eintragung und auf Löschung von Vermerken über Veränderungen im Schuldverhältnis (§ 3 Abs. 1) sowie auf Ausreichung von *Reichsschuldverschreibungen* gegen Löschung der eingetragenen Forderung sind nur berechtigt:

1. der eingetragene Gläubiger,
2. sein gesetzlicher Vertreter oder sein Bevollmächtigter,
3. der Konkursverwalter,
4. derjenige, auf welchen die eingetragene Forderung von Todes wegen übergegangen ist,
5. die gemäß § 7 eingetragene zweite Person,
6. der Testamentsvollstrecker,
7. der Nachlaßverwalter (BGB §§ 1981 ff.),
8. im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte.

(2) Derjenige, für welchen ein Nießbrauch oder ein sonstiges Recht zum Zinsgenuß eingetragen ist, kann ohne Zuziehung des Gläubigers Anträge in bezug auf den zum Empfang der Zinsen Berechtigten stellen.

(3) Zur Stellung von Anträgen für eine Firma gilt für berechtigt, wer zur Zeichnung der Firma berechtigt ist, zur Stellung von Anträgen für die in § 5 Nr. 4 erwähnten Vermögensmassen die dort genannte Behörde oder die von ihr bezeichnete Person oder die gemäß § 5 Nr. 4 zur Verfügung über die Masse befugten Verwalter. Als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person, die nicht im Gebiet des *Deutschen Reichs* ihren Sitz hat, gilt, wer seine Vertretungsbefugnis nach den vom *Bundesrat* beschlossenen Ausführungsbestimmungen nachgewiesen hat.

§ 10

(1) Zur Löschung von Vermerken zugunsten Dritter bedarf es deren Zustimmung mit Ausnahme der in § 18 Abs. 2, 3 erwähnten Fälle.

(2) Wird eine Forderung unter Löschung auf einem Konto auf ein anderes Konto übertragen, so sind die Vermerke zugunsten Dritter unter Löschung auf dem alten Konto auf das neue Konto mitzuübertragen. Der Zustimmung der aus dem Vermerk Berechtigten bedarf es nicht.

§ 11

(1) Verfügungen über eingetragene Forderungen, wie Abtretungen, Verpfändungen, erlangen dem *Reich* gegenüber nur durch die Eintragung Wirksamkeit.

(2) Eine Pfändung oder vorläufige Beschlagnahme der eingetragenen Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes sowie eine durch eine einstweilige gerichtliche Verfügung angeordnete Beschränkung des eingetragenen Gläubigers ist

§ 9 Abs. 1: BGB 400-2

von Amts wegen auf dem Konto zu vermerken und nach erfolgter Beseitigung dieser Anordnungen zu löschen.

§ 11 a*

Wird eine *Reichsschuldbuchforderung* auf Antrag eines nach § 9 Abs. 1 Berechtigten im *Reichsschuldbuch* auf einen anderen Gläubiger übertragen, so erwirbt dieser die Forderung auch, soweit sie dem bisher eingetragenen Gläubiger nicht zustand. Rechte anderer an der Forderung sowie Verfügungsbeschränkungen des bisherigen Gläubigers sind dem neuen Gläubiger gegenüber nur wirksam, soweit sie im *Reichsschuldbuch* eingetragen sind. Dies gilt nicht, wenn dem neuen Gläubiger zur Zeit des Erwerbs der *Reichsschuldbuchforderung* bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, daß dem bisherigen Gläubiger die Forderung nicht oder nicht in dem Umfang zustand, oder daß der bisherige Gläubiger einer Verfügungsbeschränkung unterlag, oder daß die Forderung mit dem Recht eines anderen belastet war.

§ 11 b*

Wird für jemanden ein durch Rechtsgeschäft begründetes Pfandrecht oder ein Nießbrauch an der *Reichsschuldbuchforderung* eingetragen, so erwirbt er das Recht auch, soweit die *Reichsschuldbuchforderung* dem eingetragenen Gläubiger nicht zusteht. § 11 a Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11 c*

Ist für die *Deutsche Reichsbank* ein durch Rechtsgeschäft begründetes Pfandrecht an einer *Reichsschuldbuchforderung* eingetragen und ist der Schuldner mit der Erfüllung der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung im Verzug, so ist die *Deutsche Reichsbank* an seiner Stelle berechtigt, ohne Nachweis des Verzugs Zins- und Tilgungsbeträge einzuziehen sowie die Ausreichung von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen oder die Übertragung der Schuldbuchforderung zu beantragen. Nimmt die *Deutsche Reichsbank* dieses Recht in Anspruch, so hat die *Reichsschuldenverwaltung* ihr die späteren Eintragungen, die die verpfändete Forderung betreffen, mitzuteilen.

§ 12

Eine Prüfung der Gültigkeit der den Anträgen zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte findet nicht statt.

§ 13

Die Eintragungen erfolgen in derselben Reihenfolge, in welcher die auf dasselbe Konto bezüglichen Anträge bei der *Reichsschuldenverwaltung* eingegangen sind.

§ 14

(1) Eine Ehefrau wird zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemanns zugelassen.

§§ 11 a bis 11 c: Eingef. durch Art. 1 V v. 17. 11. 1939 I 2298
§ 11 c Kursivdruck „Deutsche Reichsbank“: Jetzt Deutsche Bundesbank gem. § 3 SchuVwG 650-2 u. § 1 BBankG 7620-1

(2) Die Ehefrau bedarf der Zustimmung des Ehemanns, wenn ein Vermerk zu dessen Gunsten eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist einzutragen, wenn die Ehefrau oder mit ihrer Zustimmung der Ehemann die Eintragung beantragt. Die Ehefrau ist dem Ehemann gegenüber zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, wenn sie nach dem unter ihnen bestehenden Güterstand über die Buchforderung nur mit Zustimmung des Ehemanns verfügen kann.

§ 15*

(1) Zum Antrag auf Eintragung einer Forderung sowie zur gleichzeitigen Erteilung einer Vollmacht, ferner zum Antrag auf gleichzeitige Eintragung einer zweiten Person gemäß § 7 Abs. 1 oder einer Beschränkung des Gläubigers in bezug auf Kapital oder Zinsen genügt schriftliche Form. Dasselbe gilt für Anträge auf Löschung der in § 7 Abs. 1 und in § 18 Abs. 2, 3 erwähnten Vermerke.

(2) In allen anderen Fällen soll der Antrag im Geltungsgebiet des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß § 129 daselbst öffentlich beglaubigt sein. Der öffentlichen Beglaubigung steht gleich die Aufnahme des Antrags durch das *Reichsschuldbuchbüro* oder durch eine vom *Reichskanzler* bezeichnete Kasse Außerhalb des Geltungsgebiets des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll der Antrag gerichtlich oder notariell oder von einem Konsul des *Deutschen Reichs* aufgenommen oder beglaubigt sein. Die *Reichsschuldenverwaltung* kann in besonderen Fällen von der Beobachtung dieser Formvorschriften absehen. Bei der Beglaubigung bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls.

(3) Sind seit der Eintragung Änderungen in der Person des Gläubigers (Verheiratung einer Frau, Änderung des Gewerbes, Standes, Namens, Wohnorts) eingetreten, so kann verlangt werden, daß die Identität durch eine öffentliche Urkunde dargetan wird.

§ 16*

(1) Rechtsnachfolger von Todes wegen haben sich durch einen Erbschein oder durch eine Bescheinigung darüber, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt sind, auszuweisen.

(2) Beruht die Rechtsnachfolge auf einer Verfügung von Todes wegen, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, so kann nach dem Ermessen der *Reichsschuldenverwaltung* von der Beibringung des Erbscheins oder der Bescheinigung abgesehen werden, wenn an deren Stelle die Verfügung und das Protokoll über die Eröffnung der Verfügung vorgelegt werden.

(3) Das Bestehen der fortgesetzten Gütergemeinschaft sowie die Befugnis eines Testamentsvollstreckers zur Verfügung über eine zum Nachlaß gehörige Forderung ist entweder durch die in den §§ 1507, 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Zeugnisse oder durch eine Bescheinigung darüber, daß der überlebende Ehegatte oder der Testamentsvollstrecker zur Verfügung über die ein-

getragene Forderung befugt ist, nachzuweisen. Auf den Nachweis der Befugnis des Testamentsvollstreckers findet die Vorschrift des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

(4) Zur Ausstellung der in den Absätzen 1 und 3 erwähnten Bescheinigung ist das Nachlaßgericht und, falls der Erblasser zur Zeit des Erbfalls im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte, auch derjenige Konsul des *Reichs* zuständig, in dessen Amtsbezirk der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern dem Konsul von dem *Reichskanzler* die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen erteilt ist.

(5) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen zur Ausstellung der Bescheinigung statt der Gerichte andere Behörden oder Notare zuständig sind. Die Zuständigkeit ist von dem in Absatz 4 bezeichneten Gericht auf der Bescheinigung zu bestätigen.

§ 17

Die *Reichsschuldenverwaltung* kann verlangen, daß mehrere Erben zur Stellung von Anträgen und zur Empfangnahme von Schuldverschreibungen eine einzelne Person zum Bevollmächtigten bestellen.

§ 18

(1) Vollmachten sowie die Genehmigungserklärungen dritter Personen, zu deren Gunsten der eingetragene Gläubiger in bezug auf die Forderung oder deren Zinserträge durch einen Vermerk im *Reichsschuldbuch* beschränkt ist, bedürfen zu ihrer Gültigkeit derselben Form, welche für die Anträge vorgeschrieben ist. Zum Widerruf einer Vollmacht genügt schriftliche Form.

(2) Zur Löschung von persönlichen unvererblichen Einschränkungen des Gläubigerrechts oder des Verfügungsrechts, welche durch den Tod des Berechtigten erloschen sind, ist nur die Beibringung der Sterbeurkunde erforderlich; das Recht auf den Bezug rückständiger Leistungen wird hierdurch nicht berührt.

(3) Vermerke, welche durch Zeitablauf hinfällig geworden sind, können ohne Zustimmung der Berechtigten von Amts wegen gelöscht werden.

(4) Anträge öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.

§ 19

(1) Über die Eintragung von Forderungen und Vermerken sowie über die verfügte Auslieferung von Schuldverschreibungen an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen wird dem Antragsteller und, falls der Berechtigte ein anderer ist, auch diesem eine Benachrichtigung erteilt.

(2) Die Benachrichtigung gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

§ 20

(1) Von Amts wegen kann die Löschung eingetragener Forderungen und die Hinterlegung der dagegen auszuliefernden Schuldverschreibungen bei der Hinterlegungsstelle in Berlin auf Kosten des Gläubigers erfolgen:

1. wenn die Eintragung von Verpfändungen oder sonstigen Verfügungsbeschränkungen beantragt wird;
2. wenn die Forderung ganz oder teilweise im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes gepfändet oder wenn eine einstweilige gerichtliche Verfügung über dieselbe getroffen ist;
3. wenn über das Vermögen des eingetragenen Gläubigers der Konkurs eröffnet worden ist;
4. wenn die Zinsen des eingetragenen Kapitals zehn Jahre hintereinander nicht abgehoben worden sind;
5. wenn glaubhaft bekanntgeworden ist, daß der Gläubiger vor länger als zehn Jahren verstorben ist und ein Rechtsnachfolger sich nicht legitimiert hat;
6. wenn sonst ein gesetzlicher Grund zur Hinterlegung gegeben ist.

(2) Die hinterlegten Schuldverschreibungen treten in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der gelöschten Forderung.

§ 21

Im Falle der Kündigung einer der *Reichsanleihen* sind die mit ihrer Forderung zu dem Zinssatz der gekündigten Anleihe eingetragenen Gläubiger schriftlich zu benachrichtigen. Die Wirksamkeit der Kündigung ist jedoch von dieser Benachrichtigung nicht abhängig.

§ 22

Die Zahlung der Zinsen einer eingetragenen Forderung erfolgt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 vorliegen, mit rechtlicher Wirkung an denjenigen, welcher am zehnten Tage des dem Fälligkeitstermin der Zinsen vorangehenden Monats eingetragener Berechtigter war.

§ 23

(1) Die Zinsen werden in der Zeit vom vierzehnten Tage vor bis zum achten Tage nach dem Fälligkeitstermin durch eine öffentliche Kasse, ferner innerhalb des Weltpostvereins mittels Übersendung durch die Post oder auf sonstige vom *Reichskanzler* zu bestimmende Weise auf Gefahr und Kosten des Berechtigten gezahlt. Bei Zahlung der Zinsen im Post-

Überweisungs- und Scheckverkehr können die Postgebühren mit Ausnahme der Bestellgebühren auf die *Reichskasse* übernommen werden. Die Bestimmung der Landeskassen, durch welche Zinsen gezahlt werden, erfolgt durch den *Reichskanzler* im Einvernehmen mit der Landesregierung oder durch den *Bundesrat*.

(2) Kommt die Sendung als unbestellbar zurück, so unterbleiben weitere Sendungen, bis der Gläubiger die richtige Adresse angezeigt hat.

§ 24

Änderungen in der Person oder Wohnung des Zinsenempfängers (§ 15 Abs. 3) werden nur berücksichtigt, wenn sie von demselben schriftlich gemeldet werden.

§ 25

(1) An Gebühren werden erhoben:

für Löschung einer *Reichsschuldbuchforderung* zum Zwecke der Ausreichung von *Reichsschuldverschreibungen*,

für je angefangene 1000 Deutsche Mark Kapitalbetrag 0,75 Deutsche Mark,

jedoch mindestens 2,00 Deutsche Mark.

(2) Die Gebühren werden von dem Antragsteller, soweit nötig, im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Auch kann die Vorauszahlung der Gebühren gefordert werden.

(3) An Gebühren für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Anträge sind zu erheben:

bei Beträgen bis 2000 Deutsche Mark

1,50 Deutsche Mark,

bei Beträgen über 2000 Deutsche Mark

3,00 Deutsche Mark,

soweit nicht nach landesrechtlichen Vorschriften eine geringere Gebühr zur Hebung kommt.

(4) Im übrigen sind Beglaubigungen von Unterschriften unter Anträgen, Vollmachten und Genehmigungserklärungen, die nach ihrem Inhalt ausschließlich eine im *Reichsschuldbuch* einzutragende oder eingetragene Forderung betreffen, stempel- und gebührenfrei.

§ 26

Anträge auf Eintragung oder Löschung von Forderungen und Vermerken, welche in dem dem Fälligkeitstermin der Zinsen vorausgehenden Monat eingereicht werden, sind erst nach Ablauf desselben zu erledigen.

§ 27*

§ 27: Aufgeh. durch § 40 Abs. 2 V v. 13. 2. 1924 I 95

Verordnung über die Verwaltung und Anschaffung von Reichsschuldbuchforderungen

Vom 5. Januar 1940

Reichsgesetzbl. I S. 30, verk. am 9. 1. 1940

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über die Ver-
wahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom
4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171) wird im
Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister
und dem Reichsminister der Finanzen verordnet: *

ERSTER ABSCHNITT

Verwaltung

§ 1

Sammelverwaltung

Wertpapiersammelbanken dürfen *Reichsschuld-
buchforderungen* ein und derselben Art, die ihnen
als Treuhändern für andere Kreditinstitute (als
Zwischenverwalter oder für eigene Rechnung) zur
Sammelverwaltung anvertraut sind, gemeinsam mit
ihren *Reichsschuldbuchforderungen* derselben Art
und solchen Dritter verwalten.

§ 2

Anteile an der Reichsschuldbuchforderung. Verwaltungsbefugnisse

(1) Mit der Eintragung der Wertpapiersammel-
bank als Gläubigerin im *Reichsschuldbuch* erwirbt
der bisherige Gläubiger einen Anteil an der *Reichs-
schuldbuchforderung* der Wertpapiersammelbank
(Anteilsgläubiger). Der Anteil bestimmt sich nach
dem Nennbetrag der für den Anteilsgläubiger in
Sammelverwaltung genommenen *Reichsschuldbuch-
forderung*.

(2) Die Wertpapiersammelbank kann aus der
Reichsschuldbuchforderung jedem der Anteilsgläubi-
ger einen Teilbetrag in Höhe seines Anteils über-
tragen oder den ihr selbst gebührenden Anteil ent-
nehmen, ohne daß sie hierzu der Zustimmung der
übrigen Beteiligten bedarf. In anderer Weise darf
die Wertpapiersammelbank die *Reichsschuldbuch-
forderung* nicht verringern.

(3) Ist der Anteilsgläubiger nicht unmittelbar der
Wertpapiersammelbank angeschlossen, so ist Ab-
satz 2 auf die Zwischenverwalter sinngemäß anzu-
wenden.

§ 3

Übertragungsansprüche des Anteilsgläubigers

(1) Der Anteilsgläubiger kann verlangen, daß aus
der *Reichsschuldbuchforderung* der Wertpapier-
sammelbank ein Teilbetrag in Höhe seines Anteils
auf ein von ihm zu bezeichnendes *Reichsschuldbuch-*

konto übertragen und von der Wertpapiersammel-
bank ein entsprechender Antrag bei der *Reichs-
schuldenverwaltung* gestellt wird.

(2) Ist der Anteilsgläubiger nicht unmittelbar der
Wertpapiersammelbank angeschlossen, so gilt für
den Zwischenverwalter Absatz 1 mit der Maßgabe,
daß der Zwischenverwalter nur die Übertragung
auf ein von dem Anteilsgläubiger zu bezeichnendes
Reichsschuldbuchkonto oder auf das *Reichsschuld-
buchkonto* einer anderen Wertpapiersammelbank
verlangen kann.

§ 4*

Anwendung der Vorschriften des Gesetzes

§§ 3, 4, 12 bis 15 und 17 des Gesetzes sind sinn-
gemäß anzuwenden.

§ 5

Sammelverwaltung durch andere Stellen als Wert- papiersammelbanken

(1) Vereinbarungen zwischen dem Gläubiger einer
Reichsschuldbuchforderung und einem anderen Kredi-
tinstitut als einer Wertpapiersammelbank, nach
denen das Kreditinstitut als Gläubiger der *Reichs-
schuldbuchforderung* im *Reichsschuldbuch* eingetra-
gen werden soll und die *Reichsschuldbuchforderung*
gemeinsam mit seinen eigenen *Reichsschuldbuch-
forderungen* derselben Art und solchen Dritter ver-
walten soll, sind nichtig.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Gläubiger der
Reichsschuldbuchforderung selbst Kreditinstitut ist.
In diesem Falle sind §§ 1 bis 4 sinngemäß anzu-
wenden.

ZWEITER ABSCHNITT

Anschaffung

§ 6*

Verschaffung des Anteils an der Reichsschuldbuch- forderung einer Wertpapiersammelbank

(1) Führt ein Kommissionär (§§ 383, 406 des Han-
delsgesetzbuchs) einen Auftrag zum Einkauf von
Reichsschuldbuchforderungen aus, so hat er dem
Kommittenten unverzüglich, spätestens binnen einer
Woche nach Erstattung der Ausführungsanzeige
einen entsprechenden Anteil an der *Reichsschuld-
buchforderung* einer Wertpapiersammelbank zu ver-
schaffen. §§ 19 bis 21 des Gesetzes sind sinngemäß
anzuwenden.

(2) Mit der Eintragung des Übertragungsvermerks
im Verwahrungsbuch des Kommissionärs geht, so-
weit der Kommissionär Verfügungsberechtigt ist,

der Anteil auf den Kommittenten über, wenn er nicht nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts schon früher auf ihn übergegangen ist. Der Kommissionär hat dem Kommittenten die Verschaffung des Anteils unverzüglich mitzuteilen.

§ 7*

Anwendung von Vorschriften des Gesetzes

§§ 25, 28 bis 31 des Gesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 7: DepG 4130-1

DRITTER ABSCHNITT

Konkursvorrecht

§ 8*

**Bevorrechtigte Gläubiger.
Befriedigung der Verpfänder im Konkurse des
Verwalters**

§§ 32, 33 des Gesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

Der Reichsminister der Justiz

§ 8: DepG 4130-1

Verordnung
über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs
im Bank- und Börsenverkehr

651-7

Vom 31. Dezember 1940

Reichsgesetzbl. 1941 I S. 21, verk. am 10. 1. 1941

Der Ministerrat für Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Wertpapiersammelbanken dürfen die ihnen zur Sammelverwahrung anvertrauten Schuldverschreibungen der Anleihen des *Deutschen Reichs* in *Reichsschuldbuchforderungen* auf ihren Namen umwandeln lassen.

(2) Anderen Verwahrern ist dies nur gestattet, wenn sämtliche Hinterleger, im Falle der Zwischenverwahrung die Hinterleger des Zwischenverwahrers, die an dem Sammelbestand beteiligt sind, gewerbsmäßig Bank- oder Sparkassengeschäfte betreiben.

§ 2*

(1) Die nach § 1 begründete *Reichsschuldbuchforderung* gilt als Teil des Sammelbestandes des Verwalters im Sinne der Vorschriften des Gesetzes

§ 2 Abs. 1: DepG 4130-1

über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171). Sie steht den zum Sammelbestand gehörenden Schuldverschreibungen gleich.

(2) Dasselbe gilt, wenn eine dem Verwahrer zur Eingliederung in einen Sammelbestand anvertraute *Reichsschuldbuchforderung* mit Schuldverschreibungen oder *Reichsschuldbuchforderungen* derselben Anleihe zu einem Sammelbestand vereinigt wird. Eine solche Vereinigung ist bei anderen Verwahrern als Wertpapiersammelbanken nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 zulässig.

§ 3*

§ 4*

§ 3: Änderungsvorschrift

§ 4: Erloschene Ermächtigung (Art. 129 Abs. 3 GG 100-1)

651-8

**Zweite Verordnung
über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs
im Bank- und Börsenverkehr**

Vom 18. April 1942

Reichsgesetzbl. I S. 183, verk. am 21. 4. 1942

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- und Börsenverkehr vom 31. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. 1941 I S. 21) wird verordnet:*

§ 1*

(1) Soweit Hypothekenbanken öffentlich-rechtliche Kreditanstalten und Schiffspfandbriefbanken Schuldverschreibungen des Reichs als Deckung für die von ihnen ausgegebenen Schuldverschreibungen verwenden können, werden den Schuldverschreibungen des Reichs gleichgestellt:

1. Reichsschuldbuchforderungen;
2. Anteile an Reichsschuldbuchforderungen im Sinne der Verordnung über die Verwaltung und Anschaffung von Reichsschuldbuchforderungen vom 5. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 30), sofern das Kreditinstitut unmittelbar an dem Sammelverwaltungsbestand beteiligt ist;
3. Anteile an Sammelbeständen von Schuldverschreibungen des Reichs im Sinne des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171) und der Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- und Börsenverkehr vom 31. Dezember 1940

Einleitungssatz: SchvschrV 651-7
§ 1 Abs. 1 Nr. 2: SchuBFordV 651-6
§ 1 Abs. 1 Nr. 3: DepG 4130-1; SchvschrV 651-7

(Reichsgesetzbl. 1941 I S. 21), sofern das Kreditinstitut unmittelbar an dem Sammelbestand beteiligt ist.

(2) Die Vorschriften über die Führung des Hypotheken- oder Deckungsregisters gelten sinngemäß.

(3) Ist für das Kreditinstitut ein Treuhänder bestellt, so muß, wenn Reichsschuldbuchforderungen zur Deckung verwendet werden, bei der Reichsschuldenverwaltung, in den übrigen Fällen bei dem Sammelverwahrer sichergestellt werden, daß Verfügungen über die Reichsschuldbuchforderung oder über den Sammelanteil nicht ohne Mitwirkung des Treuhänders erfolgen können.

§ 2*

Der Anteil an einer nach der Verordnung über die Verwaltung und Anschaffung von Reichsschuldbuchforderungen vom 5. Januar 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 30) eingetragenen Reichsschuldbuchforderung, für die Schuldverschreibungen nicht ausgeliefert werden können, steht dem Anteil an einem Sammelbestand von Schuldverschreibungen des Reichs gleich.

Der Reichsminister der Justiz
Der Reichswirtschaftsminister
Der Reichsminister der Finanzen

§ 2: SchuBFordV 651-6

651-11

Bekanntmachung
über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen
der Bundesrepublik Deutschland in das Bundesschuldbuch
sowie von verzinslichen Schatzanweisungen der Deutschen Bundesbahn
in das Bundesbahnschuldbuch
und von verzinslichen Schatzanweisungen der Deutschen Bundespost
in das Schuldbuch der Deutschen Bundespost

Vom 8. Juli 1963

Bundesgesetzbl. I S. 462, verk. am 17. 7. 1963

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 13. Juli 1948 (WiGBl. S. 73) und der Verordnung über die Bundesschuldenverwaltung vom 13. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 1) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 der Reichsschuldenordnung in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) bestimme ich, daß die verzinslichen Schatzanweisungen der Bundesrepublik Deutschland den Schuldverschreibungen nach § 21 Abs. 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuch-

gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) gleichzusetzen sind.*

Entsprechendes gilt für verzinsliche Schatzanweisungen der Deutschen Bundesbahn und Deutschen Bundespost.

Die Schatzanweisungen können somit in das Schuldbuch eingetragen werden.

Der Bundesminister der Finanzen

Text: SchuVwG 650-2; SchuVwV 650-3; SchuO 650-1; SchuBG 651-1

Sachgebiet 652

Bundesanleihen

652-1

Gesetz
über die Aufnahme eines Kredits durch den Bund
im Rahmen der von den Vereinigten Staaten gewährten Wirtschaftshilfe

Vom 23. Mai 1952

Bundesgesetzbl. I S. 301, verk. am 26. 5. 1952

§ 1

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, einen Betrag bis zur Höhe von sechzehn Millionen neuhunderttausend US-Dollar im Wege des Kredits zu beschaffen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Sachgebiet 653

Schuldenablösung

Gesetz
zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den
Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden
(Allgemeines Kriegsfolgenrecht)

Vom 5. November 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1747, verk. am 8. 11. 1957

Inhaltsübersicht

| | § | § | |
|--|----|--|----|
| ERSTER TEIL | | | |
| Allgemeine Vorschriften | | | |
| Erlöschen von Ansprüchen | 1 | Voraussetzungen für das Recht auf Ablösung | 33 |
| Gleichgestellte Ansprüche | 2 | Voraussetzungen für das Recht auf Ablösung bei Ge- meinschaften zur gesamten Hand | 34 |
| Dem Gesetz nicht unterliegende Schäden und An- sprüche | 3 | Ablösungsschuld und Ablösungsschuldner | 35 |
| ZWEITER TEIL | | | |
| Zu erfüllende Ansprüche | | | |
| Ansprüche aus der Nachkriegszeit | 4 | Nennbeträge in Sonderfällen | 36 |
| Versorgungs- und Schadensersatzansprüche | 5 | Verzinsung | 37 |
| Wohnsitzvoraussetzungen | 6 | Tilgung | 38 |
| Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen | 7 | Vorbehalt einer Sonderregelung für Klein- und Spitzenbeträge | 39 |
| Auflösung von Verträgen | 8 | Zweiter Abschnitt | |
| Ansprüche aus Grundstücksübereignungen | 9 | Verfahren | |
| Ansprüche aus Grundpfandrechten | 10 | Anmeldung, Prüfstelle | 40 |
| Ansprüche auf Nutzungsentschädigung | 11 | Anmeldebefugnis in besonderen Fällen | 41 |
| Ansprüche aus Verwahrungen | 12 | Einreichen der Anmeldung, Anmeldestellen | 42 |
| Ansprüche auf Abgabe von Erklärungen | 13 | Vereinfachte Form der Anmeldung | 43 |
| Ansprüche aus Urteilen und Schiedssprüchen | 14 | Inhalt der Anmeldung | 44 |
| Ausgleichsansprüche | 15 | Ergänzende Angaben | 45 |
| Gesetzeskonkurrenz | 16 | Anmeldefrist | 46 |
| Zulässigkeit von Aufrechnungen | 17 | Vorlegung der Anmeldungen bei der Prüfstelle | 47 |
| Umstellung von Reichsmarkansprüchen | 18 | Frist für die Vorlegung der Anmeldungen | 48 |
| Ansprüche aus dinglichen Rechten und aus der Be- einträchtigung dieser Rechte | 19 | Beweis | 49 |
| Verweigerung der Herausgabe von Grundstücken .. | 20 | Beweismittel | 50 |
| Beweisregel | 21 | Entscheidung der Prüfstelle | 51 |
| Enteignungsrecht | 22 | Änderung der Entscheidung der Prüfstelle | 52 |
| Erwerbspflicht der öffentlichen Hand bei Grundstücks- besitz | 23 | Einspruch | 53 |
| Erwerbspflicht der öffentlichen Hand bei Grundstücks- beeinträchtigungen | 24 | Zuständige Kammer für Wertpapierbereinigung | 54 |
| Anspruchsschuldner | 25 | Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung | 55 |
| Anmeldung | 26 | Vertreter des Bundesinteresses | 56 |
| Anmeldestellen | 27 | Sofortige Beschwerde | 57 |
| Anmeldefrist, Nachsichtgewährung | 28 | Anzuwendende Vorschriften | 58 |
| Klagefrist | 29 | Beteiligung am Prüfungsverfahren | 59 |
| DRITTER TEIL | | | |
| Ablösung von Kapitalanlagen | | | |
| Erster Abschnitt | | | |
| Ablösungsberechtigung | | | |
| Ablösbare Kapitalanlagen | 30 | Rückerstattungsanmeldungen | 60 |
| Nichtablösbare Kapitalanlagen | 31 | Versicherungen an Eides Statt | 61 |
| Von der Ablösung ausgeschlossene Gläubigergruppen | 32 | Auskunft, Aufsicht | 62 |
| | | Kosten | 63 |
| | | Aufgebotsverfahren | 64 |
| | | Härtefälle | 65 |
| | | Allgemeine Verwaltungsvorschriften | 66 |
| | | Begriffsbestimmung | 67 |

| | § | § |
|---|----|--|
| VIERTER TEIL | | Zweiter Titel |
| Härteregelung | | Stundung und Herabsetzung von Ansprüchen aus Schuldverschreibungen |
| Erster Abschnitt | | Stundung und Herabsetzung 87 |
| Voraussetzungen, | | Vertretung der Gläubiger 88 |
| Art und Umfang der Härtebeihilfen | | Versammlung der Gläubiger 89 |
| Tatbestände | 68 | Besonderheiten des Verfahrens 90 |
| Von der Regelung ausgenommene Ansprüche und Schäden | 69 | Frühere Vertragshilfeentscheidungen, Erledigung anhängiger Verfahren 91 |
| Voraussetzungen bei Reparationsschäden und Restitutionschäden | 70 | |
| Belegenheit der betroffenen Wirtschaftsgüter | 71 | Zweiter Abschnitt |
| Personenkreis | 72 | Auflösung der auf Grund des Anleihestockgesetzes und der Dividendenabgabeverordnung gebildeten Treuhandvermögen |
| Härtebeihilfen | 73 | Verwaltung der nach dem Anleihestockgesetz und der Dividendenabgabeverordnung gebildeten Sondervermögen 92 |
| Ausschluß der Übertragbarkeit | 74 | Verwertung der Ablösungsschuld und Ausschüttung 93 |
| Vertragshilfe und Schutz gegen Inanspruchnahme aus Fürsorgeleistungen | 75 | Sondervermögen eigener Art 94 |
| | | |
| Zweiter Abschnitt | | Dritter Abschnitt |
| Organisation und Verfahren | | Sonstige Schlußvorschriften |
| Organisation | 76 | Unmittelbare Haftung der Beamten aus Amtspflichtverletzungen 95 |
| Vertreter des Bundesinteresses | 77 | <i>Änderung des Einkommensteuergesetzes</i> 96 |
| Anwendung von Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes | 78 | Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes 97 |
| Antragstellung und Antragsbegründung | 79 | Ablösungsschuld der Deutschen Bundesbahn 98 |
| Antragsfrist | 80 | Nachversicherung ausgeschiedener Angehöriger des öffentlichen Dienstes 99 |
| Ortliche Zuständigkeit | 81 | Kraftloswerden von Wertpapieren 100 |
| Anzeige von Veränderungen | 82 | Londoner Schuldenabkommen 101 |
| | | Ansprüche ausländischer und staatenloser Gläubiger 102 |
| Dritter Abschnitt | | Gerichtliche Verfahren über Ansprüche ausländischer und staatenloser Gläubiger 103 |
| Sonstige Vorschriften | | Regelungen von Verbindlichkeiten der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden 104 |
| Haushaltsrechtliche Vorschriften | 83 | Leistungsausschluß für Tätigkeit gebietsfremder Behörden |
| Erlaß von Rechtsverordnungen | 84 | 105 |
| | | Kosten anhängiger Gerichtsverfahren 106 |
| FÜNFTER TEIL | | Freistellung von Verwaltungsgebühren 107 |
| Wirtschaftsfördernde Maßnahmen | | Amts- und Rechtshilfe |
| Darlehen für Wiederaufbau- oder Ausbauprojekte .. | 85 | 108 |
| | | Sondervorschriften für Berlin |
| SECHSTER TEIL | | 109 |
| Schlußvorschriften | | Sondervorschriften wegen des Saarlandes |
| Erster Abschnitt | | 110 |
| Vertragshilfevorschriften | | Berlin-Klausel |
| Erster Titel | | 111 |
| <i>Änderung des Vertragshilfegesetzes</i> | | Inkrafttreten |
| <i>Aufhebung von Gesetzesvorschriften</i> | 86 | 112 |

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erlöschen von Ansprüchen

(1) Ansprüche gegen

1. das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost,
2. das ehemalige Land Preußen,
3. das Unternehmen Reichsautobahnen

erlöschen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Unberührt bleiben Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Länder, der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder Gesetze der Besatzungsmächte, in denen Ansprüche dieser Art geregelt sind oder wegen bisher bestehender Ansprüche dieser Art Leistungen gewährt werden.

(3) Absatz 1 steht einer bundesgesetzlichen Regelung nicht entgegen, welche Gläubigern, deren Ansprüche nach diesem Gesetz nicht zu erfüllen oder nicht abzulösen sind, eine über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgehende Entschädigung gewährt, soweit sich auf Grund der in Durchführung dieses Gesetzes gewonnenen Erfahrungen eine solche weitergehende Entschädigung als notwendig erweisen sollte.

§ 2*

Gleichgestellte Ansprüche

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden auf

1. Ansprüche, die sich gegen den Bund oder andere öffentliche Rechtsträger nur auf Grund der Übernahme von Vermögen oder der Fortführung von Aufgaben der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger richten oder richten könnten;
2. Ansprüche gegen den Bund oder andere öffentliche Rechtsträger auf Herausgabe von den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträgern in Besitz genomener Grundstücke;
3. Ansprüche, die sich gegen den Bund oder andere öffentliche Rechtsträger richten und auf einer Beeinträchtigung oder Verletzung des Eigentums oder eines anderen Rechtes an einer Sache oder an einem Recht beruhen, sofern die Beeinträchtigung oder Verletzung von einer nach Artikel 89, 90, 134 oder 135 des Grundgesetzes oder in Durchführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 467) in das Eigentum oder in die Verwaltung des Bundes oder eines anderen öffentlichen Rechtsträgers gelangten Sache ausgeht und die der Beeinträchtigung oder Verletzung zugrunde liegende Einwirkung vor dem 24. Mai 1949 verursacht worden ist;

4. Ansprüche gegen Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände), die aus Maßnahmen entstanden sind, welche diese Rechtsträger vor dem 1. August 1945 zur Durchführung von Anordnungen der Besatzungsmächte oder zur Beseitigung eines kriegsbedingten Notstandes im Rahmen dem Reich obliegender oder vom Reich übertragener Verwaltungsaufgaben getroffen haben. Dies gilt nicht, soweit wegen dieser Ansprüche ein Rechtsträger durch rechtskräftiges Urteil oder Schiedsspruch zur Erfüllung verurteilt oder eine Erfüllungsverpflichtung eines Rechtsträgers rechtskräftig festgestellt worden ist.

§ 3*

Dem Gesetz nicht unterliegende Schäden und Ansprüche

(1) Einer besonderen gesetzlichen Regelung bleiben vorbehalten

1. Schäden, die rückerstattungs- oder rückgriffspflichtigen Personen in Durchführung der Vorschriften über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände entstanden sind mit Ausnahme der Schäden von Personen, die einen der Rückerstattung unterliegenden Gegenstand ohne angemessene Gegenleistung oder mittels eines gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäfts oder durch eine von ihnen oder zu ihren Gunsten ausgeübte Drohung oder durch widerrechtliche Wegnahme oder durch eine sonstige unerlaubte Handlung erlangt haben;
2. Schäden, die im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges und der folgenden Besatzungszeit natürlichen Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit oder diesen gleichzustellenden juristischen Personen privaten oder öffentlichen Rechts unmittelbar dadurch entstanden sind oder entstehen werden, daß ihre Vermögenswerte zum Zwecke der Reparation oder Restitution oder zu einem ähnlichen Zwecke auf Grund von Gesetzen oder sonstigen Anordnungen fremder Staaten zur Liquidation deutschen Vermögens im Ausland oder auf Grund von Anordnungen der Besatzungsmächte oder auf Grund von Vereinbarungen, die auf Veranlassung der Besatzungsmächte abgeschlossen werden mußten, endgültig entzogen worden sind;
3. Ansprüche gegen andere als die in § 1 Abs. 1 genannten nicht mehr bestehende öffentliche Rechtsträger;
4. Ansprüche gegen die ehemalige Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), ihre Gliederungen, ihre angeschlossenen Verbände und ihre sonstigen aufgelösten Einrichtungen;

5. Schäden, welche Versicherungsnehmern dadurch entstehen, daß die Garantieverpflichtungen oder die sonstigen Freistellungsverpflichtungen des Deutschen Reiches gegenüber der Deutschen Kriegsversicherungsgemeinschaft oder gegenüber den in § 24 Abs. 5 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Versicherungsunternehmen erlöschen.

(2) Auf Grund der in Absatz 1 bezeichneten Tatbestände können Leistungen vom Bund oder einem anderen öffentlichen Rechtsträger bis zum Inkrafttreten der vorbehaltenen gesetzlichen Regelung nicht verlangt werden.

ZWEITER TEIL

Zu erfüllende Ansprüche

§ 4

Ansprüche aus der Nachkriegszeit

(1) Zu erfüllen sind

1. Ansprüche (§ 1), die nach dem 31. Juli 1945 durch Rechtsgeschäfte begründet worden sind;
2. Ansprüche (§ 1), die im Zusammenhang mit der Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögens der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger kraft Gesetzes auf Grund einer nach dem 31. Juli 1945 begangenen Handlung oder Unterlassung entstanden sind;
3. die nach dem 31. Juli 1945 entstandenen Ansprüche (§ 1) auf Zahlung einer Entschädigung für im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegene Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden bei

1. Ansprüchen auf Herausgabe von Grundstücken im Sinne des § 2 Nr. 2 und Ansprüchen, die auf einer Beeinträchtigung der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beruhen; § 19 bleibt unberührt;
2. Ansprüchen auf Erstattung von Verwaltungskosten und sonstigen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vermögen der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger anderen öffentlichen Rechtsträgern entstanden sind; insoweit bleibt eine gesetzliche Regelung vorbehalten.

§ 5*

Versorgungs- und Schadensersatzansprüche

(1) Zu erfüllen sind

1. Ansprüche (§ 1) auf Zahlung von Renten, die der Versorgung der Berechtigten dienen oder auf einer Verletzung des Lebens,

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 2 Nr. 3: BEG 251-1

§ 5 Abs. 2 Nr. 4: GG 100-1

§ 5 Abs. 3: 2. Überleitungsg 603-4

des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, sowie Ansprüche aus der Kapitalisierung derartiger Renten, soweit Leistungen aus diesen Ansprüchen für die Zeit nach dem 31. März 1950 geschuldet werden. Bei Rentenansprüchen, die auf Grund oder in sinngemäßer Anwendung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1235) zuerkannt worden sind, gilt dies mit der Maßgabe, daß sie in der Höhe zu erfüllen sind, in der sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründet wären;

2. Ansprüche (§ 1), die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen und nicht auf Zahlung von Renten gerichtet sind, jedoch nicht über den Betrag der Leistungen hinaus, die das Bundesentschädigungsgesetz für Schäden dieser Art vorsieht.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden bei

1. Ansprüchen auf Zahlung von Vorzugsrenten auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137);
2. Ansprüchen auf Zahlung von Liquidationsrenten zum Ausgleich von im ersten Weltkrieg erlittenen Liquidations- und Gewaltschäden;
3. Ansprüchen, die unmittelbar oder mittelbar auf nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 des Bundesentschädigungsgesetzes beruhen;
4. Ansprüchen, die auf Rechtsverhältnissen der in Artikel 131 des Grundgesetzes bezeichneten Art beruhen.

Insoweit verbleibt es bei den bundesgesetzlichen Regelungen.

(3) § 8 des Zweiten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Zweites Überleitungsgesetz) vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 774) wird aufgehoben. Aus § 7 des vorbezeichneten Gesetzes können Ansprüche der Geschädigten gegen den Bund nicht hergeleitet werden. Auf Grund des Zweiten Überleitungsgesetzes durch Rechtsgeschäfte oder gerichtliche Entscheidungen bereits zuerkannte Ansprüche werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 6*

Wohnsitzvoraussetzungen

(1) Ansprüche der in § 5 bezeichneten Art sind nur unter der Voraussetzung zu erfüllen, daß sie am 31. Dezember 1952 oder, falls sie später entstanden sind oder entstehen, im Zeitpunkt ihrer Entstehung zugestanden haben oder zustehen natürlichen Personen, die

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a: I. d. F. d. § 5 G v. 29. 7. 1959 I 545; LAG 621-1

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b: HeimkG 84-1

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c: BVFG 240-1

1. am 31. Dezember 1952 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem Staate hatten, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 1. April 1956 anerkannt hatte, oder
2. am 31. Dezember 1952 Angehörige eines Gläubigerstaates waren, demgegenüber das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzblatt II S. 331) wirksam ist oder wird, oder
3. nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz begründet haben oder begründen oder ständigen Aufenthalt genommen haben oder nehmen
 - a) als Vertriebene (Aussiedler) gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, in dem sie die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder das Gebiet desjenigen Staates, aus dem sie vertrieben oder ausgesiedelt worden sind, verlassen haben; hierbei werden solche Zeiten nicht mitgerechnet, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Staaten, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, in einem anderen der dort bezeichneten Staaten sich aufgehalten hat, ferner nicht solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger im Anschluß an die Aussiedlung erkrankt und infolgedessen zur Fortsetzung der Reise außerstande war, sowie solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewaltsam festgehalten worden ist; oder
 - b) als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes oder
 - c) als Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes oder
 - d) im Wege der Familienzusammenführung zu den Ehegatten oder als Minderjährige zu ihren Eltern oder als hilfsbedürftige Elternteile zu ihren Kindern, vorausgesetzt, daß der nachträglich Zugezogene mit einer Person zusammengeführt wird, die schon am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte oder unter Buchstabe a, b oder c fällt. Dabei sind im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist.

(2) Standen oder stehen zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt Ansprüche der in § 5 bezeichneten Art einer Erbengemeinschaft oder ehelichen Gütergemeinschaft zu, so sind die Ansprüche auch dann zu erfüllen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 in der Person eines der Mitberechtigten gegeben sind.

§ 7

Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen

(1) Zu erfüllen sind Ansprüche (§ 1) aus einem gegenseitigen Vertrag, den ein in § 1 Abs. 1 genannter Rechtsträger vor dem 1. August 1945 geschlossen hat und der bis zu diesem Zeitpunkt von dem anderen Vertragsteil nicht vollständig erfüllt war, wenn der an dem Vertrag beteiligte Rechtsträger (§ 1 Abs. 1) oder dessen Vermögens- oder Aufgabennachfolger nach dem 31. Juli 1945 und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Erfüllung des Vertrages verlangt oder eine Leistung oder Teilleistung als Erfüllung angenommen oder in sonstiger Weise erklärt hat, daß er an dem Vertrag festhalte. Sind die beiderseitigen Leistungen teilbar, so sind die Ansprüche nur insoweit zu erfüllen, als sie einer nach dem 31. Juli 1945 erbrachten Teilleistung des anderen Vertragsteils entsprechen.

(2) Steht einem Rechtsträger des § 1 Abs. 1 auf Grund des gegenseitigen Vertrages ein Anspruch auf Verschaffung des Eigentums an einem Grundstück oder Verschaffung eines Erbbaurechts zu und befindet sich das Grundstück im Besitz des Rechtsträgers oder seines Vermögens- oder Aufgabennachfolgers, so kann die Erklärung, daß an dem Vertrag festgehalten werde, noch innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben werden. Verlangt der andere Vertragsteil von dem Besitzer des Grundstücks oder dem Anspruchsschuldner (§ 25) die Abgabe einer Erklärung, ob an dem Vertrag festgehalten werde, so kann diese Erklärung nur innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Zugang des Verlangens abgegeben werden. Die Frist wird auch dadurch in Lauf gesetzt, daß der andere Vertragsteil die Abgabe der Erklärung vom Bund verlangt.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden bei

1. Ansprüchen aus einer vor dem 1. August 1945 begangenen Vertragsverletzung,
2. Ansprüchen, die daraus hergeleitet werden, daß eine auf Grund des Vertrages zurückzugebende Sache vor dem 1. August 1945 verändert oder verschlechtert worden oder untergegangen ist oder aus einem anderen vor dem 1. August 1945 eingetretenen Grunde nicht zurückgegeben werden kann.

§ 8

Auflösung von Verträgen

(1) Ist bei einem Vertrag der in § 7 Abs. 1 bezeichneten Art innerhalb der in § 7 Abs. 1 oder 2 bezeichneten Fristen erklärt worden, daß an dem Vertrag festgehalten werde, so kann der andere Vertragsteil von dem Vertrag zurücktreten, wenn

und soweit ihm nach den Umständen die Erfüllung nicht zugemutet werden kann. Die Rücktrittserklärung kann gegenüber dem an dem Vertrag beteiligten Rechtsträger (§ 1 Abs. 1) oder dessen Vermögens- oder Aufgabennachfolger oder in jedem Falle gegenüber dem Bund abgegeben werden. Der Rücktritt kann nur innerhalb von drei Monaten erklärt werden. Die Frist beginnt

1. mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn die Erklärung, daß an dem Vertrag festgehalten werde, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugegangen ist,
2. mit dem Zugang einer solchen Erklärung, wenn sie nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugegangen ist.

(2) Ist bei einem Vertrag der in § 7 Abs. 1 bezeichneten Art nicht innerhalb der in § 7 Abs. 1 und 2 bezeichneten Fristen erklärt worden, daß an dem Vertrag festgehalten werde, so gilt der Vertrag als mit dem 31. Juli 1945 aufgelöst.

(3) Soweit ein Rücktritt nach Absatz 1 erklärt ist oder der Vertrag nach Absatz 2 als aufgelöst gilt, hat jeder Vertragsteil eine auf Grund des Vertrages empfangene Leistung dem anderen Vertragsteil nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückzugewähren. Eine Verpflichtung der Rechtsträger (§ 1 Abs. 1) zur Rückgewähr einer vor dem 1. August 1945 empfangenen Leistung besteht jedoch nicht. Weitergehende Ansprüche der Vertragsteile aus Rechten an einer Sache oder an einem Recht bleiben unberührt, soweit sich nicht aus §§ 19, 20 etwas anderes ergibt.

§ 9*

Ansprüche aus Grundstücksübereignungen

(1) Zu erfüllen sind Ansprüche (§ 1) auf Leistung eines Kaufpreises, einer Enteignungsentschädigung oder eines sonstigen Entgelts für im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegene Grundstücke, die ein in § 1 Abs. 1 genannter Rechtsträger vor dem 1. August 1945 zu Eigentum erworben hat. Ansprüche, die nicht auf Geld oder auf einen Wertausgleich in Geld gerichtet sind, sind in Höhe des Betrages zu erfüllen, der in entsprechender Anwendung der §§ 69, 70 der Konkursordnung zu ermitteln ist. Für die Wertermittlung sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Rechtskraft des Entschädigungsbeschlusses maßgeblich. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für grundstücksgleiche Rechte.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden auf Ansprüche (§ 1), die auf Grund der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Schutzbereichgesetzes vom 11. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2066) geschuldet werden, wenn das in Anspruch genommene Grundstück im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegen ist.

(3) War bei einer Enteignung auf Grund der Vorschriften über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht die Entschädigung vor dem 1. Juli 1944

§ 9 Abs. 1: KO 311-4
§ 9 Abs. 3: ZPO 310-4

nicht rechtskräftig festgesetzt, so kann, sofern der Entschädigungsanspruch nach diesem Gesetz zu erfüllen ist, die Festsetzung der Entschädigung oder die Änderung der Festsetzung durch Klage im Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn das Reichsverwaltungsgericht über die Entschädigung entschieden hat. Ausschließlich zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk das enteignete Grundstück oder das grundstücksgleiche Recht ganz oder zum größeren Teil belegen ist. Die Klage kann nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben werden; diese Frist gilt als eine Notfrist im Sinne der Zivilprozeßordnung. Auf das gerichtliche Verfahren sind die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften anzuwenden. Der Ablauf der Frist, die in Artikel III der Verordnung des Zentral-Justizamts für die Britische Zone über die Abwicklung von Entschädigungsansprüchen auf Grund der Vorschriften über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 27. April 1948 in der Fassung der Verordnung vom 5. Januar 1949 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1948 S. 110; 1949 S. 16) bestimmt war, steht der Klageerhebung nicht entgegen.

§ 10

Ansprüche aus Grundpfandrechten

Zu erfüllen sind Ansprüche (§ 1) aus Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten und Schiffshypotheken sowie die durch diese Pfandrechte gesicherten Ansprüche, soweit die Pfandrechte auf im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ruhen oder in einem Schiffsregister oder Schiffsbauregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen und vor dem 1. August 1945 bestellt worden sind.

§ 11

Ansprüche auf Nutzungsentschädigung

Ansprüche (§ 1) auf Nutzungsentschädigung, die auf einem vor dem 1. August 1945 begründeten Rechtsverhältnis beruhen und für die Zeit nach dem 31. Juli 1945 geschuldet werden, sind zu erfüllen, wenn und soweit der Besitz an der Sache nach diesem Zeitpunkt im Geltungsbereich dieses Gesetzes von den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträgern oder im Zusammenhang mit der Verwaltung von Vermögensgegenständen dieser Rechtsträger von anderen für diese zu handeln befugten Rechtsträgern in Anspruch genommen worden ist. Die Höhe der Nutzungsentschädigung bestimmt sich nach dem ortsüblich angemessenen Entgelt. Werterhöhungen, die auf Maßnahmen der Rechtsträger (§ 1 Abs. 1) beruhen, bleiben hierbei außer Betracht. Die Nutzungsentschädigung gilt als im Zeitpunkt der Inbesitznahme der Sache vereinbart.

§ 12

Ansprüche aus Verwahrungen

Zu erfüllen sind

1. Ansprüche (§ 1) auf Herausgabe von Vermögensgegenständen, die von den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträgern für einen anderen

verwahrt oder verwaltet worden sind, soweit die Vermögensgegenstände bei den Anspruchsschuldern (§ 25) noch vorhanden sind;

2. Ansprüche (§ 1) auf Schadensersatz, die auf einer Verletzung der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse beruhen, soweit die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung oder Unterlassung nach dem 31. Juli 1945 im Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen worden ist.

§ 13

Ansprüche auf Abgabe von Erklärungen

Zu erfüllen sind Ansprüche (§ 1) auf Erteilung von Auskünften, Quittungen, Arbeitsbescheinigungen, Zeugnissen und ähnlichen Bescheinigungen sowie auf Abgabe von Erklärungen gegenüber den öffentlichen Registerbehörden, den Grundbuchämtern und dem Deutschen Patentamt, soweit der Inhalt der Register und Grundbücher mit der wirklichen Rechtslage nicht mehr im Einklang steht.

§ 14

Ansprüche aus Urteilen und Schiedssprüchen

Zu erfüllen sind Ansprüche (§ 1), soweit durch rechtskräftiges Urteil oder Schiedsspruch der Bund, ein Land oder ein sonstiger öffentlicher Rechtsträger mit Ausnahme der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger dem Grunde oder der Höhe nach zur Erfüllung verurteilt oder eine Erfüllungsverpflichtung eines solchen Rechtsträgers festgestellt worden ist.

§ 15*

Ausgleichsansprüche

Haftet neben einem der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger wegen eines nach diesem Gesetz zu erfüllenden Anspruchs (§ 1) ein anderer als Gesamtschuldner, so ist der diesem Gesamtschuldner zustehende Ausgleichsanspruch (§ 426 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu erfüllen. Ist der Anspruch (§ 1) nach diesem Gesetz nur zum Teil zu erfüllen, so ist auch der Ausgleichsanspruch nur zu einem entsprechenden Teil zu erfüllen.

§ 16

Gesetzeskonkurrenz

Ist ein Anspruch (§ 1) nach einer Vorschrift dieses Teils zu erfüllen, so steht dieser Erfüllungsverpflichtung nicht entgegen, daß der Anspruch nach einer anderen Vorschrift dieses Teils nicht oder nur in geringerem Umfange zu erfüllen ist.

§ 17*

Zulässigkeit von Aufrechnungen

Die Vorschriften dieses Gesetzes stehen der Aufrechnung mit einem Anspruch (§ 1), dessen Erfüllung in diesem Gesetz nicht vorgesehen ist, nicht entgegen. § 395 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

§ 18*

Umstellung von Reichsmarkansprüchen

§ 14 des Umstellungsgesetzes tritt hinsichtlich der in §§ 4 bis 15 und 19 bezeichneten, bisher nicht umgestellten Ansprüche außer Kraft.

§ 19*

Ansprüche aus dinglichen Rechten und aus der Beeinträchtigung dieser Rechte

(1) Ansprüche (§ 1) aus dem Eigentum oder anderen Rechten an einer Sache auf Herausgabe der Sache sind zu erfüllen. Bei einem Anspruch auf Herausgabe eines Grundstücks finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Ansprüche aus dem Eigentum mit der Maßgabe Anwendung, daß bis zum Ablauf der in § 20 Abs. 1 bezeichneten Fristen die in §§ 987 bis 992 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen als nicht vorliegend zu erachten sind. Ansprüche auf Nutzungsentschädigung nach § 11 bleiben unberührt.

(2) Ansprüche (§ 1), die auf einer sonstigen Beeinträchtigung oder Verletzung des Eigentums oder anderer Rechte an einer Sache oder an einem Recht beruhen, sind nur dann zu erfüllen,

1. wenn die Erfüllung des Anspruchs zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit erforderlich ist oder
2. wenn der Beeinträchtigung oder Verletzung eine nach dem 31. Juli 1945 begangene Handlung zugrunde liegt, es sei denn, daß die Beeinträchtigung oder Verletzung auf Veranlassung der Besatzungsmächte erfolgt ist. Bei einem Beseitigungsanspruch kann der Anspruchsschuldner (§ 25) den Anspruchsberechtigten in Geld entschädigen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 vorliegen. Die Entschädigung soll den gemeinen Wert der Sache oder des Rechts nicht übersteigen, den diese ohne Beeinträchtigung haben würden.

(3) Sonstige Ansprüche (§ 1) aus dem Eigentum oder anderen Rechten an einer Sache oder an einem Recht sind zu erfüllen. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Zahlung von Geld oder auf Leistung einer sonstigen vertretbaren Sache, die vor dem 1. August 1945 fällig geworden sind.

(4) Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten, Schiffshypotheken und sonstige Pfandrechte erlöschen, soweit die durch sie gesicherten Ansprüche (§ 1) nicht zu erfüllen sind.

§ 20

Verweigerung der Herausgabe von Grundstücken

(1) Der Anspruchsschuldner (§ 25) kann, auch wenn ihm ein Recht zum Besitz nicht zusteht, die Herausgabe eines Grundstücks an den Berechtigten verweigern

1. bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte die Herausgabe des Grundstücks vom Schuldner verlangt. Ist der Herausgabeschuldner nicht der Bund, so beginnt die Frist auch dann, wenn der Berechtigte die Herausgabe anstatt vom Schuldner vom Bund verlangt;
2. bis zur Beendigung eines Enteignungsverfahrens, das innerhalb der in Nummer 1 bezeichneten Frist nach § 22 beantragt wird.

(2) Auf ein Besitzrecht, das nur auf einer vor dem 1. August 1945 vorgenommenen öffentlich-rechtlichen Inanspruchnahme beruht, kann sich der Anspruchsschuldner unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 1 nicht berufen.

§ 21

Beweisregel

Ist streitig, ob ein Anspruch (§ 1) erfüllt ist, und sind die Beweismittel infolge des Krieges oder des Zusammenbruchs verlorengegangen oder unerreichbar geworden, so wird, wenn der Anspruchsschuldner (§ 25) erhebliche, für die Erfüllung sprechende Umstände dartut, vermutet, daß der Anspruch erloschen ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Gegenansprüche der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträger.

§ 22*

Enteignungsrecht

(1) Soweit ein Grundstück, das ein in § 1 Abs. 1 genannter Rechtsträger anders als auf Grund eines Kauf- oder Tauschvertrages in Besitz genommen hat, zum Wohle der Allgemeinheit benötigt wird, kann der Anspruchsschuldner (§ 25) die Enteignung nach den Vorschriften des Absatzes 2 innerhalb der in § 20 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Frist beantragen.

(2) Für die Enteignung gelten die Vorschriften des Zweiten und des Dritten Teils sowie der §§ 67, 68, 71, 73, 74 des Landesbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 134) sinngemäß mit folgender Maßgabe:

1. Abweichend von § 17 Abs. 3 des genannten Gesetzes ist für die Bemessung der Entschädigung der Zustand des Grundstücks in dem Zeitpunkt maßgebend, in dem ein in § 1 Abs. 1 genannter Rechtsträger das Grundstück in Besitz genommen hat. Ist der Zustand in dem Zeitpunkt schlechter, in dem die Enteignungsbehörde über den Antrag entscheidet, so ist er maßgebend, jedoch ist in diesem Falle eine zusätzliche Entschädigung für eine Wertminderung festzusetzen, die von den in § 1 Abs. 1 genannten oder mit der Verwaltung des Grundstücks betrauten Rechtsträgern nach

dem 31. Juli 1945 verursacht worden ist, es sei denn, daß die Wertminderung von den Besatzungsmächten veranlaßt worden ist. Als Verschlechterung des Zustandes gilt nicht eine Veränderung des Grundstücks zu einem Zweck, für den das Grundstück im Zeitpunkt der Enteignung genutzt wird.

2. Die in § 17 Abs. 4 des genannten Gesetzes vorgesehene Verzinsung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Enteignungsbeschluß erlassen wird.
3. Die Entschädigung ist um bereits geleistete Wertentschädigungen zu mindern, und zwar, soweit sie vor dem 21. Juni 1948 geleistet worden sind, im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark.
4. Die Entschädigung kann auf Antrag ganz oder teilweise in Land festgesetzt werden, wenn diese Art der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten nach pflichtmäßigem Ermessen der Enteignungsbehörde billig ist.
5. Ist nach § 25 dieses Gesetzes ein anderer Rechtsträger als der Bund der Anspruchsschuldner und hat dieser die Enteignung beantragt, so gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes, die den Bund erwähnen, statt für den Bund für diesen Rechtsträger.
6. §§ 10, 11, 15, 16, 22, 30, 38 bis 42, 55, 57, 63 des genannten Gesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 23

Erwerbspflicht der öffentlichen Hand bei Grundstücksbesitz

Hat ein in § 1 Abs. 1 genannter Rechtsträger den Zustand eines herauszugebenden Grundstücks oder eines Teils dieses Grundstücks so verändert oder verlangt ein Anspruchsschuldner (§ 25) für den Fall der Herausgabe des Grundstücks von dem Eigentümer so hohe Erstattungsleistungen, daß dem Eigentümer die Rücknahme des Grundstücks nicht zuzumuten ist, so kann der Eigentümer innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verlangen, daß der Anspruchsschuldner das Grundstück oder den veränderten Teil des Grundstücks gegen Entschädigung zu Eigentum erwirbt. Der Anspruchsschuldner kann den Erwerb des veränderten Grundstücksteils verweigern, wenn der Eigentümer ihm nicht innerhalb der vorbezeichneten Frist anbietet, diejenigen weiteren Teile des herauszugebenden Grundstücks gegen Entschädigung zu erwerben, ohne die der Anspruchsschuldner den veränderten Grundstücksteil nicht zweckmäßig benutzen kann. Ist der Herausgabeschuldner nicht der Bund, so gilt die vorbezeichnete Frist auch dann als gewahrt, wenn der Eigentümer das Grundstück zum Erwerb innerhalb der Frist dem Bund angeboten hat. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach § 22 Abs. 2.

§ 22 Abs. 2: Landesbeschaffungsg 54-3

§ 22 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt statt § 74 Landesbeschaffungsg 54-3 die Verwaltungsgerichtsordnung; VwGO 340-1

§ 24*

**Erwerbspflicht der öffentlichen Hand
bei Grundstücksbeeinträchtigungen**

Ist ein Anspruch aus § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Falle der Beeinträchtigung des Eigentums oder eines anderen Rechts an einem Grundstück nach diesem Gesetz nicht zu erfüllen und ist dem Berechtigten wegen der Beeinträchtigung nicht zuzumuten, sein Recht an dem Grundstück zu behalten, so ist § 23 entsprechend anzuwenden.

§ 25

Anspruchsschuldner

(1) In den Fällen der §§ 4 bis 24 ist Anspruchsschuldner der Bund.

(2) Handelt es sich

1. um einen Anspruch, der in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem einzelnen Vermögensgegenstand steht, und ist dieser anders als durch Rechtsgeschäft in das Eigentum oder in die Verwaltung eines anderen öffentlichen Rechtsträgers als des Bundes übergegangen, oder
2. um einen Anspruch, der im Rahmen von Verwaltungsaufgaben entstanden ist, die auf einen anderen öffentlichen Rechtsträger als den Bund übergegangen sind,

so ist Anspruchsschuldner dieser andere Rechtsträger. Treffen für einen Anspruch sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 zu und sind hiernach verschiedene Rechtsträger Anspruchsschuldner, so ist in ihrem Verhältnis zueinander der Rechtsträger allein verpflichtet, dessen Haftung sich aus Satz 1 Nr. 2 ergibt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann auch vom Bund Erfüllung des Anspruchs verlangt werden, sofern dieser nicht das Vorliegen der in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen nachweist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden bei den in § 2 Nr. 4 bezeichneten Ansprüchen. Soweit diese Ansprüche nach diesem Gesetz zu erfüllen sind, bleiben die Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) Anspruchsschuldner.

§ 26

Anmeldung

Auf Grund der nach diesem Gesetz zu erfüllenden Ansprüche können Leistungen nur verlangt werden, soweit die Ansprüche bei den Anmeldestellen (§ 27) fristgerecht (§ 28) angemeldet worden sind.

§ 27

Anmeldestellen

(1) Anmeldestellen für die nach diesem Gesetz vom Bund zu erfüllenden Ansprüche sind

1. die Oberfinanzdirektionen (Bundesvermögens- und Bauabteilung), soweit es sich um

Ansprüche gegen den Bund, das Deutsche Reich, das ehemalige Land Preußen oder das Unternehmen Reichsautobahnen handelt,

2. die Bundesbahndirektionen, soweit es sich um Ansprüche gegen die Deutsche Bundesbahn oder die Deutsche Reichsbahn handelt,
3. die Oberpostdirektionen, soweit es sich um Ansprüche gegen die Deutsche Bundespost oder die Deutsche Reichspost handelt.

Ortlich zuständig ist die Direktion, in deren Bezirk der Anspruchsberechtigte im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs seinen ständigen Aufenthalt oder Ort der Geschäftsleitung hat. Ist hiernach die örtliche Zuständigkeit einer Direktion nicht gegeben, so ist die Oberfinanzdirektion (Bundesbahndirektion, Oberpostdirektion) Köln zuständig.

(2) Anmeldestellen für die nach diesem Gesetz von anderen Rechtsträgern als dem Bund zu erfüllenden Ansprüche sind die zuständigen Dienststellen dieser Anspruchsschuldner.

(3) Anmeldestelle für die Ansprüche ausländischer Staatsangehöriger, im Ausland ansässiger Staatenloser und nach ausländischem Recht errichteter juristischer Personen ist die Oberfinanzdirektion Köln.

§ 28*

Anmeldefrist, Nachsichtgewährung

(1) Die in §§ 4, 5, 9, 10, 11, 12 Nr. 2 und § 19 Abs. 2 bezeichneten Ansprüche können nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angemeldet werden. In Abweichung hiervon beginnt die Frist,

1. wenn der Anspruch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsteht, mit seiner Entstehung;
2. in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 3 mit dem Zeitpunkt, in dem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt begründet worden ist;
3. in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 mit dem Zeitpunkt, in dem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Beitritt zum Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden wirksam wird.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Anspruch innerhalb der Frist bei einer unzuständigen Dienststelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes angemeldet wird. Einer Anmeldung innerhalb der Frist bedarf es nicht, wenn der Anspruchsschuldner (§ 25) nach dem 31. Juli 1945 auf die Ansprüche Teilleistungen gewährt hat.

(2) War der Antragsteller ohne sein Verschulden verhindert, die Anmeldefrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Nachsicht zu gewähren. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann Nachsichtgewährung nicht mehr beantragt werden.

§ 28 Abs. 1 Nr. 3: AuslSchuAbk. v. 27. 2. 1953 II 331
§ 28 Abs. 3: VwZG 201-3

(3) Ablehnende Entscheidungen der Anmeldestelle sind nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 379) zuzustellen.

§ 29*

Klagefrist

Lehnt eine Anmeldestelle (§ 27) die Erfüllung eines nach § 26 angemeldeten Anspruchs ab, so kann der Anspruch nur innerhalb von sechs Monaten und nur vor dem Gericht geltend gemacht werden, das nach der Natur des Anspruchs zuständig ist. Dieses Gericht ist auch dann zuständig, wenn nur die Nachsichtgewährung nach § 28 Abs. 2 verlangt wird. Die Frist ist eine Notfrist im Sinne der Zivilprozeßordnung. Sie beginnt mit Zustellung des Ablehnungsbescheides. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Anspruch bei einem unzuständigen Gericht geltend gemacht wird.

DRITTER TEIL

Ablösung von Kapitalanlagen

ERSTER ABSCHNITT

Ablösungsberechtigung

§ 30

Ablösbare Kapitalanlagen

Ablösbar sind

1. Kapitalansprüche, die in den in der anliegenden Liste unter den Nummern 1 bis 68, 70 bis 77, 79 bis 102 aufgeführten Schuldverschreibungen und verzinslichen Schatzanweisungen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes verbrieft sind;
2. Kapitalansprüche, die im Reichsschuldbuch, im Reichsbahnschuldbuch, im Reichspostschuldbuch oder in dem bei der Reichsschuldenverwaltung geführten Hinterlegungsbuch für Auslosungsscheine der Anleiheablösungsschuld, auf welche Vorzugsrente bezogen wurde, eingetragen sind. Vorläufige Eintragungen im Hinterlegungsbuch (Vormerkungen) aus der Zeit nach dem 8. Mai 1945 gelten als Eintragungen;
3. Kapitalansprüche aus Zertifikaten der Deutschen Reichsbank über Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn—Reichsbahnvorzugsaktien— (Nummer 78 der anliegenden Liste);
4. Ansprüche auf in der Zeit vom 1. Januar 1935 bis einschließlich 8. Mai 1945 nach den Ausgabebedingungen fällig gewordene Zinsen und Dividenden aus den in den Nummern 1 bis 3 genannten Kapitalansprüchen, sofern das Recht auf Ablösung der dazugehörigen Kapitalansprüche nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts dieses Teils festgestellt wird;
5. Ansprüche aus dem Gesetz über die Aufwertung der Bürgschaftsschuld des Deutschen Reichs für die deutschen Schutzgebietsanleihen vom 23. Juni 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 391 — (Nummer 69 der anliegenden Liste).

§ 31

Nichtablösbare Kapitalanlagen

Nicht ablösbar sind

1. Ansprüche aus der 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Anleihe des Deutschen Reichs von 1938, Zweite Ausgabe, soweit sie am 8. Mai 1945 zugestanden haben
 - a) der Bundesrepublik Österreich,
 - b) österreichischen Staatsangehörigen,
 - c) juristischen Personen, die nach österreichischem oder deutschem Recht errichtet worden sind und am 8. Mai 1945 ihre Hauptniederlassung in der Bundesrepublik Österreich gehabt haben;
2. Ansprüche aus der 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Anleihe des Deutschen Reichs von 1939, Zweite Ausgabe, soweit sie am 8. Mai 1945 zugestanden haben
 - a) der Tschechoslowakischen Republik,
 - b) tschechoslowakischen Staatsangehörigen,
 - c) juristischen Personen, die nach tschechoslowakischem oder deutschem Recht errichtet worden sind und am 8. Mai 1945 ihre Hauptniederlassung in der Tschechoslowakischen Republik gehabt haben.

§ 32*

Von der Ablösung ausgeschlossene Gläubigergruppen

- (1) Nicht abgelöst werden Ansprüche, die am 20. Juni 1948 zugestanden haben
 1. in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträgern,
 2. Gebietskörperschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
 3. Geldinstituten und Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und BauSparkassen, sofern sie eine Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung zu erstellen hatten,
 4. der Deutschen Reichsbank, der Deutschen Golddiskontbank, der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, der Deutschen Verrechnungskasse, der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen und der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten,
 5. den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, den Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes und dem Reichsstock für Arbeitseinsatz,
 6. der ehemaligen Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), ihren Gliederungen, ihren angeschlossenen Verbänden, ihren sonstigen aufgelösten Einrichtungen und solchen Vermögensmassen, die Zwecken der NSDAP oder ihrer Einrichtungen zu dienen bestimmt waren.
- (2) Absatz 1 Nr. 3 und 4 gilt nicht für Ansprüche, die gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen (Dividendenab-

gabeverordnung) vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzblatt I S. 323) von Kapitalgesellschaften verwaltet werden, und für Ansprüche aus dem von der Deutschen Golddiskontbank auf Grund des Gesetzes über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (Anleihestockgesetz) vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1222) verwalteten Anleihebesitz.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche, die nach dem 20. Juni 1948 auf Grund der Kontrollratsdirektive Nr. 50 oder sonstiger Rechtsvorschriften für die Übertragung von Organisationsvermögen auf andere als die in Absatz 1 genannten Rechtsträger übertragen worden sind oder werden.

§ 33*

Voraussetzungen für das Recht auf Ablösung

(1) Soweit ein Anspruch nicht nach §§ 31, 32 von der Ablösung ausgeschlossen ist, steht das Recht auf Ablösung demjenigen zu, der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Gläubiger eines Anspruchs (§ 30) war.

(2) Ein Recht auf Ablösung besteht jedoch nur, wenn der Anspruch (§ 30) am 31. Dezember 1952 zugestanden hat

1. natürlichen Personen, die am 31. Dezember 1952 Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes waren und zu diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem Staate hatten, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 1. April 1956 anerkannt hatte;
2. natürlichen Personen, die nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz begründet haben oder begründen oder ihren ständigen Aufenthalt genommen haben oder nehmen
 - a) als Vertriebene (Aussiedler) gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, in dem sie die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder das Gebiet desjenigen Staates, aus dem sie vertrieben oder ausgesiedelt worden sind, verlassen haben; hierbei werden solche Zeiten nicht mitgerechnet, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Staaten, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, in einem anderen der dort bezeichneten Staaten sich aufgehalten hat, ferner nicht solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger im Anschluß an die Aussiedlung erkrankt und infolgedessen zur Fortsetzung der Reise außerstande

war, sowie solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewaltsam festgehalten worden ist; oder

- b) als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes oder
- c) als Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes oder
- d) im Wege der Familienzusammenführung zu den Ehegatten oder als Minderjährige zu ihren Eltern oder als hilfsbedürftige Elternteile zu ihren Kindern, vorausgesetzt, daß der nachträglich Zugewogene mit einer Person zusammengeführt wird, die schon am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte oder unter Buchstabe a, b oder c fällt. Dabei sind im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist.

Weitere Voraussetzung ist, daß diese Personen zu dem Zeitpunkt der Begründung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder werden;

3. juristischen Personen, die am 31. Dezember 1952 ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten. Ein Sitz in Berlin gilt als Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur dann, wenn sich die Geschäftsleitung am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes befunden hat;
4. Gläubigerstaaten, denen gegenüber das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksam ist oder nach diesem Zeitpunkt wirksam wird;
5. natürlichen Personen, die am 31. Dezember 1952 Staatsangehörige eines der in Nummer 4 genannten Gläubigerstaaten waren oder zu diesem Zeitpunkt ihren ständigen Aufenthalt in einem dieser Staaten hatten;
6. juristischen Personen, die am 31. Dezember 1952 in einem der in Nummer 4 genannten Gläubigerstaaten ansässig waren. Sie gelten als in dem Staat ansässig, nach dessen Recht sie errichtet sind, oder, falls sich ihre Hauptniederlassung nicht in diesem Staate befindet, als in dem Staate ansässig, in dessen Register ihre Hauptniederlassung eingetragen ist.

(3) Bei Ansprüchen, die auf Grund der Kontrollratsdirektive Nr. 50 oder sonstiger Rechtsvorschriften für die Übertragung von Organisationsvermögen nach dem 31. Dezember 1952 übertragen worden sind, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 2 als erfüllt.

§ 33 Abs. 2 Nr. 1 u. 2: GG 100-1
 § 33 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a: I. d. F. d. § 5 G v. 29. 7. 1959 I 545; LAG 821-1
 § 33 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b: HeimkG 84-1
 § 33 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c: BVFG 240-1
 § 33 Abs. 2 Nr. 4: AuslSchuAbk. v. 27. 2. 1953 II 331
 § 33 Abs. 3: Kontrollratsdirektive Nr. 50 v. 29. 4. 1947 ABIKR S. 275

(4) Für die Anwendung des Absatzes 2 ist bei Ansprüchen der in § 32 Abs. 2 bezeichneten Art der Sitz und Ort der Geschäftsleitung der dort bezeichneten Gesellschaften maßgebend.

§ 34

Voraussetzungen für das Recht auf Ablösung bei Gemeinschaften zur gesamten Hand

(1) Stehen Ansprüche (§ 30) einer ehelichen Gütergemeinschaft oder Erbengemeinschaft zu, so besteht ein Recht auf Ablösung auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 33 in der Person eines Mitberechtigten gegeben sind.

(2) Bei Ansprüchen (§ 30), die einer sonstigen Gemeinschaft zur gesamten Hand zustehen, besteht ein Recht auf Ablösung, wenn die Voraussetzungen des § 33 entweder in der Person aller Mitberechtigten gegeben sind oder wenn die Gemeinschaft zur gesamten Hand am 31. Dezember 1952 ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte. Steht der Anspruch (§ 30) einer nach ausländischem Recht errichteten vergleichbaren Gesellschaft zu, so gilt das gleiche, wenn die Gesellschaft am 31. Dezember 1952 ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung in einem der in § 33 Abs. 2 Nr. 6 bezeichneten Gebiete hatte.

§ 35*

Ablösungsschuld und Ablösungsschuldner

(1) Wird das Recht auf Ablösung festgestellt, so ist in Höhe von zehn vom Hundert des Nennbetrages des Anspruchs, dessen Ablösung verlangt wird (abzulösender Anspruch), eine Schuldbuchforderung (Ablösungsschuld) einzutragen.

(2) Schuldner der Ablösungsschuld sind

1. der Bund, soweit die abzulösenden Ansprüche sich gegen das Deutsche Reich oder das ehemalige Land Preußen richteten,
2. die Deutsche Bundesbahn, soweit die abzulösenden Ansprüche sich gegen die Deutsche Reichsbahn richteten,
3. die Deutsche Bundespost, soweit die abzulösenden Ansprüche sich gegen die Deutsche Reichspost richteten.

(3) Werden Ansprüche abgelöst, die in einem Schuldbuch als Einzelschuldbuchforderungen oder im Hinterlegungsbuch (§ 30 Nr. 2) eingetragen sind, so ist auch die Ablösungsschuld als Einzelschuldbuchforderung für den Ablösungsberechtigten einzutragen. In allen übrigen Fällen ist dem Ablösungsberechtigten ein Anteil an einer Sammelschuldbuchforderung zu gewähren; der Ablösungsberechtigte kann jedoch die Eintragung einer Einzelschuldbuchforderung beantragen, es sei denn, daß der abzulösende Anspruch in einem Gemeinschaftsdepot für Eheleute verwahrt oder verwaltet wird.

(4) Pfandrechte und sonstige Rechte Dritter, die an dem abzulösenden Anspruch bei Inkrafttreten

des Gesetzes bestanden haben, sowie Verfügungsbeschränkungen setzen sich an der Ablösungsschuld oder an dem Anspruch auf Barablösung (§ 39) fort.

(5) Die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) und der Verordnung vom 17. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2298) finden mit der Einschränkung sinngemäß Anwendung, daß Schuldverschreibungen gegen Löschung der Schuldbuchforderungen bis auf weiteres nicht ausgereicht werden. Nach Durchführung der Ablösung kann der Bundesminister der Finanzen eine Ausreichung von Schuldverschreibungen gegen Löschung der Schuldbuchforderungen nach den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes zulassen.

§ 36

Nennbeträge in Sonderfällen

Als Nennbetrag des abzulösenden Anspruchs im Sinne des § 35 gilt

1. bei der Anleiheablösungsschuld mit Auslosungsrechten im Sinne des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) das 10fache, bei der Anleiheablösungsschuld ohne Auslosungsrechte das 0,4fache und bei Auslosungsrechten ohne Anleiheablösungsschuld das 9,6fache des Reichsmarknennbetrages,
2. bei Ansprüchen aus aufgekündigten Reichsbahnvorzugsaktien das 1,2fache des Nennbetrages.

§ 37

Verzinsung

Die eingetragene Ablösungsschuld (§ 35) ist mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen. Die Zinsbeträge sind jährlich nachträglich zu zahlen. Die Verzinsung beginnt am 1. April 1955.

§ 38

Tilgung

Der Gesamtbetrag der Ablösungsschuld wird in vierzig möglichst gleichen Teilbeträgen durch Ziehung von Auslosungsgruppen und deren Einlösung jeweils am 1. April eines jeden Jahres getilgt; die erste Ziehung erfolgt zum 1. April 1960. Die durch die Tilgung ersparten Zinsen sind zusätzlich zur Tilgung zu verwenden. Eine vorzeitige Tilgung durch Auslosung weiterer Gruppen ist zulässig. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Auslosungsgruppe besteht nicht.

§ 39*

Barablösung von Spitzenbeträgen und von Kleinbeträgen

(1) Spitzenbeträge sowie Kleinbeträge, die einem Gläubiger nach Feststellung seines Rechts auf Ablösung zustehen, werden unter Zuschlag von vier vom Hundert Zinsen für die Zeit vom 1. April 1955 an in

bar ausgezahlt. Sind Kleinbeträge bereits ausgezahlt, so sind die Zinsen für die Zeit bis zum ersten Tag des der Auszahlung folgenden Monats nachträglich an den Ablösungsberechtigten zu zahlen.

(2) Spitzenbeträge sind Beträge unter einhundert Deutsche Mark, die von der einem Gläubiger zustehenden Ablösungsschuld nach Abzug von einhundert Deutsche Mark oder des höchstmöglichen ungebrochenen Vielfachen von einhundert Deutsche Mark verbleiben.

(3) Kleinbeträge sind einem Gläubiger zustehende Ablösungsbeträge, die geringer sind als einhundert Deutsche Mark.

ZWEITER ABSCHNITT

Verfahren

§ 40

Anmeldung, Prüfstelle

(1) Die nach § 30 Nr. 1 bis 5 abzulösenden Ansprüche sind anzumelden (§§ 41 bis 48).

(2) Prüfstelle für die Anmeldungen ist die Bundesschuldenverwaltung.

§ 41 *

Anmeldebefugnis in besonderen Fällen

(1) Steht der abzulösende Anspruch mehreren gemeinschaftlich zu, so kann jeder Berechtigte ihn anmelden. Die Mitberechtigten sollen angegeben werden. Die Anmeldung wirkt für alle Berechtigten.

(2) Für einen Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, der außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zurückgehalten wird oder der verschollen ist, können auch folgende Angehörige, sofern sie ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, die Anmeldung vornehmen:

1. der Ehegatte,
2. wenn kein Ehegatte vorhanden ist, jeder Abkömmling,
3. wenn weder ein Ehegatte noch ein Abkömmling vorhanden ist, jeder Elternteil.

(3) Derjenige, dem ein Pfandrecht oder ein sonstiges Recht an dem abzulösenden Anspruch zusteht oder zu dessen Gunsten eine Verfügungsbeschränkung besteht, kann die Anmeldung für den Berechtigten vornehmen; dies gilt nicht, wenn der abzulösende Anspruch nach § 43 angemeldet wird. Soweit der abzulösende Anspruch als Einzelschuldbuchforderung eingetragen ist, gilt Satz 1 nur, wenn das Recht oder die Verfügungsbeschränkung im Schuldbuch eingetragen ist.

(4) Ist bei einer Schuldbuchforderung eine zweite Person nach § 7 des Reichsschuldbuchgesetzes eingetragen, so kann sie nach dem Tode des eingetragenen Gläubigers die Anmeldung vornehmen.

§ 41 Abs. 2: GG 100-1
§ 41 Abs. 4: SchuBG 651-1

§ 42 *

Einreichen der Anmeldung, Anmeldestellen

(1) Die Anmeldung ist bei einer Anmeldestelle einzureichen. Anmeldestellen sind die Kreditinstitute im Geltungsbereich dieses Gesetzes, im Land Berlin jedoch nur solche Kreditinstitute, die von der Berliner Zentralbank als Anmeldestellen im Wertpapierbereinigungsverfahren zugelassen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes). Wird der abzulösende Anspruch von einem Kreditinstitut im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei dessen Inkrafttreten für einen Kunden verwahrt oder verwaltet, so ist Anmeldestelle nur das Kreditinstitut, das unmittelbar mit dem Kunden in Geschäftsverkehr steht.

(2) Ist der abzulösende Anspruch als Einzelschuldbuchforderung eingetragen, so ist die Anmeldung unmittelbar bei der Prüfstelle einzureichen; das gilt auch für nicht in das Reichsschuldbuch eingetragene Ansprüche aus Auslosungsrechten der Anleiheablösungsschuld, auf die Vorzugsrente bezogen wurde.

(3) Die Anmeldestelle vertritt den Anmelder im Prüfungsverfahren; sie ist an seine Weisungen gebunden.

§ 43

Vereinfachte Form der Anmeldung

(1) Ein Kreditinstitut, das nach § 42 Abs. 1 Anmeldestelle ist, kann für einen Kunden die Anmeldung in vereinfachter Form (§ 44 Abs. 2) vornehmen, wenn

1. der abzulösende Anspruch

- a) von Kreditinstituten, die Anmeldestellen sind, ununterbrochen seit dem 1. Januar 1945 oder im Falle einer ohne Eigentumswechsel vorgenommenen Depotumlegung seit dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verwahrt oder verwaltet worden ist, sofern im Falle der Depotumlegung das ausbuchende Kreditinstitut den abzulösenden Anspruch seit dem 1. Januar 1945 verwahrt oder verwaltet hat, oder
- b) auf Grund eines in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 8. Mai 1945 einschließlich an einer Börse oder im Bankverkehr abgeschlossenen Rechtsgeschäfts erworben worden ist und von Kreditinstituten, die Anmeldestellen sind, ununterbrochen vom Zeitpunkt des Erwerbs ab bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verwahrt oder verwaltet worden ist, oder
- c) in einem Wertpapier verbrieft ist, welches das Kreditinstitut als Besitz des Kunden unter Angabe der Stücknum-

§ 42 Abs. 1: WertBerG 4139-1

mer der Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder der Bundesschuldenverwaltung bis zum 31. Mai 1950 gemeldet hat, und das Wertpapier bei Inkrafttreten dieses Gesetzes von dem Kreditinstitut für den Kunden verwahrt wird oder dem Kreditinstitut unter Angabe der Stücknummer gemeldet worden war und

2. sich aus den Unterlagen des Kreditinstituts ergibt oder nach Absatz 2 davon ausgegangen werden kann, daß die Voraussetzungen der §§ 33, 34 erfüllt sind.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann davon ausgegangen werden, daß die Voraussetzungen der §§ 33, 34 erfüllt sind, es sei denn, daß den Personen des Kreditinstituts, welche die Anmeldung bearbeiten, etwas anderes bekannt ist oder daß sich aus den Depotunterlagen oder der Kundenkartei des Kreditinstituts Anhaltspunkte für etwas anderes ergeben.

§ 44

Inhalt der Anmeldung

(1) Die Anmeldung ist auf einem Vordruck vorzunehmen, dessen Fassung von der Bundesschuldenverwaltung bestimmt und im Bundesanzeiger veröffentlicht wird. In dem Vordruck sind insbesondere folgende Angaben vorzusehen:

1. Der Name (die Firma), bei natürlichen Personen auch der Vorname, und die Anschrift des Anmelders,
2. der abzulösende Anspruch nach seinem Betrag und seinen Merkmalen,
3. die Tatsachen, auf die das Recht auf Ablösung gestützt wird, und die Beweismittel für die nach § 49 zu beweisenden Tatsachen,
4. bei Bankverwahrung die Bezeichnung des erstverwahrenenden Kreditinstituts und die Verwahrungsart.

(2) Die Anmeldungen in vereinfachter Form (§ 43) sind auf Vordrucken einzureichen, in denen außer den Angaben in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 vorzusehen sind

1. die Verwahrungsart,
2. die Nummer des Depots und die Stelle des Depotbuches, unter denen der abzulösende Anspruch verzeichnet ist,
3. die Erklärung des Kreditinstituts, daß die in § 43 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Die Anmeldung ist in der von der Prüfstelle zu bestimmenden Anzahl von ausgefüllten Vordrucken einzureichen. Die als Beweismittel dienenden Urkunden (§ 50) sind beizufügen; sie brauchen der Prüfstelle nur auf Verlangen vorgelegt zu werden. Über den abzulösenden Anspruch ausgestellte, nach § 100 kraftlos gewordene Wertpapiere sind abzuliefern und zu diesem Zweck der Anmeldung beizufügen.

§ 45

Ergänzende Angaben

(1) Die Anmeldestelle hat auf der Anmeldung das Eingangsdatum zu vermerken sowie die etwa erforderlichen Ergänzungen der Anmeldung zu veranlassen.

(2) In den Fällen, in denen ein Anteil an einer Sammelschuldbuchforderung gewährt werden soll (§ 35 Abs. 3 Satz 2), hat die Anmeldestelle das Konto zu bezeichnen, auf das bei der Wertpapiersammelbank Gutschriften erteilt werden sollen.

§ 46*

Anmeldefrist

(1) Die Anmeldung ist innerhalb einer Anmeldefrist von einem Jahr vorzunehmen; die Anmeldefrist beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) In den Fällen des § 33 Abs. 2 Nr. 2 beginnt die Anmeldefrist mit dem Ablauf des Monats, in dem derjenige, dem der abzulösende Anspruch am 31. Dezember 1952 zugestanden hat, seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat, jedoch nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Satz 1 gilt sinngemäß für den Fall, daß die Ablösung davon abhängt, daß das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden auf den abzulösenden Anspruch anwendbar wird.

(3) Geht innerhalb der Frist des Absatzes 1 bei der Anmeldestelle eine schriftliche Erklärung ein, aus der mindestens der Berechtigte, der Schuldner, der Betrag des abzulösenden Anspruchs und die Absicht zur Anmeldung ersichtlich sind, so hat die Anmeldestelle den Anmeldevordruck für den Anmelder auszufüllen und zu unterschreiben.

(4) Wird der abzulösende Anspruch bei Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer Anmeldestelle verwahrt oder verwaltet und reicht der Kunde innerhalb der Frist des Absatzes 1 keinen ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldevordruck ein, so hat die Anmeldestelle den Anmeldevordruck für ihn auszufüllen und zu unterschreiben. In diesem Falle gilt die Anmeldefrist als gewährt, wenn die Anmeldung der Prüfstelle innerhalb der in § 48 Abs. 1 bestimmten Frist vorgelegt wird.

§ 47

Vorlegung der Anmeldungen bei der Prüfstelle

(1) Die Anmeldestelle hat die Anmeldungen in der sich aus Absatz 2 ergebenden zeitlichen Reihenfolge der Prüfstelle vorzulegen.

(2) Anmeldungen nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b sollen innerhalb von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegt werden. Die übrigen Anmeldungen sind erst dann der Prüfstelle vorzulegen, wenn diese durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger hierzu auffordert.

§ 46 Abs. 2: AuslSchuAbk. v. 27. 2. 1953 II 331

§ 48

Frist für die Vorlegung der Anmeldungen

(1) Die Prüfstelle hat frühestens sechs Monate nach dem Aufruf aller Gruppen von Anmeldungen durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger eine Ausschlussfrist von sechs Monaten für die Vorlegung der Anmeldungen festzusetzen. In der Bekanntmachung ist der Tag des Fristablaufs anzugeben und auf die Folgen der Fristversäumnis hinzuweisen.

(2) In den Fällen des § 46 Abs. 2 endet die Frist zur Vorlegung der Anmeldungen mit dem Ablauf von fünfzehn Monaten seit dem Beginn der Anmeldefrist, jedoch nicht vor Ablauf der nach Absatz 1 bekanntgemachten Frist.

§ 49*

Beweis

(1) Der Anmelder hat zu beweisen oder glaubhaft zu machen, daß die Voraussetzungen der §§ 33, 34 erfüllt sind und daß ihm der abzulösende Anspruch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zustand. §§ 21, 23 Abs. 2 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gelten sinngemäß. Eidesstattliche Versicherungen des Anmelders reichen für sich allein nicht zur Glaubhaftmachung dafür aus, daß dem Anmelder der abzulösende Anspruch zustand.

(2) Der Beweis, daß der abzulösende Anspruch dem Anmelder im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zustand, ist erbracht, wenn der Anspruch für den Anmelder oder dessen Erblasser als Schuldbuchforderung eingetragen ist oder auf einem nicht in das Reichsschuldbuch eingetragenen Auslösungsrecht der Anleiheablösungsschuld beruht, für das vom Anmelder oder dessen Erblasser Vorzugsrente bezogen wurde. Ist für den Anmelder oder dessen Erblasser im Schuldbuch oder in dem bei der Reichsschuldenverwaltung geführten Hinterlegungsbuch als Wohnort ein Ort innerhalb der Grenzen Deutschlands nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 eingetragen, so kann davon ausgegangen werden, daß der Anmelder oder dessen Erblasser am 31. Dezember 1952 Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes gewesen ist.

(3) Verlangt der Anmelder die Ablösung des Anspruchs auf rückständige Zinsen oder Dividenden, die in einem Wertpapier verbrieft waren (§ 30 Nr. 4), so kann der Beweis für das Recht auf Ablösung insoweit nur durch Vorlage der Zins- oder Dividendscheine in Verbindung mit der Anmeldung des abzulösenden Kapitalanspruchs geführt werden.

(4) Bei der Entscheidung über rückständige Zinsen oder Dividenden (§ 30 Nr. 4) und über Ansprüche nach § 30 Nr. 5 ist davon auszugehen, daß Vorlegungs- und Verjährungsfristen nicht abgelaufen sind.

(5) Wird der abzulösende Anspruch in einem Gemeinschaftsdepot für Eheleute verwahrt oder ver-

waltet, so ist davon auszugehen, daß die Voraussetzungen der §§ 33, 34 erfüllt sind, wenn sie in der Person eines Ehegatten vorliegen.

(6) Ist das Wertpapier, in dem der abzulösende Anspruch verbrieft war, unter Angabe der Stücknummer bis zum 31. Mai 1950 der Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder der Bundesschuldenverwaltung gemeldet worden, so braucht der Beweis, daß der abzulösende Anspruch dem Anmelder seit dem 1. Januar 1945 zustand, nur erbracht zu werden, wenn die entscheidende Stelle die Führung des Beweises verlangt.

§ 50

Beweismittel

(1) Der Anmelder hat zum Beweis der nach § 49 erheblichen Tatsachen in erster Linie öffentliche Urkunden oder Bankbescheinigungen vorzulegen. Depotbescheinigungen von Kreditinstituten im Geltungsbereich dieses Gesetzes müssen die Nummer des Depots und die Stelle des Depotbuches enthalten, unter denen der abzulösende Anspruch verzeichnet ist.

(2) Der Entscheidung über die Anmeldung können auch Erklärungen der Anmeldestelle zugrunde gelegt werden, die sie nach § 44 Abs. 2 oder über die nach § 49 zu beweisenden Tatsachen auf Grund ihr vorliegender Unterlagen abgegeben hat.

(3) Die entscheidende Stelle kann verlangen, daß die Bankbücher ihr oder einem von ihr bestellten Sachverständigen vorgelegt werden; das gilt auch für sonstige Unterlagen, auf welche die Anmeldung gestützt worden ist. Soweit sich die Pflicht zur Verschwiegenheit für einen Sachverständigen nicht bereits aus anderen Vorschriften ergibt, ist der Sachverständige von der entscheidenden Stelle zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 51

Entscheidung der Prüfstelle

(1) Hält die Prüfstelle das Recht auf Ablösung für begründet, so entscheidet sie über die Anmeldung, indem sie die Eintragung einer Schuldbuchforderung oder die Gutschrift eines Anteils an einer Sammelschuldbuchforderung (§ 35 Abs. 3) oder die Barablösung (§ 39) veranlaßt. Die Entscheidung der Prüfstelle ist unanfechtbar.

(2) Ist die Anmeldung verspätet oder hat der Anmelder den ihm nach § 49 obliegenden Beweis nicht geführt, so wird festgestellt, daß kein Recht auf Ablösung des angemeldeten Anspruchs besteht.

(3) Wird die Anmeldung zurückgenommen, so wird das Verfahren eingestellt.

(4) Die Prüfstelle hat eine Entscheidung nach Absatz 2 dem Vertreter des Anmelders, in den Fällen des § 42 Abs. 2 dem Anmelder unmittelbar zustellen.

§ 49 Abs. 1: WertpBerG 4139-1

§ 49 Abs. 2: GG 100-1

§ 52*

Anderung der Entscheidung der Prüfstelle

(1) Beruht die Entscheidung der Prüfstelle auf unzutreffenden Angaben des Anmelders oder eines Kreditinstituts, ist die Prüfstelle zur Änderung ihrer Entscheidung befugt, soweit nicht nach der Eintragung Rechte Dritter an der Ablösungsschuld entstanden sind.

(2) Besteht nach der Feststellung der Prüfstelle begründeter Anlaß zu der Annahme, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, so kann die Prüfstelle die Eintragung eines Sperrvermerks anordnen. § 50 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung. Der Sperrvermerk ist, wenn die Ablösungsschuld als Einzelschuldbuchforderung eingetragen ist, im Schuldbuch, andernfalls im Depotbuch des Kreditinstituts, das die Ablösungsschuld verwahrt oder verwaltet, einzutragen.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Anordnungen der Prüfstelle sind dem Vertreter des Anmelders, in den Fällen des § 42 Abs. 2 dem Anmelder unmittelbar zuzustellen.

(4) Solange der Sperrvermerk besteht, kann der Anmelder über die Ablösungsschuld nicht verfügen.

(5) Änderungen der Entscheidung der Prüfstelle und Eintragungen von Sperrvermerken sind nur *innerhalb von vier Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes* zulässig. ...

(6) Haben Kreditinstitute unter Verletzung der im Bankverkehr erforderlichen Sorgfalt unzutreffende Bankbescheinigungen ausgestellt oder Erklärungen der in § 50 Abs. 2 vorgesehenen Art unrichtig abgegeben, so haften sie dem Bund für den dadurch verursachten Schaden.

§ 53

Einspruch

(1) Gegen die Entscheidung der Prüfstelle, durch die festgestellt wird, daß kein Recht auf Ablösung besteht, sowie gegen die Anordnung eines Sperrvermerks kann der Anmelder Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch ist innerhalb von einem Monat bei der Prüfstelle schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung. Die Einspruchsschrift muß von der Anmeldestelle oder einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; dies gilt nicht, wenn die Anmeldung der Prüfstelle unmittelbar eingereicht worden war (§ 42 Abs. 2).

(3) Hält die Prüfstelle den Einspruch für begründet, so hat sie ihm abzuhelpen; andernfalls hat sie den Einspruch mit ihrer Stellungnahme der Kammer für Wertpapierbereinigung zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Einem Anmelder, der ohne sein eigenes Verschulden verhindert war, die Einspruchsfrist einzuhalten, ist auf Antrag von der Kammer für Wertpapierbereinigung Wiedereinsetzung in den vorigen

§ 52 Abs. 5 Kursivdruck: Jetzt bis 31. Dezember 1962 gem. § 1 AllgKfV 653-1-1

§ 52 Abs. 5 Satz 2: Vollzogene Ermächtigung, vgl. AllgKfV 653-1-1

Stand zu erteilen, wenn er den Einspruch binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einreicht und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung ist die sofortige Beschwerde (§ 57) zulässig. Nach dem Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§ 54*

Zuständige Kammer für Wertpapierbereinigung

(1) Die Zuständigkeit der Kammer für Wertpapierbereinigung wird durch den zur Zeit der Anmeldung bestehenden Wohnsitz, ständigen Aufenthalt oder Ort der Geschäftsleitung des Anmelders im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt. Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist für die Zuständigkeit der Kammer für Wertpapierbereinigung der Sitz der Prüfstelle maßgebend.

(2) Unter Kammern für Wertpapierbereinigung im Sinne dieses Gesetzes sind die nach § 29 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gebildeten Kammern für Wertpapierbereinigung zu verstehen.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Kammern für Wertpapierbereinigung einer von ihnen die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse auf Grund dieses Gesetzes zu übertragen, sofern die Zusammenfassung für eine sachdienliche Förderung und schnellere Erledigung der Verfahren geboten ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 55*

Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung

(1) Hält die Kammer für Wertpapierbereinigung den Einspruch für begründet, so stellt sie fest, daß und inwieweit ein Recht auf Ablösung besteht oder daß die Voraussetzungen für die Eintragung des Sperrvermerks nicht gegeben sind.

(2) § 31 Abs. 3 bis 5 des Wertpapierbereinigungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Nach Rechtskraft der Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung hat die Prüfstelle die Eintragung einer Schuldbuchforderung, die Gutschrift eines Anteils an einer Sammelschuldbuchforderung (§ 35 Abs. 3), die Barablösung (§ 39) oder die Löschung des Sperrvermerks zu veranlassen.

§ 56

Vertreter des Bundesinteresses

An gerichtlichen Verfahren kann sich ein Vertreter des Bundesinteresses beteiligen. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt, welche Stelle die Aufgaben des Vertreters des Bundesinteresses wahrnimmt.

§ 54 Abs. 2 u. § 55 Abs. 2: WertpBerG 4139-1

§ 57*

Sofortige Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung findet die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Sie kann auch von dem Vertreter des Bundesinteresses eingelegt werden. Die sofortige Beschwerde kann nur auf Verletzung des Gesetzes gestützt werden.

(2) Die sofortige Beschwerde ist innerhalb eines Monats bei der Kammer für Wertpapierbereinigung schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an den Anmelder, gegenüber dem Vertreter des Bundesinteresses mit der Zustellung an die Prüfungsstelle. Wird die sofortige Beschwerde von dem Anmelder eingelegt, so muß die Beschwerdeschrift von der Anmeldestelle oder einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

(3) Einem Anmelder, der ohne sein eigenes Verschulden verhindert war, die Beschwerdefrist einzuhalten, ist auf Antrag von dem Beschwerdegericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einreicht und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach dem Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

(4) Der sofortigen Beschwerde ist eine Abschrift beizufügen; die Abschrift ist, wenn die sofortige Beschwerde von dem Anmelder eingelegt wird, dem Vertreter des Bundesinteresses, andernfalls dem Anmelder zu übersenden.

(5) § 34 Abs. 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(6) § 54 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 58*

Anzuwendende Vorschriften

Auf das Verfahren vor den Gerichten sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 59

Beteiligung am Prüfungsverfahren

Der nach § 41 Abs. 3 Anmeldeberechtigte kann sich neben dem Anmelder durch Einreichung eines Schriftsatzes an dem Prüfungsverfahren beteiligen und selbständig Rechtsmittel einlegen. Die Einspruchs- und Beschwerdeschrift muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

§ 57 Abs. 5: WertpBerG 4139-1
§ 58: FGG 315-1

§ 60

Rückerstattungsanmeldungen

Ansprüche aus den im Geltungsbereich dieses Gesetzes erlassenen Rückerstattungsgesetzen bleiben unberührt. Wer die Rückerstattung eines bis zum 8. Mai 1945 einschließlich entzogenen abzulösenden Anspruchs verlangt hat, ist zur Anmeldung auch dann berechtigt, wenn über den Rückerstattungsanspruch noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Die Anmeldung ist als Rückerstattungsanmeldung zu kennzeichnen. Das Prüfungsverfahren wird ausgesetzt, bis über die wegen der Entziehung geltend gemachten Ansprüche rechtskräftig entschieden ist. Wenn wegen des abzulösenden Anspruchs weitere Anmeldungen vorliegen, ist auch insoweit das Verfahren bis zur Entscheidung über die wegen der Entziehung geltend gemachten Ansprüche auszusetzen.

§ 61

Versicherungen an Eides Statt

Die Prüfungsstelle ist im Prüfungsverfahren zur Abnahme von Versicherungen an Eides Statt befugt.

§ 62*

Auskunft, Aufsicht

Für das Recht auf Auskunft und die Aufsicht über die Kreditinstitute gelten § 53 Abs. 1 und 2, § 54 Abs. 1 und §§ 55 bis 58 des Wertpapierbereinigungsgesetzes sinngemäß.

§ 63*

Kosten

(1) Auf die Kosten des Verfahrens ist § 59 Abs. 1 und 6 bis 10 des Wertpapierbereinigungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Anmeldestellen erhalten außer der nach Absatz 1 zu zahlenden Gebühr vom Bund einen Unkostenbeitrag von einer Deutschen Mark für jede Anmeldung eines Anmelders.

(3) Für die den Beisitzern der Kammern für Wertpapierbereinigung zustehende Entschädigung gilt § 6 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes.

§ 64*

Aufgebotsverfahren

Verfahren nach §§ 1003ff. der Zivilprozeßordnung finden für die in der Anlage zu § 30 bezeichneten Wertpapiere nicht mehr statt. Sind solche Wertpapiere bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Verfahren nach §§ 1003ff. der Zivilprozeßordnung oder §§ 2ff. der Siebenten Durchführungs-

§§ 62 u. 63 Abs. 1: WertpBerG 4139-1
§ 63 Abs. 3: WertpBerErgG 4139-1-1
§ 64: ZPO 310-4; SchuO 650-1

und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Kriegsschäden an Wertpapieren) vom 6. November 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 632) für kraftlos erklärt worden, so kann der Berechtigte seine Rechte aus dem kraftlos gewordenen Wertpapier geltend machen. Eine Ersatzleistung für vernichtete Urkunden nach § 13 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 95) kann nicht verlangt werden.

§ 65

Härtefälle

Die Prüfstelle kann in besonderen Härtefällen aus Gründen der Billigkeit Nachsicht von der Versäumnis der in § 46 genannten Frist gewähren. Die Nachsicht ist von der Prüfstelle zu gewähren, wenn der Anmelder die Frist ohne sein eigenes Verschulden versäumt hat und die Anmeldung binnen einem Jahr seit Ablauf der versäumten Frist einreicht.

§ 66

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Verfahrens erläßt der Bundesminister der Finanzen.

§ 67*

Begriffsbestimmung

Soweit dieses Gesetz auf das Wertpapierbereinigungsgesetz und das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes Bezug nimmt, ist darunter je nach dem Geltungsbereich das Gesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens vom 19. August 1949 (WiGBI. S. 295) oder das entsprechende Gesetz des Landes Berlin vom 26. September 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 346) und das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 211) oder das gleiche Gesetz des Landes Berlin vom 12. Juli 1951 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 530) zu verstehen.

VIERTER TEIL

Härterege lung

ERSTER ABSCHNITT

Voraussetzungen, Art und Umfang der Härtebeihilfen

§ 68*

Tatbestände

(1) Zur Milderung von Härten können natürlichen Personen auf Antrag Härtebeihilfen nach diesem Teil zur Abwendung einer gegenwärtigen Notlage gewährt werden, wenn die Notlage unmittelbar dadurch entstanden ist, daß

1. diesen Personen Ansprüche (§ 1) nicht erfüllt worden sind, die der Regelung dieses Gesetzes unterliegen und für die in diesem Gesetz keine Erfüllung oder Ablösung vorgesehen ist,
2. diese Personen Schäden erlitten haben, deren Regelung
 - a) in § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder
 - b) in § 3 Abs. 1 Nr. 2 vorbehalten ist.

In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 sind die Schäden auch dann zu berücksichtigen, wenn die Vermögenswerte dem Berechtigten zur Zeit der Antragstellung wirtschaftlich entzogen sind.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Härtebeihilfen besteht nicht.

(3) Eine Notlage ist nicht gegeben, wenn auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder sonstiger Bestimmungen entsprechende Leistungen aus öffentlichen Mitteln außerhalb der öffentlichen Fürsorge gewährt werden, oder wenn und insoweit die Notlage durch solche Leistungen behoben werden kann; dies gilt auch dann, wenn die entsprechenden Leistungen als Härtebeihilfen gewährt werden. Im übrigen werden die Voraussetzungen, unter denen eine Notlage anzunehmen ist, durch Rechtsverordnung bestimmt. Dabei sollen die Grundsätze berücksichtigt werden, die für die Gewährung von Leistungen aus dem Härtefonds nach § 301 des Lastenausgleichsgesetzes maßgebend sind.

§ 69*

Von der Regelung ausgenommene Ansprüche und Schäden

Härtebeihilfen können nicht gewährt werden

1. bei Ansprüchen auf Gehalt, Lohn, Wehrsold, Reise- und Umzugskosten, Trennungsschädigung und bei sonstigen Ansprüchen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis sowie bei Ansprüchen der in § 5 bezeichneten Art, soweit sich die letzteren auf die Zeit vor dem 1. April 1950 beziehen,
2. bei Nutzungsschäden und mittelbaren Schäden, insbesondere entgangenem Gewinn, Schadensfolgekosten sowie durch Produktions- und Betriebsverbote oder -einschränkungen entstandenen Verlusten,
3. bei Verlusten an
 - a) inländischen und ausländischen Zahlungsmitteln,
 - b) Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen,
 - c) Gegenständen aus edlem Metall, Schmuckgegenständen und sonstigen Luxusgegenständen,
 - d) Kunstgegenständen und Sammlungen,
 soweit die unter den Buchstaben a bis d genannten Wirtschaftsgüter nicht zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören,

§ 67: WertpBerG 4139-1; WertpBerErgG 4139-1-1
 § 68 Abs. 3: Vgl. AllgKfHärterV 653-1-2; LAG 621-1

§ 69 Nr. 3: BewG 610-7

4. bei Verlusten an Wirtschaftsgütern, die den deutschen Devisenvorschriften zuwider nicht angeboten und abgeliefert worden sind, obwohl die Anbietung und Ablieferung möglich gewesen wäre,
5. bei Schäden und Verlusten an Vermögensgegenständen, die in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewalt Herrschaft erworben worden sind.

§ 70 *

Voraussetzungen bei Reparationsschäden und Restitutionsschäden

In den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Satz 2 müssen bei Anwendung der Vorschriften dieses Teils folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Bei Demontageschäden einschließlich Schäden der Schifffahrt und der Fischerei: die Schäden müssen durch Wegnahme, Ablieferung, Abbau oder Zerstörung an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören, entstanden sein;
2. bei Schäden an deutschem Vermögen im Ausland und in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten einschließlich Verlusten an ausländischen Wertpapieren: die Schäden müssen durch Wegnahme, Ablieferung, Abbau, Zerstörung, Verwertung oder sonstige Entziehung entstanden sein
 - a) an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören, oder
 - b) an folgenden Wirtschaftsgütern, soweit sie nicht unter Buchstabe a fallen:
 - aa) an Hausrat,
 - bb) an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen,
 - cc) an Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie an Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
 - dd) an literarischen und künstlerischen Urheberrechten, die zum sonstigen Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören, und an gewerblichen Schutzrechten sowie an Lizenzen an Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten;
3. bei Restitutionsschäden: die Schäden müssen durch Wegnahme oder Ablieferung an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören, entstanden sein. Den Schäden sind Aufwendungen zuzurechnen, die der Geschädigte in gutem Glauben an die Rechtmäßigkeit seines Eigentums für den weggenommenen oder abgelieferten Gegenstand gemacht hat, wenn und soweit sie dessen Wert bei der Wegnahme oder Ablieferung erhöhten. Die Wirt-

§ 70 Nr. 3: BewG 610-7

chaftsgüter dürfen vom Antragsteller nicht unrechtmäßig aus den im zweiten Weltkrieg von deutschen Truppen besetzten oder unmittelbar oder mittelbar kontrollierten Gebieten beschafft oder fortgeführt worden sein;

4. bei sonstigen Schäden: die Schäden müssen durch Wegnahme, Ablieferung, Abbau, Zerstörung, Verwertung oder sonstige Entziehung an Wirtschaftsgütern entstanden sein, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören.

§ 71 *

Belegenheit der betroffenen Wirtschaftsgüter

(1) Bei Schäden im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 können Härtebeihilfen nur gewährt werden, wenn sich das betroffene Wirtschaftsgut — bei Rechten aus Wertpapieren die Urkunde — im Zeitpunkt des Schadenseintritts im Geltungsbereich dieses Gesetzes, in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 befand.

(2) Bei Schäden der Schifffahrt im Sinne des Absatzes 1 ist § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden entsprechend anzuwenden.

§ 72 *

Personenkreis

(1) Härtebeihilfen können nur gewährt werden dem unmittelbar Geschädigten oder, falls er gestorben ist, dessen Ehegatten, sofern im Zeitpunkt des Todes des unmittelbar Geschädigten die Ehegatten nicht dauernd getrennt gelebt haben, sowie unterhaltsberechtigten Kindern des unmittelbar Geschädigten, soweit diesen und ihren unterhaltspflichtigen Angehörigen nicht die Mittel zur Verfügung stehen, die zur Berufsausbildung oder Umschulung in einen geeigneten Beruf erforderlich sind.

(2) Als unmittelbar Geschädigte im Sinne des Absatzes 1 gelten nur natürliche Personen,

1. im Falle des § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: denen die Ansprüche (§ 1) am 31. Dezember 1952 oder, falls sie später entstanden sind oder entstehen, im Zeitpunkt ihrer Entstehung zugestanden haben oder zustehen;
2. in den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2: die die Schäden selbst erlitten haben.

(3) Im Falle des § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 können Härtebeihilfen gewährt werden

1. Personen, die am 31. Dezember 1952 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in

§ 71 Abs. 2: FeststellungsG 622-1

§ 72 Abs. 3 Nr. 2: AuslSchuAbk. v. 27. 2. 1953 II 331

§ 72 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a: I. d. F. d. § 5 G v. 29. 7. 1959 I 545; LA 621-1

§ 72 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b: HeimkG 84-1

§ 72 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c: BVFG 240-1

einem Staate hatten, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 1. April 1956 anerkannt hatte;

2. Personen, die am 31. Dezember 1952 Angehörige eines Gläubigerstaates waren, dem gegenüber das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden wirksam ist oder wird;
3. Personen, die nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz begründet haben oder begründen oder ständigen Aufenthalt genommen haben oder nehmen

a) als Vertriebene (Aussiedler) gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, in dem sie die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder das Gebiet desjenigen Staates, aus dem sie vertrieben oder ausgesiedelt worden sind, verlassen haben; hierbei werden solche Zeiten nicht mitgerechnet, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Staaten, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, in einem anderen der dort bezeichneten Staaten sich aufgehalten hat, ferner nicht solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger im Anschluß an die Aussiedlung erkrankt und infolgedessen zur Fortsetzung der Reise außerstande war, sowie solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewaltsam festgehalten worden ist; oder

b) als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes oder

c) als Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes oder

d) im Wege der Familienzusammenführung zu den Ehegatten oder als Minderjährige zu ihren Eltern oder als hilfsbedürftige Elternteile zu ihren Kindern, vorausgesetzt, daß der nachträglich Zugezogene mit einer Person zusammengeführt wird, die schon am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte oder unter Buchstabe a, b oder c fällt. Dabei sind im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist.

(4) In den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 können Härtebeihilfen nur Personen gewährt werden, die im Zeitpunkt des Schadenseintritts deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volks-

zugehörige waren und am 31. Dezember 1952 die in Absatz 3 Nr. 1 oder nach dem 31. Dezember 1952 die in Absatz 3 Nr. 3 genannten Wohnsitz- oder Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen.

§ 73*

Härtebeihilfen

(1) Als Härtebeihilfen können im Rahmen der nach dem jeweiligen Haushaltsplan verfügbaren Mittel gewährt werden

1. Unterhaltsbeihilfe: als Beihilfe zum Lebensunterhalt,
2. Ausbildungsbeihilfe: als Beihilfe zur wirtschaftlichen und sozialen Förderung im Wege der Berufsausbildung oder Umschulung,
3. Hausratbeihilfe: als Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat, sofern es sich um Schäden an Hausrat im Sinne des § 70 Nr. 2 handelt,
4. Darlehen zum Existenzaufbau.

(2) Die einzelnen Härtebeihilfen dürfen die entsprechenden Leistungen nicht übersteigen, die in Durchführung der §§ 301 und 302 des Lastenausgleichsgesetzes gewährt werden.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe oder Ausbildungsbeihilfe vor, so können diese mit Wirkung von dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Monatsersten ab gewährt werden.

(4) In den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 kann Unterhaltsbeihilfe längstens bis zum Inkrafttreten der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorbehaltenen besonderen gesetzlichen Regelung gewährt werden.

§ 74

Ausschluß der Übertragbarkeit

Der Anspruch auf Auszahlung einer bewilligten Härtebeihilfe kann nicht übertragen, nicht gepfändet und nicht verpfändet werden.

§ 75*

Vertragshilfe und Schutz gegen Inanspruchnahme aus Fürsorgeleistungen

Die Vorschriften der §§ 361 und 363 des Lastenausgleichsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

ZWEITER ABSCHNITT

Organisation und Verfahren

§ 76*

Organisation

(1) Die Vorschriften dieses Teils werden teils vom Bund und teils im Auftrag des Bundes von den Ländern durchgeführt.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Vorschriften durch den Bund durchzuführen sind und in diesem

§ 73 Abs. 2 u. § 75: LAG 621-1

§ 76 Abs. 2: GG 100-1

§ 76 Abs. 3 u. 4: LAG 621-1

Teil nichts anderes bestimmt ist, obliegt die Durchführung dem Präsidenten des Bundesausgleichsamts. Der Präsident des Bundesausgleichsamts übt die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden nach Artikel 85 des Grundgesetzes zustehenden Befugnisse nach Maßgabe des Artikels 120a des Grundgesetzes aus.

(3) Im Bereich der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände werden die in Absatz 1 genannten Vorschriften von den mit der Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes betrauten Dienststellen durchgeführt, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Vorschriften der §§ 313 und 314 des Lastenausgleichsgesetzes über den Kontrollausschuß und den Ständigen Beirat finden keine Anwendung.

§ 77 *

Vertreter des Bundesinteresses

Die nach § 316 des Lastenausgleichsgesetzes bestellten Vertreter des Ausgleichsfonds werden bei Durchführung dieses Teils als Vertreter des Bundesinteresses tätig. § 322 des Lastenausgleichsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann bei den Ausgleichsausschüssen (§ 309 des Lastenausgleichsgesetzes), den Beschwerdeausschüssen (§ 310 des Lastenausgleichsgesetzes) und den Verwaltungsgerichten an Stelle der in Satz 1 genannten Vertreter Bedienstete der Oberfinanzdirektionen (Bundesvermögens- und -bauabteilungen) oder der Bundesvermögensstellen zu Vertretern des Bundesinteresses bestellen. Die Vertreter des Bundesinteresses sind an die Weisungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes gebunden.

§ 78 *

Anwendung von Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes

Für die Durchführung dieses Teils sind die Vorschriften des Dreizehnten Abschnitts des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes sowie §§ 288, 317, 350, 350 a, 350 b, 351 und 360 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit sie für die Durchführung der §§ 301 und 302 des Lastenausgleichsgesetzes gelten und soweit nichts anderes in diesem Gesetz bestimmt ist oder durch Rechtsverordnung nach § 84 Abs. 2 bestimmt wird.

§ 79

Antragstellung und Antragsbegründung

(1) Der Geschädigte hat seinen Antrag auf amtlichem Formblatt zu stellen und zu begründen und dabei insbesondere nach § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a zu berücksichtigende Ansprüche und Schäden zu beweisen, seine Notlage und nach § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Satz 2 zu berücksichtigende Schäden glaubhaft zu machen.

(2) Die Antragsfrist (§ 80) wird durch eine formlose Anmeldung gewährt.

§§ 77 u. 78: LAG 621-1

§ 80 *

Antragsfrist

(1) Anträge auf Gewährung von Härtebeihilfen können nur innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach dem Eintritt der in § 72 Abs. 3 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen gestellt werden. Soweit bei Personen, die unter § 72 Abs. 3 Nr. 2 fallen, der in Betracht kommende Staat erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden beitrifft, läuft die Antragsfrist vom Zeitpunkt des Beitritts an.

(2) Nach Ablauf der Fristen kann ein Antrag nur gestellt werden, wenn die rechtzeitige Stellung des Antrages nachweisbar ohne Verschulden unterblieben ist und unverzüglich nachgeholt wird.

§ 81 *

Örtliche Zuständigkeit

(1) Anträge auf Gewährung von Härtebeihilfen sind von den Geschädigten, die ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, bei dem für diesen Aufenthalt des Geschädigten zuständigen Ausgleichsamts zu stellen und bei der für den ständigen Aufenthalt des Geschädigten zuständigen Gemeindebehörde einzureichen, soweit in den Absätzen 2 und 3 nicht etwas anderes bestimmt ist. Im übrigen ist § 325 Abs. 1 bis 3 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Hat der Geschädigte keinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder ist der Geschädigte ausländischer Staatsangehöriger, so ist das Ausgleichsamts der Stadtverwaltung Köln zuständig. Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes die Zuständigkeit weiterer Ausgleichsamts bestimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Präsident des Bundesausgleichsamtes das zuständige Ausgleichsamts.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 sind die Anträge, soweit der Geschädigte keinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, bei dem für den ständigen Aufenthalt des Geschädigten zuständigen deutschen Konsulat einzureichen. Das Konsulat hat, soweit der Antrag nicht hinreichend begründet ist oder die Angaben unvollständig sind, auf Ergänzung hinzuwirken und erforderlichenfalls den Antragsteller vorzuladen. Der Antrag ist mit kurzer eigener Stellungnahme an das nach Absatz 2 zuständige Ausgleichsamts weiterzuleiten.

§ 82

Anzeige von Veränderungen

Treten nachträgliche Umstände ein, die für die Entscheidung über die Gewährung einer Härtebeihilfe von Bedeutung sind oder zum Zeitpunkt der Entscheidung gewesen wären, oder wird dem Antragsteller bekannt, daß Angaben, die er zu den

§ 80 Abs. 1: AuslSchuAbk. v. 27. 2. 1953 II 331
§ 81 Abs. 1: LAG 621-1

in dem amtlichen Formblatt (§ 79) gestellten Fragen gemacht hat, nicht oder nicht mehr zutreffen, so ist der Antragsteller verpflichtet, dies unverzüglich dem zuständigen Ausgleichsamt anzuzeigen. Ist der Antragsteller nicht in der Lage, es anzuzeigen, so sind hierzu der Ehegatte und die Erben, gegebenenfalls der gesetzliche Vertreter verpflichtet.

DRITTER ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften

§ 83*

Haushaltsrechtliche Vorschriften

(1) Der Präsident des Bundesausgleichsamtes bewirtschaftet die zur Durchführung dieses Teils bereitgestellten Mittel im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach den Weisungen des Bundesministers der Finanzen. Die Mittel werden nicht Teil des Sondervermögens Ausgleichsfonds des Bundes.

(2) Für die Bewirtschaftung der Mittel gelten die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung Näheres über die haushaltmäßige Behandlung, über die Kassen- und Buchführung sowie über die Rechnungslegung bestimmen und die Anwendung der entsprechenden Landesvorschriften zulassen; sie kann dabei von den in Satz 1 genannten Vorschriften abweichen.

§ 84*

Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Die in diesem Teil vorgesehenen Rechtsverordnungen erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Näheres über die Voraussetzungen, unter denen Härtebeihilfe gewährt werden kann, den Personenkreis, die Härtebeihilfen, die Erstattungspflicht, das Verfahren, die Organisation und die Verwaltungskosten zu bestimmen.

FUNFTER TEIL

Wirtschaftsfördernde Maßnahmen

§ 85

Darlehen für Wiederaufbau- oder Ausbauprojekte

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung volkswirtschaftlich förderungswürdiger Wiederaufbau- oder Ausbauprojekte von natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten Rechts, die durch Schäden im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung noch erheblich behindert sind, Darlehen im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan ausgebrachten Mittel zu gewähren. Die Schäden sind auch dann zu berücksichtigen, wenn die Vermögenswerte dem Berechtigten zur Zeit der Antragstellung wirtschaftlich entzogen sind.

§ 83 Abs. 2 u. § 84: Vgl. AllgKHärterV 653-1-2

(2) Die Darlehen werden nach Maßgabe von Richtlinien gewährt, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und im Benehmen mit den zuständigen Bundesministern zu erlassen hat.

SECHSTER TEIL

Schlußvorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Vertragshilfsvorschriften

ERSTER TITEL

§ 86*

ZWEITER TITEL

Stundung und Herabsetzung von Ansprüchen aus Schuldverschreibungen

§ 87*

Stundung und Herabsetzung

(1) Verbindlichkeiten aus Inhaber- oder Order-schuldverschreibungen, die vor dem 21. Juni 1948 als Teile einer Gesamtemission begeben worden sind und die nicht unter § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Vertragshilfegesetzes vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 198) in der Fassung des § 106 des Gesetzes vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1003) fallen, können auf Antrag des Schuldners durch gerichtliche Entscheidung gestundet oder herabgesetzt werden, wenn und soweit ihm wegen der Vermögensverluste, die er auf Grund von Kriegsereignissen oder Kriegsfolgen erlitten hat, die fristgemäße oder volle Leistung bei gerechter Abwägung seiner Interessen und der Interessen der Gesamtheit der Gläubiger nicht zugemutet werden kann. Der Antrag ist gegen die Gesamtheit der Gläubiger zu richten.

(2) Die Vorschriften des Vertragshilfegesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 88*

Vertretung der Gläubiger

(1) Die Rechte der Gesamtheit der Gläubiger werden in dem Verfahren von einem oder mehreren Vertretern wahrgenommen. Die Befugnis der Gläubiger, ihre Rechte in dem Verfahren selbst geltend zu machen, ist ausgeschlossen.

(2) Ist auf Grund des § 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder auf Grund einer bei Ausgabe der Schuldverschreibungen in verbindlicher Weise getroffenen Festsetzung ein Vertreter der Gläubiger bestellt worden, so nimmt dieser in dem Verfahren die Rechte der Gläubiger wahr.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vor, so wird der Vertreter der Gläubiger in einer Versammlung bestellt, die von dem Schuldner einzuberufen ist. Für die Bestellung und Ab-

§ 86: Änderungsvorschrift

§ 87: VertragshilfG 402-4

§ 88 Abs. 2: BGB 400-2

§ 88 Abs. 3 u. 5: SchwSchRG 4134-1

berufung des Vertreters gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 691) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Mai 1914 (Reichsgesetzbl. S. 121), der Verordnung vom 24. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 447) und des Gesetzes vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 523) entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(4) Kommt in der Gläubigerversammlung ein Beschluß über die Bestellung eines Vertreters nicht zustande, so ist ein Vertreter auf Antrag des Schuldners von dem für die Durchführung des Verfahrens zuständigen Gericht zu bestellen. Das gleiche gilt, wenn die Gesamtheit der Gläubiger infolge Wegfalls eines Vertreters nicht mehr nach Absatz 2 oder Absatz 3 vertreten und nicht innerhalb zweier Monate ein neuer Vertreter bestellt worden ist.

(5) Für die rechtliche Stellung des Vertreters gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen entsprechend. Zum Abschluß eines Vergleichs ist der Vertreter nur auf Grund eines ihn hierzu ermächtigenden Beschlusses der Gläubigerversammlung befugt; § 11 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen gilt entsprechend.

§ 89*

Versammlung der Gläubiger

(1) Für die Einberufung und die Beschlüsse der Versammlung gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Sind Schuldverschreibungen auf Grund des Wertpapierbereinigungsgesetzes kraftlos geworden und nach Abschnitt I des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 940) als fällige Wertpapiere zu behandeln, so wird die in § 10 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vorgeschriebene Hinterlegung der Schuldverschreibungen durch Hinterlegung des Anerkennungsbescheides oder einer öffentlich beglaubigten Abschrift dieses Bescheides ersetzt; der Berechtigte hat bei der Hinterlegung zu erklären, daß er über die ihm gegen den Aussteller zustehende Forderung nicht verfügt hat.

(3) Sind Schuldverschreibungen auf Grund des Wertpapierbereinigungsgesetzes kraftlos geworden, hat der Aussteller aber die auf den Gesamtbetrag der Sammelurkunde entfallenden Einzelurkunden bei der Wertpapiersammelbank nicht eingeliefert, so wird die in § 10 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vorgeschriebene Hinterlegung der Schuldverschreibung dadurch ersetzt, daß der Berechtigte eine Bescheinigung eines Kreditinstituts

§ 89 Abs. 1: SchvschrG 4134-1

§ 89 Abs. 2: WertpBerG 4139-1; 2. WertpBerErgG 4139-1-2; SchvschrG 4134-1

§ 89 Abs. 3: WertpBerG 4139-1; SchvschrG 4134-1

über die ihm zustehende Gutschrift auf Sammeldepotkonto hinterlegt; er hat bei der Hinterlegung zu erklären, daß er über die Gutschrift nicht verfügt hat. Ist ein anderer als der Anmelder aus der Gutschrift berechtigt, so muß sich aus der Bescheinigung des Kreditinstituts auch der Zeitpunkt des Erwerbes durch den Berechtigten ergeben.

§ 90*

Besonderheiten des Verfahrens

(1) Dem Antrag (§ 87 Abs. 1 Satz 2) ist eine Ausfertigung des nach § 9 des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen aufgenommenen Protokolls und seiner Anlagen beizufügen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag kann nur für alle Gläubiger einheitlich ergehen. Sie wirkt für und gegen alle Gläubiger. § 19 Abs. 5 Satz 2 des Vertragshilfegesetzes ist nicht anwendbar.

§ 91

Frühere Vertragshilfeentscheidungen, Erledigung anhängiger Verfahren

(1) Gerichtliche Entscheidungen, die in Vertragshilfeverfahren über Ansprüche der in § 87 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art ergangen und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden sind, bleiben unberührt. Das gleiche gilt für Vergleiche, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind.

(2) Ist über einen Anspruch der in § 87 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art zu der Zeit, zu der ein Antrag nach § 87 Abs. 1 Satz 2 gestellt wird, ein Vertragshilfeverfahren anhängig, so ruht es bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag. Wird über den Antrag in der Sache selbst entschieden oder wird er zurückgenommen, so ist das Vertragshilfeverfahren erledigt; gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Wird der Antrag durch eine nicht in der Sache selbst ergehende Entscheidung zurückgewiesen, so kann das Vertragshilfeverfahren fortgesetzt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Auflösung der auf Grund des Anleihestockgesetzes und der Dividendenabgabeverordnung gebildeten Treuhandvermögen

§ 92*

Verwaltung der nach dem Anleihestockgesetz und der Dividendenabgabeverordnung gebildeten Sondervermögen

(1) Die treuhänderische Verwaltung eines von einer Kapitalgesellschaft nach dem Gesetz über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (Anleihestockgesetz) vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1222) gebildeten Anleihestocks geht mit

§ 90 Abs. 1: SchvschrG 4134-1

§ 90 Abs. 2: VertragshilfeG 402-4

§ 92 Abs. 3: WertpBerG 4139-1

dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Deutschen Golddiskontbank auf die Kapitalgesellschaft über.

(2) Die Kapitalgesellschaft hat den Anleihestock und ein nach der Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen (Dividendenabgabeverordnung) vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 323) gebildetes Treuhandvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen treuhänderisch für die Gesellschafter zu verwalten. Der Anleihestock und das Treuhandvermögen unterliegen nicht der Zwangsvollstreckung. Die Aufhebung der in Ansehung des Anleihestocks und des Treuhandvermögens bestehenden Gemeinschaft der Gesellschafter ist ausgeschlossen.

(3) Die Kapitalgesellschaft hat die sich aus dem Anleihestock und dem Treuhandvermögen ergebenden abzulösenden Ansprüche anzumelden (§ 40). Die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 21 des Wertpapierbereinigungsgesetzes gelten als erfüllt, wenn die Kapitalgesellschaft beweist oder glaubhaft macht, daß sie Beträge in Höhe des abzulösenden Anspruchs an den Anleihestock abgeführt hat oder daß sie den abzulösenden Anspruch nach der Dividendenabgabeverordnung treuhänderisch verwaltet hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur für Kapitalgesellschaften, die die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 Nr. 3 erfüllen.

§ 93

Verwertung der Ablösungsschuld und Ausschüttung

(1) Innerhalb von drei Jahren nach Feststellung des Rechts auf Ablösung hat die Kapitalgesellschaft die auf die Ansprüche entfallende Ablösungsschuld zu verwerten und den Erlös sowie Zinsen (§ 37) und eine Barablösung (§ 39) nach den für die Gewinnverteilung geltenden Vorschriften an die Gesellschafter auszuschütten, die im Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses gewinnberechtigt sind. Ist für eine einzelne Gattung von Geschäftsanteilen ein besonderer Anleihestock oder ein besonderes Treuhandvermögen errichtet worden, so sind der Anleihestock und das Treuhandvermögen nur an die Inhaber dieser Anteile auszuschütten.

(2) Bei der Ausschüttung sind nicht zu berücksichtigen

1. Gesellschaftsanteile, für die Gewinnbeträge an den Anleihestock oder das Treuhandvermögen nicht abgeführt worden sind, soweit die Anteile im Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses — unbeschadet einer Gesamtrechtsnachfolge — Gesellschaftern zustehen, die damals von der Begrenzung der Gewinnausschüttung nicht betroffen waren;
2. Gesellschaftsanteile, die im Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses der Kapitalgesellschaft gehören.

(3) Die Kosten des Verfahrens (§ 63) sowie der Verwaltung und Verteilung des Anleihestocks und des Treuhandvermögens trägt die Gesellschaft.

§ 94

Sondervermögen eigener Art

§§ 92 und 93 sind sinngemäß auf einen Anleihestock und ein Treuhandvermögen anzuwenden, die für die Inhaber von Genußrechten und Gewinnschuldverschreibungen gebildet worden sind.

DRITTER ABSCHNITT

Sonstige Schlußvorschriften

§ 95

Unmittelbare Haftung der Beamten aus Amtspflichtverletzungen

Wird ein Anspruch (§ 1), der auf einer in Ausübung öffentlicher Gewalt vorsätzlich begangenen Amtspflichtverletzung beruht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erfüllt, so kann derjenige, der die Amtspflichtverletzung begangen hat, in Anspruch genommen werden.

§ 96*

§ 97*

Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes

§ 24 des Umstellungsgesetzes findet auf die Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes keine Anwendung. Zur Sicherstellung der Leistungen der Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes bleibt eine besondere gesetzliche Regelung vorbehalten.

§ 98

Ablösungsschuld der Deutschen Bundesbahn

Die für die Verwaltung der allgemeinen Bundesschuld jeweils geltenden Vorschriften gelten sinngemäß für die Ablösungsschuld der Deutschen Bundesbahn.

§ 99*

Nachversicherung ausgeschiedener Angehöriger des öffentlichen Dienstes

(1) Vor dem 8. Mai 1945 ausgeschiedene Angehörige des öffentlichen Dienstes, die von den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträgern nach den im Zeitpunkt ihres Ausscheidens geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze für die Zeit ihrer versicherungsfreien Beschäftigung nachzuversichern waren und nicht nachversichert worden sind, gelten als für diese Zeit nachversichert, wenn sie nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften für diese Zeit als nachversichert gelten; dies gilt auch für den Fall des Todes, wenn Hinterbliebene vorhanden sind. Satz 1 gilt auch für die ehemaligen Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, deren

§ 96: Änderungsvorschrift

§ 97: UmstG v. 20. 6. 1948 WiGBI. Beil. Nr. 5 S. 13

§ 99 Abs. 1: RVO 820-1

§ 99 Abs. 1 Sätze 2 bis 4: Eingef. durch Art. 6 § 20 Nr. 1 G v. 25. 2. 1960

1 93

§ 99 Abs. 9: G 131 2036-1

Nachversicherung gemäß § 1242b der Reichsversicherungsordnung deswegen nicht durchzuführen war, weil sie aus ihrem Dienstverhältnis nicht in Ehren ausgeschieden sind. Die Vorschriften über die Versicherungspflichtgrenze stehen der Nachversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten nicht entgegen, wenn ohne die Nachversicherung eine ausreichende anderweitige Alters- und Hinterbliebenensicherung nicht gewährleistet ist; das Nähere bestimmen der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. Hat der Jahresarbeitsverdienst in den in Satz 3 bezeichneten Fällen die Versicherungspflichtgrenze überschritten, so gilt die Nachversicherung als bis zur Höhe der Versicherungspflichtgrenze durchgeführt. Wird nach dem Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung ein Anspruch oder eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Einrechnung der vor dem Ausscheiden liegenden Zeiten im öffentlichen Dienst erworben oder nachträglich festgestellt, so entfallen die Nachversicherung und die an sie geknüpften Rechtsfolgen. Gezahlte Renten sind bis zum Ende des dritten Monats nach Ablauf des Monats, in dem dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eine Mitteilung über den Eintritt der Voraussetzungen für den Wegfall der Nachversicherung nach Satz 2 zugegangen ist, nicht zurückzufordern; jedoch sind diese Renten auf die für die gleichen Zeiträume zustehenden Versorgungsbezüge in der Höhe anzurechnen, die sich aus dem Verhältnis des Unterschiedsbetrages zwischen den zuletzt gezahlten und den für den gleichen Monat ohne Berücksichtigung der Nachversicherung errechneten Renten zu den für diesen Monat zustehenden Versorgungsbezügen ergibt. Erlischt eine in Satz 2 bezeichnete Anwartschaft, so gilt die Nachversicherung als nicht entfallen.

(2) Die Nachversicherung gilt in dem Versicherungszweig der gesetzlichen Rentenversicherung als durchgeführt, der nach der Art der Beschäftigung bei Annahme der Versicherungspflicht zuständig gewesen wäre. Ist danach für denselben Zeitraum sowohl die Rentenversicherung der Arbeiter als auch die Rentenversicherung der Angestellten zuständig, so gilt die Nachversicherung als in der Rentenversicherung der Angestellten durchgeführt. Berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes gelten in der Rentenversicherung der Angestellten als nachversichert.

(3) Soweit eine Nachversicherung als durchgeführt gilt, gelten die daraus erworbenen Anwartschaften sowie Anwartschaften aus Beiträgen, die für Zeiten entrichtet worden sind, die vor den in Absatz 1 genannten Zeiten liegen, als bis zum 31. Dezember 1956 erhalten.

(4) Die Weiterversicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften; hierbei gelten Zeiten der Nachversicherung als Zeiten, für die Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung entrichtet sind.

(5) Die Gewährung von Leistungen richtet sich nach den Vorschriften, die für den nach Absatz 2 zuständigen Versicherungszweig gelten.

(6) Ist wegen der in Absatz 1 getroffenen Regelung eine laufende Rente neu festzustellen, so ist die Neufeststellung rückwirkend, jedoch nicht für eine Zeit vor dem 1. April 1950 vorzunehmen; die Unterschiedsbeträge sind nachzuzahlen.

(7) Ist der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten und ist wegen der in Absatz 1 getroffenen Regelung eine Rente erstmalig festzustellen, so beginnt die Rente abweichend von den allgemeinen Vorschriften mit dem Ablauf — in Versicherungsfällen, die nach dem 31. Dezember 1956 eingetreten sind, mit dem Beginn — des Kalendermonats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, jedoch nicht vor dem 1. April 1950 und nicht vor dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet genommen hat.

(8) Die Regelung der Absätze 6 und 7 gilt nur, wenn die Rente oder ihre Neufeststellung bis zum 30. September 1958 beantragt wird.

(9) Die Feststellung nach Absatz 1 trifft die Stelle, die nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zuständig sein würde, wenn das Dienstverhältnis bis zum 8. Mai 1945 fortgesetzt worden wäre; § 72 Abs. 10, 11 und § 81a des vorgenannten Gesetzes gelten entsprechend.

§ 100

Kraftloswerden von Wertpapieren

Wertpapiere, in denen nach § 1 erlöschende Ansprüche verbrieft sind, werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kraftlos.

§ 101 *

Londoner Schuldenabkommen

Das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden und die zu seiner Ausführung ergangenen Vorschriften werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 102

Ansprüche ausländischer und staatenloser Gläubiger

(1) Die in § 27 Abs. 3 genannten Personen können auf Grund von Ansprüchen, für deren Anmeldung nach § 28 Abs. 1 eine Frist vorgesehen ist, Leistungen nicht vor Ablauf von drei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlangen. Erklärt ein ausländischer Staat vor Ablauf dieser Frist gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, daß er nicht beabsichtige, ein Abkommen über eine pauschale

Abgeltung der in Satz 1 bezeichneten Ansprüche abzuschließen, so entfällt Satz 1 für die Ansprüche seiner Staatsangehörigen, in seinem Lande ansässiger Staatenloser und nach seinem Recht errichteter juristischer Personen mit Wirkung von dem Tage, an dem die Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zugeht.

(2) Tritt innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist ein zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem ausländischen Staat abgeschlossenes Abkommen über eine Abgeltung der in Absatz 1 bezeichneten Ansprüche in Kraft, so erlöschen die unter dieses Abkommen fallenden Ansprüche.

(3) Auf die Gewährung von Härtebeihilfen sind die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 103*

Gerichtliche Verfahren für Ansprüche ausländischer und staatenloser Gläubiger

(1) Die in § 27 Abs. 3 genannten Personen können auf Grund von Ansprüchen, für deren Anmeldung nach § 28 Abs. 1 eine Frist vorgesehen ist, bis zum Ablauf der in § 102 Abs. 1 bezeichneten Frist nur Klage auf Feststellung des angemeldeten Anspruchs erheben. Das Gericht hat in jedem Falle zu prüfen, ob der dem Erfüllungsverlangen zugrunde liegende Anspruch (§ 1) besteht oder bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden hat. Das Gericht hat auf Antrag des Beklagten gleichzeitig zu prüfen und darüber zu entscheiden,

1. ob der Anspruch nicht unter Artikel 5 des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden fällt,
2. ob die in § 28 vorgesehene Frist gewahrt oder die dort bezeichneten Voraussetzungen für eine Nachsichtgewährung gegeben sind und
3. ob der Anspruch nicht unter § 3 und § 105 fällt.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der ausländische Staat vor Ablauf der Frist (§ 102 Abs. 1) erklärt hat, daß er nicht beabsichtige, ein Abkommen über eine pauschale Abgeltung abzuschließen.

(3) Absatz 1 ist in Verwaltungsstreitverfahren über die Gewährung einer beantragten Härtebeihilfe, deren Gewährung nach § 102 Abs. 3 noch nicht verlangt werden kann, entsprechend anzuwenden; dabei tritt an die Stelle des § 28 die Vorschrift des § 80.

§ 104*

Regelungen von Verbindlichkeiten der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden

(1) Die Regelungsangebote der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die dreiprozentigen im Inland zahlbaren Schuldverschreibungen und Teilgutscheine sowie für die Scrips der Konversions-

§ 103 Abs. 1 Nr. 1: AuslSchuAbk. v. 27. 2. 1953 II 331
§ 104 Abs. 1: GG 100-1

kasse für deutsche Auslandsschulden vom 25. April 1955 — veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 83 vom 30. April 1955 — richten sich auch an Gläubiger, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in dessen Geltungsbereich als Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt oder als juristische Personen ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung haben. Ein Sitz in Berlin gilt als Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur dann, wenn sich die Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet.

(2) Absatz 1 gilt nur hinsichtlich solcher Ansprüche, die am 31. Dezember 1952 die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 erfüllen.

§ 105

Leistungsausschluß für Tätigkeit gebietsfremder Behörden

(1) Nach diesem Gesetz sind auf Grund von Ansprüchen gegen die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Rechtsträger Leistungen nicht zu gewähren, wenn die Ansprüche auf Maßnahmen, Handlungen oder Unterlassungen beruhen, die auf eine nach dem 8. Mai 1945 ausgeübte Tätigkeit oder auf Maßnahmen oder Weisungen von Behörden zurückzuführen sind, die ihren Sitz außerhalb der in § 33 bezeichneten Gebiete haben oder wenn diese Maßnahmen, Handlungen oder Unterlassungen zugunsten der Verwaltung der Deutschen Reichsbahn der sowjetischen Zone erfolgt sind.

(2) § 9 findet keine Anwendung auf Ansprüche, die sich auf Grundstücke beziehen, die der Verwaltung der Deutschen Reichsbahn der sowjetischen Zone unterliegen.

§ 106

Kosten anhängiger Gerichtsverfahren

Soweit sich ein anhängiger Rechtsstreit durch dieses Gesetz erledigt, trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen. Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.

§ 107

Freistellung von Verwaltungsgebühren

Polizeiliche Aufenthalts- und Wohnsitzbescheinigungen für Zwecke dieses Gesetzes sind gebührenfrei auszustellen.

§ 108*

Amts- und Rechtshilfe

Die Verwaltungsbehörden und Gerichte, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Organisationen der Selbstverwaltung der Wirtschaft haben den mit der Durchführung dieses Gesetzes befaßten Behörden Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Für Rechtshilfe der Gerichte gelten die §§ 156 bis 168 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

§ 108: GVG 300-2

§ 109*

Sondervorschriften für Berlin

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten im Land Berlin mit der Maßgabe, daß

1. in § 3 Abs. 1 Nr. 5 an Stelle des § 24 Abs. 5 des Umstellungsgesetzes Artikel 21 Nr. 53 der Umstellungsverordnung,
2. in § 18 an Stelle des § 14 des Umstellungsgesetzes Artikel 12 der Umstellungsverordnung,
3. in § 27 an Stelle der Oberfinanzdirektion der Präsident des Landesfinanzamtes Berlin (Sondervermögens- und Bauverwaltung) und an Stelle der Bundesbahndirektion die Verwaltungsstelle der Deutschen Bundesbahn in Berlin,
4. in § 32 an Stelle des 20. Juni 1948 der 24. Juni 1948,
5. in § 87 an Stelle des 21. Juni 1948 der 25. Juni 1948,
6. in § 97 an Stelle des § 24 des Umstellungsgesetzes die entsprechenden Vorschriften des Artikels 21 der Umstellungsverordnung

treten.

§ 110*

Sondervorschriften wegen des Saarlandes

(1) Dieses Gesetz gilt wegen der besonderen Verhältnisse im Saarland mit folgender Maßgabe:

1. ...
2. ...
3. In Ergänzung des § 32 Abs. 1 Nr. 3 werden nicht abgelöst Ansprüche der in § 30 bezeichneten Art, die am 15. November 1947

§ 109: UmstG v. 27. 6. 1948 WiGBL. Beil. Nr. 5 S. 13; UmstV v. 5. 7. 1948 VBl. Berlin S. 377

§ 110 Abs. 1 Nr. 1 u. 2: Aufgeh. durch § 15 G v. 30. 6. 1959 I 313

§ 110 Abs. 1 Nr. 5: I. d. F. d. Art. 6 § 20 Nr. 2 G v. 25. 2. 1960 I 93

§ 110 Abs. 1 Nr. 6: Eingef. durch § 35 G v. 30. 7. 1960 I 637

Geldinstituten und Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Bausparkassen zugestanden haben, die ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung zu diesem Zeitpunkt im Saarland hatten.

4. Kammer für Wertpapierbereinigung im Sinne dieses Gesetzes ist im Saarland die Kammer für Handelssachen beim Landgericht Saarbrücken.
5. §§ 87 bis 91 finden im Saarland keine Anwendung.
6. Für Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt am 31. Dezember 1952 im Saarland hatten oder bis zum 31. Dezember 1959 unter den Voraussetzungen des § 72 Abs. 3 Nr. 3 dort genommen haben, läuft die Antragsfrist nach § 80 Abs. 1 nicht vor dem 31. Dezember 1961 ab.

(2) Soweit die Anwendung des Gesetzes durch Absatz 1 ausgeschlossen wird, bleibt eine besondere gesetzliche Regelung vorbehalten, wenn dies die Sach- und Rechtslage im Saarland erfordert.

§ 111*

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12, 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch in Berlin (West). Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten in Berlin (West) nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 112

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten Monats nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 111: GVBl. Berlin 1957 S. 1795

Anlage

(zu § 30)

Liste der ablösbaren Ansprüche

(§ 30 Nr. 1, 3, 5)

I. Deutsches Reich**a) Schuldverschreibungen**

1. Schuldverschreibungen der Anleiheablöschungsschuld des Deutschen Reichs von 1925 mit Auslösungsscheinen
2. Schuldverschreibungen der Anleiheablöschungsschuld des Deutschen Reichs von 1925 ohne Auslösungsscheine
3. Auslösungsscheine zur Anleiheablöschungsschuld des Deutschen Reichs von 1925 ohne Schuldverschreibungen
4. Schuldverschreibungen der 5 v. H. Anleihe des Deutschen Reichs von 1927

5. Schuldverschreibungen der 7⁰/₁₀igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1929 (Zinsen auf 6⁰/₁₀ herabgesetzt)
6. Schuldverschreibungen der 4 v. H. Anleihe des Deutschen Reichs von 1934
7. Schuldverschreibungen der 4¹/₂ v. H. Anleihe des Deutschen Reichs von 1935
8. Schuldverschreibungen der 4¹/₂ v. H. Anleihe des Deutschen Reichs von 1935 Zweite Ausgabe
9. Schuldverschreibungen der 4¹/₂ v. H. Anleihe des Deutschen Reichs von 1937
10. Schuldverschreibungen der 4¹/₂⁰/₁₀igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1938

- | | |
|--|---|
| <p>11. Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}\%$igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1938 Zweite Ausgabe</p> <p>12. Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}\%$igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1939</p> <p>13. Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}\%$igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1939 Zweite Ausgabe</p> <p>14. Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}\%$igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1940</p> <p>15. Schuldverschreibungen der 4%igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1940</p> <p>16. Schuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}\%$igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1941</p> <p>17. Schuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}\%$igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1942</p> <p>18. Schuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}\%$igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1943</p> <p>19. Schuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}\%$igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1944</p> <p>20. Schuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}\%$igen Anleihe des Deutschen Reichs von 1945</p> <p>b) Auslosbare Schatzanweisungen</p> <p>21. 2—5 v. H. auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1923 K</p> <p>22. $4\frac{1}{2}\%$ige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1935</p> <p>23. $4\frac{1}{2}\%$ige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1936</p> <p>24. $4\frac{1}{2}\%$ige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1936 Zweite Folge</p> <p>25. $4\frac{1}{2}\%$ige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1936 Dritte Folge</p> <p>26. $4\frac{1}{2}\%$ige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1937 Erste Folge</p> <p>27. $4\frac{1}{2}\%$ige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1937 Zweite Folge</p> <p>28. $4\frac{1}{2}\%$ige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1937 Dritte Folge</p> <p>29. $4\frac{1}{2}\%$ige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1938 Erste Folge</p> <p>30. $4\frac{1}{2}\%$ige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1938 Zweite Folge</p> <p>31. $4\frac{1}{2}\%$ige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1938 Dritte Folge</p> <p>32. $4\frac{1}{2}\%$ige auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1938 Vierte Folge</p> <p>c) Schatzanweisungen</p> <p>33. 6 zinsige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1923 (fällig 1. 12. 1932)</p> <p>34. 6 v. H. Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1923 (fällig 2. 9. 1935)</p> <p>35. $4\frac{1}{2}\%$ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1936 Folge XV</p> <p>36. $4\frac{1}{2}\%$ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1937 Folge IX</p> | <p>37. $4\frac{1}{2}\%$ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1937 Folge X</p> <p>38. $4\frac{1}{2}\%$ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1937 Folge XI</p> <p>39. $4\frac{1}{2}\%$ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1937 Folge XII</p> <p>40. 4%ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1938 Folge VIII</p> <p>41. 4%ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1938 Folge IX</p> <p>42. 4%ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1938 Folge X</p> <p>43. 4%ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1938 Folge XI</p> <p>44. 4%ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1940 Folge I</p> <p>45. 4%ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1940 Folge II</p> <p>46. 4%ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1940 Folge III</p> <p>47. 4%ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1940 Folge IV</p> <p>48. 4%ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1940 Folge V</p> <p>49. 4%ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1940 Folge VI</p> <p>50. 4%ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1940 Folge VII</p> <p>51. $3\frac{1}{2}\%$ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1941 Folge I</p> <p>52. $3\frac{1}{2}\%$ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1941 Folge II</p> <p>53. $3\frac{1}{2}\%$ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1941 Folge III</p> <p>54. $3\frac{1}{2}\%$ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1941 Folge IV</p> <p>55. $3\frac{1}{2}\%$ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1941 Folge V</p> <p>56. $3\frac{1}{2}\%$ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1941 Folge VI</p> <p>57. 3%ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1941 Folge VII</p> <p>58. $3\frac{1}{2}\%$ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1942 Folge I</p> <p>59. 4%ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1942 Folge II</p> <p>60. $3\frac{1}{2}\%$ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1942 Folge III</p> <p>61. $3\frac{1}{2}\%$ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1942 Folge IV</p> <p>62. $3\frac{1}{2}\%$ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1943 Folge I</p> <p>63. $3\frac{1}{2}\%$ige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1943 Folge II</p> |
|--|---|

64. 3¹/₂⁰/_oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1943 Folge III
65. 3¹/₂⁰/_oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1944 Folge I
66. 3¹/₂⁰/_oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1944 Folge II
67. 3¹/₂⁰/_oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1944 Folge III
68. 3¹/₂⁰/_oige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1945 Folge I

d) Reichsverbürgte Anleihen

69. Bürgschaftsschuld des Deutschen Reichs auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1933 für die Deutschen Schutzgebietsanleihen (§ 30 Nr. 5)

II. Deutsche Reichsbahn

a) Schuldverschreibungen

70. 4¹/₂⁰/_oige Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft v. J. 1931
71. Schuldverschreibungen der 4⁰/_oigen Anleihe der Deutschen Reichsbahn von 1940

b) Auslosbare Schatzanweisungen

72. 4¹/₂⁰/_oige auslosbare Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn von 1939

c) Schatzanweisungen

73. 6⁰/_oige Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft v. J. 1930 Reihe I
74. 4¹/₂⁰/_oige Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft v. J. 1935 Reihe I
75. 4¹/₂⁰/_oige Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft v. J. 1936 Reihe I
76. 3¹/₂⁰/_oige Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn von 1941
77. 3¹/₂⁰/_oige Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn von 1944

d) Vorzugsaktien

78. Zertifikate der Deutschen Reichsbank über Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn — Reichsbahnvorzugsaktien — (§ 30 Nr. 3)

e) Schuldverschreibungen übernommener Gesellschaften

79. Schuldverschreibungen der Localbahn-ACTIEN-Gesellschaft in München von 1890, 1891, 1894
80. Teilschuldverschreibungen der Braunschweigischen Landes-Eisenbahn-Gesellschaft in Braunschweig
 - I. Emission von 1885 (3¹/₂ %)
 - II. Emission von 1891 (4 %)
 - III. Emission von 1899 (3¹/₂ %)
 - IV. Emission von 1904 (3¹/₂ %)

III. Deutsche Reichspost

Schatzanweisungen

81. 6¹/₂⁰/_oige Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1926
82. 6⁰/_oige Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1930 Folge I
83. 6⁰/_oige Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1930 Folge II
84. 6⁰/_oige Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1931 Folge I
85. 5⁰/_oige Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1933 Folge I
86. 4¹/₂⁰/_oige Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1934 Folge I
87. 4¹/₂⁰/_oige Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1935 Folge I
88. 4¹/₂⁰/_oige Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1939 Folge I
89. 4⁰/_oige Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1940
90. 3¹/₂⁰/_oige Schatzanweisungen der Deutschen Reichspost von 1944

IV. Preußen

a) Schuldverschreibungen

91. Schuldverschreibungen der 6 v. H. Preußischen Staatsanleihe von 1928 — auslosbar — (Zinsen später auf 4¹/₂ v. H. herabgesetzt)
92. Schuldverschreibungen der 4¹/₂ v. H. Preußischen Staatsanleihe von 1937
93. Schuldverschreibungen der 4⁰/_o Preußischen konsolidierten Staatsanleihe von 1940

b) Schatzanweisungen

94. Schatzanweisungen der Preußischen 5 zins. Kalianleihe von 1923
95. Schatzanweisungen der Preußischen 5 zins. Roggenanleihe von 1923
96. 6 zinsige Preußische Schatzanweisungen von 1933 Folge I
97. 4¹/₂ zinsige Preußische Schatzanweisungen von 1934 Folge I
98. 4¹/₂ zinsige Preußische Schatzanweisungen von 1936 Folge I

c) Lübeckische Schuldverschreibungen

99. Schuldverschreibungen der Ablösungsanleihe des Lübeckischen Staates mit Auslosungsscheinen
100. Schuldverschreibungen der Ablösungsanleihe des Lübeckischen Staates ohne Auslosungsscheine
101. Auslosungsscheine zur Ablösungsanleihe des Lübeckischen Staates ohne Schuldverschreibungen
102. Schuldverschreibungen der 8⁰/_o Lübeckischen Staatsanleihe von 1928 (Zinsen später auf 6⁰/_o und 4¹/₂ % herabgesetzt)

Verordnung zu § 52 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes

653-1-1

Vom 6. Dezember 1961

Bundesanzeiger Nr. 241

Auf Grund des § 52 Abs. 5 Satz 2 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) wird verordnet: *

§ 1 *

Die in § 52 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes bezeichnete Frist, innerhalb der Änderungen der Entscheidung der Prüfstelle und Eintragungen von Sperrvermerken zulässig sind, wird bis zum 31. Dezember 1962 verlängert.

Einleitungssatz u. § 1: AllgKfG 653-1

§ 2 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 111 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Der Bundesminister der Finanzen

§ 2: GVBl. Berlin 1962 S. 160; AllgKfG 653-1

Verordnung zur Härteregelung nach dem Vierten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes

653-1-2

Vom 3. Januar 1958

Bundesgesetzbl. I S. 9, verk. am 11. 1. 1958

Auf Grund des § 68 Abs. 3, des § 83 Abs. 2 und des § 84 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: *

§ 1 *

Voraussetzungen für die Unterhaltsbeihilfe

(1) Unterhaltsbeihilfe kann gewährt werden, wenn durch Vermögensverluste im Sinne des § 68 des Gesetzes die Existenzgrundlage des Antragstellers auf die Dauer vernichtet worden und hierdurch eine Notlage eingetreten ist, die sich gegenwärtig noch auswirkt. Es wird vermutet, daß die Existenzgrundlage auf die Dauer vernichtet worden ist, wenn der Antragsteller durch Verluste im Sinne des § 68 des Gesetzes Vermögen von mindestens 30 000 Reichsmark oder infolge dieser Vermögensverluste Einkünfte von mindestens 1200 Reichsmark jährlich verloren hat. Die Schadensberechnung wird nach den Grundsätzen des Feststellungsgesetzes vorgenommen; bei Vermögenswerten in fremder Währung ist § 20 des Feststellungsgesetzes anzuwenden.

(2) Eine Notlage im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, soweit dem Antragsteller die Bestreitung

seines Lebensunterhaltes nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht möglich oder nicht zumutbar ist und soweit seinen Angehörigen, die zur Gewährung von Unterhalt gesetzlich verpflichtet sind, nach ihren eigenen wirtschaftlichen Verhältnissen die Gewährung einer der Unterhaltsbeihilfe entsprechenden Leistung billigerweise nicht zugemutet werden kann. Dem Antragsteller ist die Bestreitung des Lebensunterhaltes nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht zumutbar, wenn er die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt, die für die Gewährung von Beihilfen zum Lebensunterhalt aus dem Härtefonds nach § 301 des Lastenausgleichsgesetzes gelten.

(3) Bezieht der Antragsteller Einkünfte in ausländischer Währung oder hat er Vermögen in ausländischer Währung, so werden diese für die Feststellung des Einkommenshöchstbetrages (§ 267 LAG) und der Vermögensgrenze (§ 268 LAG) nach den jeweils geltenden Umsatzsteuerumrechnungssätzen in Deutsche Mark umgerechnet.

(4) Außer den Leistungen nach der Verordnung über die Fürsorgepflicht in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 967) bleiben bei Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben, auch die auf Grund der entsprechenden ausländischen Rechtsvorschriften gewährten Fürsorgeleistungen unberücksichtigt.

Einleitungssatz: AllgKfG 653-1

§ 1 Abs. 1: AllgKfG 653-1; FeststellungsG 622-1

§ 1 Abs. 2 u. 3: LAG 621-1

§ 1 Abs. 4 Kursivdruck: Jetzt dem Bundessozialhilfegesetz gem. § 139 Abs. 1 G v. 30. 6. 1961 I 815; BSHG 2170-1

§ 2*

Voraussetzungen für die Ausbildungsbeihilfe

(1) Ausbildungsbeihilfe kann zur Erreichung einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder zur Berufsumschulung gewährt werden, soweit der Auszubildende und seine unterhaltsverpflichteten Angehörigen infolge von Vermögensverlusten im Sinne des § 68 des Gesetzes nicht in der Lage sind, die Kosten für eine abgeschlossene Berufsausbildung aufzubringen. Im übrigen gelten die Voraussetzungen, die für die Gewährung einer Ausbildungshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz zu erfüllen sind, entsprechend.

(2) Beziehen der Auszubildende oder derjenige, der ihm gegenüber zum Unterhalt gesetzlich verpflichtet ist, Einkünfte in ausländischer Währung oder haben sie Vermögen in ausländischer Währung, so werden diese bei der Berechnung der Bedürftigkeit nach den jeweils geltenden Umsatzsteuerumrechnungssätzen in Deutsche Mark umgerechnet.

(3) Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3*

Voraussetzungen für die Hausratbeihilfe

(1) Hausratbeihilfe kann gewährt werden, wenn der Antragsteller durch eine Schädigung im Sinne des § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Satz 2 des Gesetzes Verluste an im Ausland befindlichem Hausrat erlitten und dadurch mehr als die Hälfte seines gesamten Hausrats verloren hat, und wenn er nach seinen gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht in der Lage ist, den notwendigen Hausrat wieder zu beschaffen, und auch seinen Angehörigen, die zur Gewährung von Unterhalt gesetzlich verpflichtet sind, nach ihren eigenen wirtschaftlichen Verhältnissen die Gewährung einer der Hausratbeihilfe entsprechenden Leistung billigerweise nicht zugemutet werden kann. Im übrigen gelten die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat aus dem Härtefonds nach dem Lastenausgleichsgesetz entsprechend.

(2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4*

Voraussetzungen für Darlehen zum Existenzaufbau

(1) Darlehen zum Existenzaufbau können gewährt werden, wenn der Antragsteller durch Vermögensverluste im Sinne des § 68 des Gesetzes seine Lebensgrundlage verloren hat und wenn er eine unter Berücksichtigung seiner früheren Lebensverhältnisse zumutbare Lebensgrundlage noch nicht gefunden hat oder seine bereits im Aufbau befindliche Lebensgrundlage noch ernsthaft gefährdet ist. In

§ 2 Abs. 1 u. § 3 Abs. 1: AllgKfG 653-1; LAG 621-1
 § 4 Abs. 1: AllgKfG 653-1
 § 4 Abs. 2: LAG 621-1

den Fällen des § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes werden Darlehen zum Existenzaufbau jedoch nur gewährt, wenn Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen von mindestens 3600 Reichsmark jährlich oder Ansprüche auf einmalige Leistungen von mindestens 30 000 Reichsmark nicht erfüllt worden sind.

(2) Für die Schadensberechnung gilt die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Im übrigen gelten die Voraussetzungen, die für die Aufbaudarlehen aus dem Härtefonds nach dem Lastenausgleichsgesetz zu erfüllen sind, mit der Maßgabe entsprechend, daß auch Vorhaben in einem Staate gefördert werden können, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 1. April 1956 anerkannt hatte.

§ 5*

Höhe und Dauer der Härtebeihilfen

(1) Härtebeihilfen können nur im Rahmen der nach dem jeweiligen Haushaltsplan verfügbaren Mittel gewährt werden; sie dürfen die vergleichbaren Leistungen nach den §§ 301 und 302 des Lastenausgleichsgesetzes und den dazu erlassenen Bestimmungen nicht überschreiten.

(2) Unterhaltsbeihilfe wird im Rahmen der nach dem jeweiligen Haushaltsplan verfügbaren Mittel auf unbestimmte Zeit gewährt. Die Vorschrift des § 73 Abs. 4 des Gesetzes bleibt unberührt.

§ 6*

Haushaltsrechtliche Vorschriften

Für die haushaltsmäßige sowie die kassen- und rechnungsmäßige Verwaltung der zur Durchführung des Vierten Teils des Allgemeinen Kriegsfolgenrechtsgesetztes bereitgestellten Mittel gelten die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes mit der Maßgabe, daß die Vorschriften des § 324 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes und der Verordnung über die haushalts-, kassen- und rechnungsmäßige Verwaltung des Ausgleichsfonds (8. LeistungsDV-LA) vom 22. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 285) sinngemäß anzuwenden sind.

§ 7*

Anwendung in Berlin (West)

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 111 des Allgemeinen Kriegsfolgenrechtsgesetztes auch in Berlin (West).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 5 Abs. 1: LAG 621-1
 § 5 Abs. 2: AllgKfG 653-1
 § 6: AllgKfG 653-1; LAG 621-1; 8. LeistungsDV-LA 621-1-LDV 8
 § 7: GVBl. Berlin 1958 S. 186; AllgKfG 653-1

Sachgebiet 66

**Sicherheitsleistungen des Bundes
(Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen)**

Sachgebiet 660

Bundebürgschaften

660-1

**Drittes Gesetz
über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen
zur Förderung der deutschen Wirtschaft***

Vom 6. Dezember 1954

Bundesgesetzbl. I S. 365, verk. am 9. 12. 1954

§ 1*

Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen. Diese Ermächtigung gilt für Sicherheitsleistungen, Gewährleistungen und Bürgschaften, die außerhalb des Rahmens des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens übernommen werden sollen.

§ 2*

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit wird ermächtigt, namens der Bundesrepublik Deutschland für das ERP-Sondervermögen mit vorheriger Zustimmung des Bundesministers der Finanzen nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1312) Sicherheitsleistungen, Gewährleistungen und Bürgschaften bis zum Gesamtbetrage von zweihundert Millionen

§ 3*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Überschrift: Im Saarland eingeführt am 1. 12. 1958 durch § 1 Nr. 17 V v. 28. 11. 1958 I 891, § 2 am 1. 9. 1957 durch § 1 V v. 26. 8. 1957 I 1255
§ 1: Abhängig von dem gegenstandslosen G v. 9. 6. 1953 I 380
§ 2: ERPVermVwG 640-6
§ 2 erster Kursivdruck: Jetzt Bundesschatzminister, vgl. Erl. v. 27. 10. 1957 BAnz. Nr. 223 S. 3 u. Erl. v. 29. 1. 1962
§ 2 zweiter Kursivdruck: Jetzt vierhundert, vgl. § 1 Abs. 1 2. ERP-BürgschG 660-2

§ 3: GVBl. Berlin 1954 S. 777

660-2

**Gesetz zur Ergänzung des Dritten Gesetzes
über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen
zur Förderung der deutschen Wirtschaft
(2. ERP-BürgschG)**

Vom 17. Mai 1957

Bundesgesetzbl. I S. 517, verk. am 24. 5. 1957

§ 1*

(1) Der in § 2 Satz 1 des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 365) festgesetzte Betrag von zweihundert Millionen Deutsche Mark wird um zweihundert Millionen Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens auf vierhundert Millionen Deutsche Mark erhöht.

setzlichen Vorschriften durch die Bundesschuldenverwaltung verwaltet. Befugnisse, die danach dem Bundesminister der Finanzen zustehen, werden von diesem und dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit gemeinsam ausgeübt.

§ 2*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die gemäß vorstehenden Vorschriften zu übernehmenden Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen werden nach den für die Verwaltung der allgemeinen Bundesschuld jeweils geltenden ge-

§ 1 Abs. 1: 1. ERPBürgschG 660-1
§ 1 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt Bundesschatzminister, vgl. Erl. v. 27. 10. 1957 BAnz. Nr. 223 S. 3 u. Erl. v. 29. 1. 1962

§ 2: GVBl. Berlin 1957 S. 566

Abkürzungsverzeichnis

| | | | |
|---------------|---|-----------------|--|
| ABIAHK | = Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland | BewG | = Bewertungsgesetz |
| ABIKR | = Amtsblatt des Kontrollrats | BGB | = Bürgerliches Gesetzbuch |
| ABIMR (AmZ) | = Amtsblatt der Militär- regierung — Amerika- nisches Kontrollgebiet — | BRHG | = Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bun- desrechnungshofes |
| Abs. | = Absatz | BSchuVwV | = Verordnung über die Bun- desschuldenverwaltung |
| AllgKfG | = Allgemeines Kriegsfolgengesetz | BSHG | = Bundessozialhilfegesetz |
| AllgKfHärterV | = Verordnung zur Härte- regelung nach dem Vier- ten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes | Buchst. | = Buchstabe |
| AllgKfV | = Verordnung zu § 52 des Allgemeinen Kriegs- folgengesetzes | Bundesgesetzbl. | = Bundesgesetzblatt |
| AnlG | = Anleihegesetz | BVFG | = Gesetz über die Angele- genheiten der Vertriebe- nen und Flüchtlinge (Bun- desvertriebenengesetz) |
| AO | = (Reichs-)Abgabenordnung | d. | = der, die, das, des |
| Art. | = Artikel | DepG | = Gesetz über die Verwah- rung und Anschaffung von Wertpapieren |
| aufgeh. | = aufgehoben | DMBilErgG | = D-Markbilanz- ergänzungsgesetz |
| Ausg. | = Ausgabe | DMBilG | = D-Markbilanzgesetz |
| AuslSchuAbk. | = Abkommen über deutsche Auslandsschulden | DV | = Durchführungs- verordnung |
| AuslWBG | = Gesetz zur Bereinigung von deutschen Schuld- verschreibungen, die auf ausländische Währung lauten (Bereinigungs- gesetz für deutsche Auslandsbonds) | eingef. | = eingefügt |
| BAnz. | = Bundesanzeiger | Erl. | = Erlaß |
| BBahnG | = Bundesbahngesetz | 1. ERPBürgschG | = Drittes Gesetz über die Übernahme von Sicher- heitsleistungen und Ge- währleistungen zur För- derung der deutschen Wirtschaft |
| BBankG | = Gesetz über die Deutsche Bundesbank | 2. ERPBürgschG | = Gesetz zur Ergänzung des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicher- heitsleistungen und Ge- währleistungen zur För- derung der deutschen Wirtschaft |
| BBG | = Bundesbeamtengesetz | ERPVerwVwG | = Gesetz über die Verwal- tung des ERP-Sonderver- mögens |
| BDO | = Bundes- disziplinarordnung | ErstG | = Gesetz über das Ver- fahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz) |
| BEG | = Bundesgesetz zur Ent- schädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundes- entschädigungsgesetz) | EstG | = Einkommensteuergesetz |
| Beil. | = Beilage | | |
| BekG | = Gesetz über Bekanntmachungen | | |

| | | | |
|-------------------|---|----------------|---|
| Feststellungsg | = Gesetz über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegsschäden (Feststellungsgesetz) | SchuBG | = Reichsschuldbuchgesetz |
| FGG | = Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit | SchuO | = Reichsschuldenordnung |
| G | = Gesetz | SchuOInkrV | = Verordnung über das Inkrafttreten der §§ 24 bis 30 der Reichsschuldenordnung |
| G 131 | = Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen | SchuVwG | = Gesetz über die Errichtung einer Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes |
| GBO | = Grundbuchordnung | SchuVwV | = Verordnung über die Bundesschuldenverwaltung |
| gem. | = gemäß | SchvschrG | = Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen |
| GG | = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland | SchvschrV | = Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- und Börsenverkehr |
| GKG | = Gerichtskostengesetz | u. | = und |
| GVBl. | = Gesetz- und Verordnungsblatt | Überleitungsg | = Überleitungsgesetz |
| GVG | = Gerichtsverfassungsgesetz | UmstG | = Umstellungsgesetz |
| HeimkG | = Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) | UmstV | = Umstellungsverordnung |
| HGB | = Handelsgesetzbuch | V | = Verordnung |
| i. d. F. | = in der Fassung | v. | = vom |
| KO | = Konkursordnung | VBl. | = Verordnungsblatt |
| KostO | = Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit | verk. | = verkündet |
| KRG | = Kontrollratsgesetz | VertragshilfeG | = Vertragshilfegesetz |
| LAG | = Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz) | vgl. | = vergleiche |
| 8. LeistungsDV-LA | = Verordnung über die haushalts-, kassen- und rechnungsmäßige Verwaltung des Ausgleichsfonds | VorlRVermG | = Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preussischen Beteiligungen |
| NF | = Neufassung | VwGO | = Verwaltungsgerichtsordnung |
| Nr. | = Nummer | VwZG | = Verwaltungszustellungsgesetz |
| PVwG | = Gesetz über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz) | WertpBerErgG | = Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes |
| Reichsgesetzbl. | = Reichsgesetzblatt | WertpBerG | = Gesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens |
| Rhld. | = Rheinland | WG | = Wechselgesetz |
| RVO | = Reichsversicherungsordnung | WiGBL. | = Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes |
| S. | = Seite | Wttbg. | = Württemberg |
| SchuBFordV | = Verordnung über die Verwaltung und Anschaffung von Reichsschuldbuchforderungen | ZPO | = Zivilprozeßordnung |

Allgemeine Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung

1. Verfassungsorgane

Überholte Bezeichnungen von Verfassungsorganen sind in Kursivdruck wiedergegeben, ohne daß eine Fußnote die nunmehr sachlich zuständige Stelle bezeichnet.

An die Stelle des Bundesrats ist gemäß § 3 des Übergangsgesetzes vom 4. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 285) der Staatausschuß getreten. An die Stelle des Staatausschusses ist gemäß Artikel 179 Abs. 1 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) der Reichsrat getreten; die dem Staatausschuß zustehende Befugnis zum Erlaß von Verordnungen ist jedoch gemäß Artikel 179 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs auf die Reichsregierung übergegangen, die dazu der Zustimmung des Reichsrats bedurfte. Die Mitwirkung des Reichsrats in Rechtsetzung und Verwaltung ist gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 89) fortgefallen. Soweit der Reichsrat selbständig tätig wurde, ist an seine Stelle gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufhebung des Reichsrats der zuständige Reichsminister getreten.

Die Befugnisse, die dem Reichskanzler zustanden, sind gemäß § 5 des Übergangsgesetzes auf die Reichsregierung übergegangen und konnten, soweit diese nicht anders bestimmt hat, von jedem Reichsminister für seinen Geschäftsbereich selbständig ausgeübt werden.

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen, allgemeinen Verwaltungsvorschriften und zur Vornahme von Verwaltungsakten ist gemäß Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) auf die nach dem Grundgesetz sachlich zuständigen Stellen übergegangen. In Zweifelsfällen entscheidet die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat.

In der Reichsschuldenordnung 650-1 und im Reichsschuldbuchgesetz 651-1 war gemäß § 4 des Gesetzes über die Errichtung einer Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 650-2 an die Stelle des Reichspräsidenten der Vorsitzende des Verwaltungsrats, an die Stelle des Reichstags der Wirtschaftsrat, an die Stelle des Reichsrats der Länderrat und an die Stelle des Reichsministers der Finanzen der Direktor der Verwaltung für Finanzen getreten. Nach Auflösung der Verwaltung für Finanzen hat die Befugnis dieser Verwaltungsstelle gemäß § 2 Nr. 6 der Verordnung zur Auflösung oder Überführung von Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 8. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 678) der Bundesminister der Finanzen übernommen.

Soweit in Rechtsvorschriften auf nicht mehr bestehende Einrichtungen verwiesen ist, sind an deren Stelle gemäß Artikel 129 Abs. 4 und Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland 100-1 die nunmehr sachlich zuständigen Stellen getreten. In Zweifelsfällen entscheidet die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat.

2. Reichsschuldenverwaltung, Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Bundesschuldenverwaltung

Unter der Bezeichnung Bundesschuldenverwaltung ist die durch § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 650-2 errichtete Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes gemäß § 2 der Verordnung über die Bundesschuldenverwaltung 650-3 in die Verwaltung des Bundes übergeführt worden. Für sie gelten die in der Reichsschuldenordnung 650-1 und im Reichsschuldbuchgesetz 651-1 für die Reichsschuldenverwaltung getroffenen Bestimmungen.

3. Reichsschuldenausschuß, Schuldenausschuß des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Schuldenausschuß

Der Schuldenausschuß ist gemäß § 4 Buchstabe d des Gesetzes über die Errichtung einer Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 650-2 an die Stelle des Reichsschuldenausschusses getreten.

4. Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schuldurkunden

Für Schuldurkunden der Bundesrepublik Deutschland, für in das Bundesschuldbuch eingetragene Forderungen und für Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und Rückzahlung von der Bundesrepublik Deutschland oder einem Land gewährleistet ist, gelten gemäß § 1 des Anleihegesetzes 1950 650-6 sinngemäß die in den Reichsgesetzen und reichsrechtlichen Verordnungen enthaltenen Vorschriften.

5. Mark, Reichsmark, Goldmark, Deutsche Mark

Sind gemäß § 2 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) vom 20. Juni 1948 (Beilage Nummer 5 zum Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes) frühere Währungseinheiten durch „Deutsche Mark“ ersetzt, so ist dies nicht durch eine Fußnote belegt.

ORDNER für Bundesgesetzblatt Teil III

— Sammlung des Bundesrechts —

Die Ordner sind in der jeweiligen Farbe der Sachgebiete mit Compact-Mechanik, Kantenschutz und Goldprägung auf dem Rücken hergestellt.

Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht)
1 Ordner Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 2 (Verwaltung)
2 Ordner Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 3 (Rechtspflege)
1 Ordner Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 4 (Zivil- und Strafrecht)
2 Ordner Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 5 (Verteidigung)
1 Ordner Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)
2 Ordner Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Die Ordner der weiteren Sachgebiete folgen

Lieferung nur gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Bezahlung gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07
einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
Preis dieser Ausgabe DM 2,70 zuzüglich Versandgebühren DM 0,30